

Anlage 4:

Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag

Berlin, 27.03.2026

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

GEODE Deutschland e. V.
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

Herausgegeben vom

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) sowie von

GEODE – Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie, EWIV

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages	1
§ 2 Vertragsbestandteile	1
§ 2a Speicherumlage	1
§ 2b Saldierte Preisanpassung gemäß § 26 EnSiG	1
§ 3 Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher, Online-Vertragsschluss und Implementierungsfrist	2
§ 4 Tagesbilanzierung	3
§ 5 Ausgeglichenheit des Bilanzkreises	4
§ 6 Untertägige Verpflichtungen	4
§ 7 Sub-Bilanzkonten	6
§ 8 Zuordnung von Punkten zu Bilanzkreisen	7
§ 9 Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen	7
§ 10 Nominierungen am VHP	9
§ 10a Prozesse zur Umsetzung im Rahmen einer digitalen Plattform gemäß § 2b EnSiG	11
§ 11 Deklarationsmitteilung und Deklarationsclearing	11
§ 12 Mengenzuordnung (Allokation)	13
§ 13 Allokationsclearing	14
§ 14 Ermittlung, Ausgleich und Abrechnung von Ausgleichsenergiemengen	20
§ 15 Differenzmengenabrechnung	22
§ 16 Bilanzierungsumlagen	23
§ 17 Verbindung von Bilanzkreisen	27
§ 17a Direktzahlung für Unterbilanzkreisverantwortliche von verbundenen Bilanzkreisen	29
§ 18 Qualitätsübergreifende Bilanzierung und Konvertierung	31
§ 19 Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage	31
§ 20 Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge	32
§ 21 Konvertierungsentgelt	33
§ 22 Konvertierungsumlage	33
§ 23 Geltungsrahmen für Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage	34

§ 24 Kosten-Erlös-Abgleich	34
§ 25 Regelungen zu börslichen Produkten mit physischen Erfüllungsrestriktionen	35
§ 25a Untersagung netzschädlicher Ein- und/oder Ausspeisungen durch den Marktgebietsverantwortlichen	48
§ 25b Untersagung systematischer sprungartiger und unplausibler Renominierungen	51
§ 26 Verfügbarkeit der IT	52
§ 27 Veröffentlichungs- und Informationspflichten des Marktgebietsverantwortlichen	53
§ 28 Sicherheitsleistung	56
§ 29 Vorauszahlung	61
§ 30 Änderungen des Vertrages	62
§ 31 Änderungen der Entgelte	63
§ 32 Rechnungsstellung und Zahlung	64
§ 33 Steuern	65
§ 34 Höhere Gewalt	66
§ 35 Haftung	67
§ 36 Laufzeit	68
§ 37 Leistungsaussetzung und Kündigung	68
§ 38 Datenweitergabe und Datenverarbeitung	70
§ 38a Formate und Datenaustausch	71
§ 39 Vertraulichkeit	71
§ 40 Wirtschaftlichkeitsklausel	72
§ 41 Rechtsnachfolge	72
§ 42 Ansprechpartner	73
§ 43 Salvatorische Klausel	73
§ 44 Gerichtsstand und anwendbares Recht	73
§ 45 Anlagenverzeichnis	73
Anlage 1: Begriffsbestimmungen	74
Anlage 2: Zusätzliche Regelungen zur Bilanzierung von Biogas im Marktgebiet	77

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den ein- und ausgespeisten Gasmengen, die dem im jeweiligen Vertrag geregelten Bilanzkreis zugeordnet werden, die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über den Virtuellen Handelpunkt (VHP), die Abrechnung der Bilanzierungsumlagen und weiterer Umlagen sowie die Abwicklung der dazu notwendigen Kommunikationsprozesse.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, den Bilanzkreis nach Maßgabe dieses Vertrages zu bewirtschaften. Der Marktgebietsverantwortliche ist zur Bereitstellung von Daten und zur Abrechnung des Bilanzkreises nach Maßgabe dieses Vertrages verpflichtet.

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Die Ergänzenen Geschäftsbedingungen des Marktgebietsverantwortlichen in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Vertrages und den Ergänzenen Geschäftsbedingungen des Marktgebietsverantwortlichen haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang vor den Ergänzenen Geschäftsbedingungen, es sei denn, dem Marktgebietsverantwortlichen ist es nach diesem Vertrag gestattet, abweichende Bestimmungen in den Ergänzenen Geschäftsbedingungen aufzunehmen.
3. In den Ergänzenen Geschäftsbedingungen des Marktgebietsverantwortlichen können abweichende Bestimmungen zu DZK-Bilanzkreisen aufgenommen werden.

§ 2a Speicherumlage

Sofern der Marktgebietsverantwortliche gemäß Teil 3a EnWG zur Erhebung einer Speicherumlage berechtigt ist, werden die Einzelheiten zur Erhebung dieser Umlage in den Ergänzenen Geschäftsbedingungen des Marktgebietsverantwortlichen geregelt.

§ 2b Saldierte Preisanpassung gemäß § 26 EnSiG

Sofern eine Verordnung gemäß § 26 Absatz 1 EnSiG zur saldierten Preisanpassung den Marktgebietsverantwortlichen oder ein mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen gemäß § 26 Absatz 6 EnSiG zur Erhebung berechtigt, wird der Marktgebietsverantwortliche diese gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen im Zuge der Bilanzkreisabrechnung erheben. Der

Marktgebietsverantwortliche kann die Einzelheiten zur Erhebung in seinen Ergänzenden Geschäftsbedingungen in Verbindung mit der entsprechenden Verordnung regeln. Er wird bei der Regelung insbesondere die Voraussetzungen des § 26 Absatz 7 EnSiG beachten.

§ 3 Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher, Online-Vertragsschluss und Implementierungsfrist

1. Die Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher erfolgt durch die Registrierung im Bilanzkreisportal des Marktgebietsverantwortlichen. Im Zuge der Registrierung hat das Unternehmen dem Marktgebietsverantwortlichen insbesondere folgende Angaben und Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch den Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung zu stellen:
 - a) Handelsregistrauszug, der nicht älter als drei Monate ist;
 - b) Beglaubigte Kopie des Personalausweises aller Mitglieder der Geschäftsführung, etwaiger Prokuristen sowie des Nutzers;
 - c) Letzten drei testierten Jahresabschlüsse beziehungsweise Eröffnungsbilanz;
 - d) Darlegung des beabsichtigten Geschäftsmodells für mindestens die ersten sechs Monate der Bilanzkreisbewirtschaftung unter Angabe insbesondere der voraussichtlichen Anzahl der Bilanzkreise nach Gasqualität, des Beginns der Bilanzkreisbewirtschaftung, der Handelsmengen, der voraussichtlichen Handelspartner, der Handelsart (physisch oder finanziell) sowie der Mitteilung, ob und inwieweit eine Endkundenversorgung beabsichtigt ist;
 - e) Bei der Einschaltung von Dienstleistern Vorlage einer Dienstleistervollmacht,
 - f) Digitale Zertifikate für die elektronische Übersendung von EDIFACT-Geschäftsnachrichten sowie ggf. Angaben und Unterlagen zum gewünschten Kommunikationsweg im Sinne der 1:1 Kommunikation;
 - g) Bescheinigung in Steuersachen (früher steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamtes im Original oder als beglaubigte Kopie;
 - h) Vollmacht des Unternehmens für den Nutzer;
 - i) Nachweis der Unternehmereigenschaft bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union durch eine Behörde des Sitzstaates, der inhaltlich dem Vordruck USt 1TN des Bundesministeriums der Finanzen entspricht;
 - j) (Europäisches) Führungszeugnis des Unternehmens (bei natürlichen Personen) beziehungsweise aller Mitglieder der Geschäftsführung (bei juristischen Personen) und des Nutzers im Original oder als beglaubigte Kopie;

- k) Zusicherung, dass gegenwärtig keine Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens vorliegt und dass keine gerichtlichen Verfahren rechtshängig sind, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens führen werden.

Soweit das Unternehmen einer Rechtsordnung unterworfen ist, in der die angeforderten Dokumente nicht in der in Deutschland vorherrschenden Form existieren, sind diese verpflichtet, Dokumente mit vergleichbarem Inhalt und in vergleichbarer Form beizubringen. Soweit die Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt werden, ist eine beglaubigte Übersetzung anzufertigen und zu übersenden.

2. Weitere Voraussetzungen für die Registrierung als Bilanzkreisverantwortlicher sowie deren Ablehnung sind in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen zur Portalnutzung geregelt.
3. Der Abschluss eines Vertrages muss zum Zwecke der systemtechnischen Implementierung des Vertrages spätestens 10 Werktage vor Beginn der Nutzung des Bilanzkreises erfolgen (Implementierungsfrist). Innerhalb der Implementierungsfrist können bereits Ein- und Ausspeisepunkte (im Folgenden zusammenfassend „Punkte“ genannt) dem Bilanzkreis zugeordnet werden. Das Erfordernis zur Durchführung des Kommunikationstests des Marktgebietsverantwortlichen bleibt hiervon unberührt. Die von der Bundesnetzagentur getroffene Festlegung Geli Gas bleibt unberührt.
4. Der Marktgebietsverantwortliche muss in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet den Abschluss sowohl von H- als auch von L-Gas-Bilanzkreisverträgen anbieten.
5. Der Bilanzkreisverantwortliche gibt mit der Eingabe und Bestätigung der hierzu seitens des Marktgebietsverantwortlichen angeforderten Daten ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab. Die Annahme des Angebotes erfolgt unmittelbar durch eine elektronische Vertragsbestätigung. Der Abschluss des jeweiligen Vertrages erfolgt über die Online-Plattform des Marktgebietsverantwortlichen.

§ 4 Tagesbilanzierung

1. Sämtliche von den Transportkunden transportierten und gehandelten Mengen sind vom Marktgebietsverantwortlichen zu bilanzieren, soweit diese allokiert wurden. Die Bilanzierungsperiode ist der Gastag („D“), d. h. es gilt eine Tagesbilanzierung. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, innerhalb dieser Bilanzierungsperiode für eine ausgeglichene Bilanz zu sorgen. Die Differenz der während der Bilanzierungsperiode ein- und ausgespeisten bilanzrelevanten Mengen wird durch den Marktgebietsverantwortlichen am Ende der Bilanzierungsperiode als Ausgleichsenergie abgerechnet. Der Marktgebietsverantwortliche erhebt oder zahlt hierfür Ausgleichsenergieentgelte gemäß § 14 Ziffer 4. Neben dem Tagesbilanzierungssystem sind untertägige Verpflichtungen gemäß § 6 anzuwenden.

2. Für die Bilanzierung sind stündlich nominierte Mengen, gemessene Mengen und Mengen aus Standardlastprofilverfahren nach folgenden Maßgaben bilanzrelevant:
- a) Nominierte Mengen werden grundsätzlich für folgende Punkte in die Bilanz eingestellt, für diese Punkte gilt grundsätzlich das Prinzip „allokiert wie nominiert“:
 - aa) Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzübergangspunkten,
 - bb) Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen,
 - cc) virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte am VHP sowie
 - dd) Ein- und Ausspeisepunkte aus Speichern.
- Abweichend hiervon können Messwerte auch an solchen Grenzübergangspunkten, die ausschließlich der Versorgung von Letztverbrauchern dienen, sowie bei Einspeisepunkten aus inländischen Produktionsanlagen als bilanzkreisrelevante Daten verwendet werden („allokiert wie gemessen“). Für Grenzübergangspunkte, die ausschließlich der Versorgung von Letztverbrauchern dienen, gilt dies nur, sofern es von der Bundesnetzagentur genehmigt wurde. Solche Punkte sind im Bilanzierungsregime wie RLM-Ausspeisepunkte zu behandeln.
- b) Für RLM-Ausspeisepunkte sind gemessene Werte („Ist-Entnahmen“) bilanzrelevant.
 - c) Für Ausspeisepunkte mit nicht täglich gemessenen Ausspeisungen sind Standardlastprofile („SLP-Ausspeisepunkte“) auf der Grundlage einer Vortagesprognose bilanzrelevant. Den Bilanzkreisverantwortlichen werden die Prognosen vom Marktgebietsverantwortlichen am Vortag („D-1“) der Bilanzierungsperiode übermittelt.

§ 5 Ausgeglichenheit des Bilanzkreises

Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet sicherzustellen, dass innerhalb seines Bilanzkreises die gesamte Gasmenge in kWh, die im Bilanzkreis übertragen wird, möglichst der gesamten Gasmenge in kWh entspricht, die dem Bilanzkreis entnommen wird. Der Bilanzkreisverantwortliche muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um prognostizierbare Abweichungen zu vermeiden.

§ 6 Untertägige Verpflichtungen

1. Im Rahmen der untertägigen Verpflichtungen saldiert der Marktgebietsverantwortliche für jede Stunde innerhalb des Gastags die in dieser Stunde gemäß Ziffer 2 lit. a) bis c) relevanten Einspeisungen in den Bilanzkreis mit den relevanten Ausspeisungen aus dem Bilanzkreis. Eine gesonderte Betrachtung von Ein- oder Ausspeisemengen an einzelnen Punkten findet nicht statt. Für eine nach der Saldierung und Anwendung der ggf. gewährten Toleranz verbleibende Über- oder Unterspeisung (Stundenabweichung) hat der Bi-

bilanzkreisverantwortliche an den Marktgebietsverantwortlichen einen Flexibilitätskostenbeitrag in EUR je MWh zu entrichten. Ein Ausgleich der Stundenabweichung erfolgt nicht.

2. Für die untertägigen Verpflichtungen werden folgende Fallgruppen unterschieden:

a) Punkte mit besonderer Bedeutung für die Netzstabilität sowie VHP:

Für folgende Ein- und Ausspeisepunkte ist die stundenscharf allokierte Menge relevant:

- Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzübergangspunkten,
- Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen,
- virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte am VHP,
- Ein- und Ausspeisepunkte aus Speichern sowie
- Ausspeisungen an RLM-Ausspeisepunkten.

Bezogen auf die RLM-Ausspeisepunkte wird für eine nach der Saldierung verbleibende Über- oder Unterspeisung (Stundenabweichung) eine Toleranz von +/- 7,5% der je Bilanzkreis aggregierten ausgespeisten Tagesmenge auf jede Stunde innerhalb des ganzen Gastages gleichverteilt („Toleranzband“).

b) Der Fallgruppenwechsel wird von dem durch den Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigten Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber gemäß den Prozessen und Fristen der GeLi Gas mitgeteilt.

c) SLP-Ausspeisepunkte

Für SLP-Ausspeisepunkte ist der stündliche Anteil der gleichmäßig über den ganzen Gastag verteilten Tagesmenge des jeweiligen Standardlastprofils für die untertägigen Verpflichtungen relevant („Tagesband“). Bezogen auf diese Mengen erhält der Bilanzkreisverantwortliche keine Toleranz bei der Ermittlung der für den Flexibilitätskostenbeitrag relevanten Stundenabweichung.

3. Ergeben die untertägigen Verpflichtungen eine Über- oder Unterspeisung unter Berücksichtigung einer ggf. bestehenden Toleranz gemäß Ziffer 2 lit. a) und b), so hat der Bilanzkreisverantwortliche an den Marktgebietsverantwortlichen einen Flexibilitätskostenbeitrag in EUR je MWh zu entrichten.

4. Der Marktgebietsverantwortliche erhebt nur an solchen Gastagen einen Flexibilitätskostenbeitrag, an denen im Marktgebiet ein gegenläufiger Regelenergieeinsatz (Ein- und Verkauf von Regelenergie) über den MOL Rang 1 vorgelegen hat und dem Marktgebietsverantwortlichen hierdurch Kosten entstanden sind. An Gastagen, an denen diese beiden Kriterien nicht erfüllt sind, wird kein Flexibilitätskostenbeitrag erhoben.

5. Die Berechnung des Flexibilitätskostenbeitrags erfolgt in Fällen der Ziffer 4, indem zunächst die bilanzielle Flexibilitätsmenge ermittelt wird. Hierzu werden stündliche Über- bzw. Unterschreitungen – nach Abzug einer eventuell gewährten Toleranz – dem Betrag nach durch den Marktgebietsverantwortlichen addiert. Die so ermittelte bilanzielle Flexibilitätsmenge wird mit dem Flexibilitätskostenbeitrag multipliziert.

Zuvor wird der Flexibilitätskostenbeitrag durch eine Division der

a) Kosten zu der

b) Menge an Flexibilitätsregelenergie errechnet.

aa) Die Kosten der Flexibilitätsregelenergie ergeben sich als Differenz zwischen dem mengengewichteten Durchschnittspreis der Regelenenergieeinkäufe abzüglich des mengengewichteten Durchschnittspreises der Regelenenergieverkäufe multipliziert mit dem kleineren Betrag der gegenläufigen Regelenenergiemengen, welche über den MOL Rang 1 durch den Marktgebietsverantwortlichen gehandelt wurden.

bb) Die Menge der Flexibilitätsregelenergie ergibt sich aus dem kleineren Betrag der gegenläufigen Regelenenergiemenge multipliziert mit dem Faktor 2.

Die Regelungen zum Flexibilitätskostenbeitrag lassen die Tagesbilanzierung unberührt.

6. Die Preise für den Flexibilitätskostenbeitrag werden mit 4 Nachkommastellen berechnet und kaufmännisch gerundet. Die Abrechnung des Flexibilitätskostenbeitrags erfolgt im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung spätestens 2 Monate nach Ablauf des jeweils abzurechnenden Monats.

§ 7 Sub-Bilanzkonten

1. Im Rahmen eines bestehenden Bilanzkreises kann der Bilanzkreisverantwortliche Sub-Bilanzkonten bilden.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche meldet die Bildung von Sub-Bilanzkonten unter Angabe der Bilanzkreisnummer bei dem Marktgebietsverantwortlichen an. Unter Mitteilung einer Sub-Bilanzkontonummer bestätigt der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen die Bildung eines Sub-Bilanzkontos.
3. Sub-Bilanzkonten können mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich, per E-Mail, per Brief oder per Fax geschlossen werden. Zusätzlich bietet der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen eine entsprechende Möglichkeit zur Schließung von Sub-Bilanzkonten auch im Portal an.

§ 8 Zuordnung von Punkten zu Bilanzkreisen

1. Voraussetzung für die Bilanzierung von Gasmengen an physischen Ein- oder Ausspeisepunkten ist die Zuordnung dieser Punkte zu Bilanzkreisen oder Sub-Bilanzkonten. Die Zuordnungen von Ein- und Ausspeisepunkten erfolgen immer gegenüber dem Ein- bzw. Ausspeisepunktbetreiber durch den Transportkunden auf Grundlage des zwischen diesen abgeschlossenen Ein- bzw. Ausspeisevertrages unter Angabe der Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontonummer.
2. Physische Ein- oder Ausspeisepunkte dürfen nur ihrer Gasqualität entsprechend (H- oder L-Gas) den Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten derselben Gasqualität (H- oder L-Gas) zugeordnet werden.
3. Für die Bilanzierung von Gasmengen am VHP ist eine gesonderte Erklärung zur Zuordnung nicht erforderlich. Der VHP gilt bereits mit Abschluss dieses Vertrages als in den Bilanzkreis zugeordnet.
4. Der Marktgebietsverantwortliche kann dem Bilanzkreisverantwortlichen DZK-Bilanzkreise gemäß § 17 Ziffer 3 zum Abschluss anbieten. DZK-Bilanzkreise haben keinen Zugang zum VHP.
5. Die zuzuordnenden Punkte müssen im Marktgebiet liegen. In einen Bilanzkreis können Punkte eines oder mehrerer Transportkunden zugeordnet werden. Im Regelfall werden in einem Sub-Bilanzkonto nur die Punkte eines Transportkunden zugeordnet. Ein- und Ausspeisepunkte gemäß § 4 Ziffer 2 lit. a) können in mehrere Bilanzkreise eingebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Grenzübergangspunkte, die ausschließlich der Versorgung von Letztverbrauchern dienen, bzw. Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen, die nach dem Verfahren allokiert wie gemessen abgewickelt werden.

§ 9 Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen

1. Der Bilanzkreisverantwortliche kann am VHP Gasmengen innerhalb des Marktgebietes von einem H-Gas-Bilanzkreis ausschließlich in einen anderen H-Gas-Bilanzkreis und von einem L-Gas-Bilanzkreis ausschließlich in einen anderen L-Gas-Bilanzkreis über den VHP übertragen. Die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen am VHP erfordert keine Transportkapazitäten. Der Marktgebietsverantwortliche kann die Übertragung von Gasmengen auch zwischen Sub-Bilanzkonten in Ergänzenden Geschäftsbedingungen vorsehen.
2. Der Bilanzkreisverantwortliche hat die zu übertragenden Gasmengen am VHP auf Stundenbasis gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen zu nominieren. Nominierungen können vom Bilanzkreisverantwortlichen im EDIFACT-Format über den Übertragungsweg gemäß § 38a in der dort angegebenen Spezifikation und/oder über eine webbasierte Eingabemaske abgegeben werden. Der Marktgebietsverantwortliche kann zusätzlich

eine alternative Übermittlungsmethodik für die Nominierung anbieten. Die Allokation der übertragenen Gasmengen am VHP erfolgt auf der Basis nominierter Werte.

3. a) Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, für die Übertragung von Gasmengen über den VHP das von dem Marktgebietsverantwortlichen im Internet veröffentlichte VHP-Entgelt in EUR/MWh zu zahlen. Die Höhe des VHP-Entgelts wird einen Monat vor Beginn des Geltungszeitraums auf seiner Internetseite veröffentlicht.
- b) Das VHP-Entgelt gilt für die Dauer von zwölf Monaten. Beginn des Geltungszeitraumes ist der 1. Oktober eines Kalenderjahres.
- c) Das VHP-Entgelt wird jeweils sowohl dem Bilanzkreisverantwortlichen des abgebenden als auch dem Bilanzkreisverantwortlichen des aufnehmenden Bilanzkreises in Rechnung gestellt.
- d) Das VHP-Entgelt wird bei jeder nominierten Übertragung von Gasmengen zwischen zwei Bilanzkreisen am VHP erhoben. Übertragungen von Gasmengen zwischen Unterbilanzkreisen und Sub-Bilanzkonten sind eingeschlossen, sofern diese Übertragungen am VHP separat nominiert wurden.
- e) Für die Ausgestaltung des VHP-Entgelts gelten folgende Anforderungen:
 - aa) Es werden ausschließlich variable VHP-Entgelte, ohne Staffelung, auf Grundlage der am VHP nominierten Gasmenge erhoben.
 - bb) Die Obergrenze für die VHP-Entgelte beträgt 0,8 ct/MWh.
 - cc) Der Marktgebietsverantwortliche bestimmt das VHP-Entgelt unter Berücksichtigung der VHP-Kosten sowie unter Einhaltung der festgesetzten Obergrenze gemäß lit. e) bb) ex-ante für den jeweiligen Zeitraum. Das VHP-Entgelt wird als Quotient aus den prognostizierten VHP-Kosten und der prognostizierten Handelsmenge ermittelt.
 - dd) Residualkosten oder Residualerlöse, die sich aus Differenzen zwischen Kosten und Erlösen ergeben, hat der Marktgebietsverantwortliche zum nächsten Geltungszeitraum durch eine entsprechende Anpassung seiner Prognose zu berücksichtigen.
- f) Clearinghäuser sind von der Zahlung von VHP-Entgelten freigestellt, soweit in dem jeweiligen Handelsgeschäft sonst eine doppelte Erhebung der VHP-Entgelte stattfinden würde.

§ 10 Nominierungen am VHP

1. Die Übertragung von Gasmengen erfolgt für jede Stunde eines Tages durch 2 gegengleiche Nominierungen für den VHP durch die Bilanzkreisverantwortlichen der an der Übertragung beteiligten Bilanzkreise der gleichen Gasqualität.
2. Dabei nominiert der Bilanzkreisverantwortliche des abgebenden Bilanzkreises die zu übertragenden stündlichen Gasmengen am VHP als Ausspeisung und der Bilanzkreisverantwortliche des aufnehmenden Bilanzkreises die gleichen Stundenmengen am VHP als Einspeisung.
3. Der Bilanzkreisverantwortliche meldet dem Marktgebietsverantwortlichen täglich die zu übertragenden Stundenmengen für den Folgetag an. Diese Anmeldung muss am Vortag bis 14:00 Uhr eintreffen. Nominierungen können für mehrere Tage im Vorhinein abgegeben werden. In diesem Fall erfolgt bereits an dem Gastag, an dem die Nominierungen eingehen, durch den Marktgebietsverantwortlichen gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen für alle Gastage für den aktuellen und den Folgemonat eine Bestätigung gemäß Ziffer 9 („Pre-Matching“). Im Übrigen findet Ziffer 9 Satz 2 bis 5 entsprechende Anwendung auf das Pre-Matching.
4. Die Nominierungen müssen unter anderem folgende Daten enthalten:
 - Bilanzkreisnummern des abgebenden und aufnehmenden Bilanzkreises,
 - Kennung des VHP und
 - die zwischen den Bilanzkreisen zu übertragenden Stundenmengen als ganzzahlige Werte in kWh oder wenn vom Marktgebietsverantwortlichen angeboten, eine durch 24 teilbare Tagesmenge.
5. Der Bilanzkreisverantwortliche kann seine bereits nominierten Gasmengen bei dem Marktgebietsverantwortlichen nur für einen zukünftigen Zeitraum durch eine Renominierung ändern. Dabei gilt eine Vorlaufzeit von 30 vollen Minuten zur nächsten vollen Stunde, bevor geänderte Werte wirksam werden. Der Bilanzkreisverantwortliche hat die Möglichkeit, für jede Stunde des Gastages zu renominieren. Der Renominierungs-Annahmeschluss für die letzte Stunde des aktuellen Gastages ist 4:29 Uhr. Sobald für den abgebenden und/oder aufnehmenden Bilanzkreis eine Renominierung durch einen Bilanzkreisverantwortlichen eingeht, erfolgt ein Matching der Renominierungen entsprechend Ziffer 8.
6. Bei einer gemäß § 9 Ziffer 2 Satz 2 übersandten Nominierung bzw. Renominierung erhält der Bilanzkreisverantwortliche automatisch eine Empfangsbestätigung über diesen Kommunikationsweg. Sofern vom Marktgebietsverantwortlichen nach § 9 Ziffer 2 Satz 3 eine alternative Übermittlungsmethodik angeboten wird, erhält der Bilanzkreisverantwortliche die Empfangsbestätigung auf entsprechendem Weg. Falls die Empfangsbestätigung ausbleibt, ist der Bilanzkreisverantwortliche verpflichtet, das VHP-Dispatching im Falle

einer Day-Ahead Nominierung spätestens bis 14:15 Uhr am Gastag D-1 bzw. im Falle einer Day-Ahead Renominierung nach 14:15 Uhr am Gastag D-1 unverzüglich davon zu unterrichten, dass er keine Empfangsbestätigung erhalten hat. In einem solchen Fall haben sich das VHP-Dispatching und der Bilanzkreisverantwortliche über das weitere Vorgehen zu verständigen.

7. Es werden die übereinstimmenden Nominierungen allokiert.
8. Die eingehenden Nominierungen werden durch den Marktgebietsverantwortlichen gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen bestätigt (Matching). Im Fall von nicht übereinstimmenden Nominierungen des aufnehmenden und des abgebenden Bilanzkreisverantwortlichen wird jeweils der geringere der beiden nominierten Stundenwerte durch den Marktgebietsverantwortlichen bestätigt. Sofern das jeweilige Paar der Bilanzkreisnummern bzw. Sub-Bilanzkontonummern beim Matching nicht übereinstimmt bzw. auf einer der beiden Seiten nicht bekannt ist, wird die Nominierung bzw. Renominierung für den Gastag auf null gesetzt. Nominierungen werden frühestens mit einer Frist von 30 vollen Minuten zur nächsten vollen Stunde nach Eingang der Nominierung wirksam. Stellt sich bei dem Matching heraus, dass die jeweiligen Nominierungen oder Renominierungen bzw. die Bilanzkreisnummern nicht miteinander übereinstimmen („Mismatch“), bemüht sich der Marktgebietsverantwortliche, den Bilanzkreisverantwortlichen den Mismatch mitzuteilen.
9. In Bezug auf den Wechsel von MEZ zu MESZ (gewöhnlich Ende März eines jeden Kalenderjahres) müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen 23 aufeinander folgende Stundenwerte oder wenn vom Marktgebietsverantwortlichen angeboten, eine durch 23 teilbare Tagesmenge nominiert werden. In Bezug auf den Wechsel von MESZ und MEZ (gewöhnlich Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres) müssen vom Bilanzkreisverantwortlichen 25 aufeinander folgende Stundenwerte oder wenn vom Marktgebietsverantwortlichen angeboten, eine durch 25 teilbare Tagesmenge nominiert werden.
10. Für Nominierungen und Renominierungen gelten die anwendbaren Regelungen der Common Business Practice CBP “Harmonisation of the Nomination and Matching Process” in der jeweils gültigen Fassung, abzurufen auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen.
11. Das VHP-Dispatching des Marktgebietsverantwortlichen und der Bilanzkreisverantwortliche müssen an jedem Gastag des Gaswirtschaftsjahres 24 Stunden über die zwischen ihnen vereinbarten Kommunikationssysteme erreichbar sein. Der Marktgebietsverantwortliche kann zum Zwecke der Sicherstellung der technischen Kommunikation einen Kommunikationstest zu jeder Zeit während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Bilanzkreisvertrags durchführen.

§ 10a Prozesse zur Umsetzung im Rahmen einer digitalen Plattform gemäß § 2b EnSiG

Wenn die zuständigen Behörden im Rahmen einer nationalen Gasmangellage oder im Falle eines Solidaritätsersuchens eines anderen EU-Mitgliedstaates nach Art. 13 der Verordnung 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 Maßnahmen aufgrund des § 1 GasSV oder gemäß § 1 Absatz 1 oder § 2a Absatz 1 EnSiG über die digitale Plattform gemäß § 2b EnSiG vornehmen, kann der Marktgebietsverantwortliche die Prozesse hierfür in seinen Ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln.

§ 11 Deklarationsmitteilung und Deklarationsclearing

1. Der Marktgebietsverantwortliche erstellt aus den monatlichen Deklarationslisten der Netzbetreiber für den Folgemonat eine Deklarationsmitteilung je Ausspeisenetzbetreiber und je Bilanzkreis bzw. je Sub-Bilanzkonto. Er versendet diese einzeln bis zum 18. Werktag des Fristenmonats an den Bilanzkreisverantwortlichen. Diese Deklarationsmitteilung hat, mit Ausnahme der Möglichkeit der Durchführung eines Deklarationsdatenclearings, für einen Zeitraum vom 1. Kalendertag, 06:00 Uhr, eines Monats bis zum 1. Kalendertag, 06:00 Uhr, des Folgemonats Gültigkeit.
2. In der Deklarationsmitteilung werden alle im deklarierten Zeitraum aktiven, deklarationspflichtigen Zeitreihentypen SLPana, SLPsyn, RLMoT, RLMmT je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto aufgeführt.
3. Die untermonatliche Erstellung und der Versand einer Deklarationsliste bzw. -mitteilung ist aus folgenden Gründen notwendig:
 - a) bei RLM-Ausspeisepunkten ist gemäß GeLi Gas ein Lieferende bzw. Lieferbeginn jederzeit möglich;
 - b) bei einem Deklarationsclearing.

In beiden Fällen ist durch den Netzbetreiber unverzüglich die Deklaration anzupassen. Der Netzbetreiber versendet nur die geänderten Deklarationen der geänderten Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten an den Marktgebietsverantwortlichen.

Der Marktgebietsverantwortliche erstellt aus den untermonatlichen Deklarationslisten der Netzbetreiber eine Deklarationsmitteilung je Ausspeisenetzbetreiber und je Bilanzkreis bzw. je Sub-Bilanzkonto und leitet die Deklarationsmitteilung unmittelbar am Tag D-2 bis 23:00 Uhr für SLP-Ausspeisepunkte bzw. am Tag D-1 bis 23:00 Uhr für RLM-Ausspeisepunkte an den Bilanzkreisverantwortlichen weiter.

4. Der Marktgebietsverantwortliche führt auf einem dem Bilanzkreisverantwortlichen zugänglichen Portal eine aktuelle Gesamtübersicht aller Deklarationsmitteilungen je Bilanzkreis mit allen zugehörigen Sub-Bilanzkonten und Zeitreihentypen.
5. Der Marktgebietsverantwortliche prüft die monatlichen und untermonatlichen Deklarationslisten der Netzbetreiber auf Zulässigkeit der Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten. Eine Kontrolle der zugeordneten Zeitreihentypen wird durch den Marktgebietsverantwortlichen nicht vorgenommen. Sofern der Netzbetreiber eine geänderte Deklarationsliste versendet, prüft der Marktgebietsverantwortliche dann die geänderte Deklarationsliste des Netzbetreibers erneut und sendet dem Bilanzkreisverantwortlichen
 - a) im Falle einer monatlichen Deklaration spätestens 1 Werktag bzw.
 - b) für die untermonatliche Deklaration am selben Tag bis 23:00 Uhr
 nach Eingang der korrigierten Deklarationsliste die korrigierte Deklarationsmitteilung nur mit den geänderten Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten zur Prüfung zu.
6. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die Deklarationsmitteilung des Marktgebietsverantwortlichen zu prüfen und dem Netzbetreiber unverzüglich alle Fehler mitzuteilen. Fehler können insbesondere sein:
 - Fehlende Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten,
 - Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten, die der Bilanzkreisverantwortliche nicht besitzt,
 - fehlende oder falsche Zeitreihentypen je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto,
 - fehlende Deklarationen eines Netzbetreibers,
 - unzutreffendes Beginn- oder Enddatum.
7. Die Mitteilung an den Netzbetreiber über die fehlerhafte Deklaration erfolgt durch den Bilanzkreisverantwortlichen per E-Mail unter detaillierter Angabe der betroffenen Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten und einer Begründung.
8. Der Marktgebietsverantwortliche erstellt auf Basis der erneut erhaltenen, korrigierten Deklarationsliste des Netzbetreibers für den Folge- bzw. laufenden Monat eine Deklarationsmitteilung, in der jeweils Ausspeisenetzbetreiber und Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto aufgeführt sind. Eine Änderung für SLP-Zeitreihen ist nur für künftige Zeiträume möglich. Für RLM-Zeitreihen kann die Deklaration auch für zurückliegende Tage des betroffenen Liefermonats innerhalb der Fristen des Versandes von korrigierten Allokationsdaten bis M+12 Werktage sowie innerhalb der Fristen des Allokationsclearings der entsprechenden Zeitreihen geändert werden. In den Fällen der Deklarationskorrektur müssen der betroffene Bilanzkreisverantwortliche bzw. die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen zustimmen.

§ 12 Mengenzuordnung (Allokation)

1. Der Marktgebietsverantwortliche empfängt bilanzkreisrelevante richtungsscharfe Ein- und Ausspeisenominierungen für den VHP. Für diese Nominierungen gilt allokiert wie nominiert. Eine Ersatzwert- oder Brennwertkorrektur findet nicht statt. Es werden nur bestätigte Nominierungen oder Renominierungen allokiert.
2. Der Marktgebietsverantwortliche sendet die stündlichen Allokationen der Zeitreihentypen ENTRY VHP und EXIT VHP je Bilanzkreis und Bilanzkreispaar als Geschäftsnachricht im jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag D+1 bis 13:00 Uhr an den Bilanzkreisverantwortlichen.
3. Der Marktgebietsverantwortliche übersendet die aggregierten und gemessenen Lastgänge des Liefertages D der Zeitreihentypen Entryso, Exitso, EntrySP, ExitSP, ENTRY Bio-gas, ENTRY Wasserstoff, RLMoT und RLMmT getrennt je Zeitreihentyp, je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto, je Netzbetreiber am Tag D+1 bis spätestens 13:00 Uhr an den Bilanzkreisverantwortlichen als Geschäftsnachricht in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format. Aus den übersendeten, gemessenen Lastgängen des Zeitreihentyps RLMmT errechnet der Marktgebietsverantwortliche den Tageswert je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto und Netzbetreiber und verteilt diesen gleichmäßig und ganzzahlig auf die Stunden des Gastages als Tagesband. Diese Daten werden im ALOCAT-Format bis spätestens 19:00 Uhr an den Bilanzkreisverantwortlichen versendet.
4. Der Bilanzkreisverantwortliche erhält vom Marktgebietsverantwortlichen bis spätestens M+14 Werktage die nach Abschluss der Ersatzwertkorrektur korrigierten Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten der auf Basis von Messwerten allokierten Zeitreihentypen i. S. d. DVGW-Arbeitsblattes G 685.

Für den Zeitreihentyp RLMmT werden vom Marktgebietsverantwortlichen sowohl der strukturierte Lastgang als auch das errechnete Tagesband an den Bilanzkreisverantwortlichen übermittelt. Die Korrektur ist entsprechend in den Datenmeldungen gekennzeichnet.

5. Die für SLP-Ausspeisepunkte für den Tag D allokierten Mengen werden durch den Marktgebietsverantwortlichen dem Bilanzkreisverantwortlichen je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto ausspeisenetzscharf am Tag D-1 bis spätestens 13:00 Uhr zur Verfügung gestellt, sodass der Bilanzkreisverantwortliche diese Mengen als Einspeisung für den Tag D nominieren kann. Wenn um 12:00 Uhr keine oder unvollständige SLP-Allokationsdaten des Ausspeisenetzbetreibers vorliegen, bildet der Marktgebietsverantwortliche in beiden Fällen für alle Stunden des Tages D+1 Ersatzwerte. Als Ersatzwert wird der Vortageswert angenommen, sofern nicht bereits mehrtägige Allokationswerte auf Basis einer mehrtägigen Temperaturprognose vom Ausspeisenetzbetreiber an den Marktgebietsverantwortlichen gesendet wurden. Liegt kein Vortageswert vor, wird der stündliche Ersatzwert

0 kWh gebildet. Ersatzwerte, die ggf. gebildet werden, werden bis 13:00 Uhr dem Bilanzkreisverantwortlichen zur Verfügung gestellt.

6. In begründeten Ausnahmefällen kann der Marktgebietsverantwortliche nach Tenorziffer 1 lit. b) cc) ccc) GaBi Gas unter Mitwirkung der Verteilernetzbetreiber und in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde Maßnahmen zur Anpassung der SLP-Allokationen ergreifen, um den Einsatz von Regelenergie möglichst zu reduzieren. Die gegebenenfalls angepassten SLP-Allokationen werden anstelle der von den Ausspeisenetzbetreibern ursprünglich gesendeten SLP-Allokationen vom Marktgebietsverantwortlichen bis D-1 13:00 Uhr als Ersatzwerte an die Bilanzkreisverantwortlichen versendet.
7. Der Marktgebietsverantwortliche ermittelt den Bilanzkreisstatus (inkl. Zeitreihen) für jeden Bilanzkreis auf Basis der nach diesem § 12 zur Verfügung gestellten Daten und teilt diesen D+1 dem Bilanzkreisverantwortlichen bis spätestens 16:30 Uhr sowie – soweit sich Änderungen ergeben haben – M+15 Werkstage sowie zur Rechnungslegung, wenn sich nach M+15 Werkstage weitere Änderungen ergeben haben, mit. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, den vom Marktgebietsverantwortlichen M+15 Werkstage versendeten Bilanzkreissaldo zu prüfen. Bei SLP-Ausspeisepunkten entsprechen die jeweils D-1 mitgeteilten Allokationen den endgültigen Allokationen, eine Brennwertkorrektur oder Korrektur von Ersatzwerten findet nicht statt.
8. Der Marktgebietsverantwortliche leitet die durch den Ausspeisenetzbetreiber ermittelten und zugeordneten Mengenwerte aggregiert für RLM-Ausspeisepunkte zwei Mal untertägig an den Bilanzkreisverantwortlichen weiter, damit dieser Ungleichgewichte in seinem Bilanzkreis durch geeignete Maßnahmen vermeiden oder ausgleichen kann. Die erste Weiterleitung vom Marktgebietsverantwortlichen erfolgt um 16:00 Uhr mit den Werten der Stunden 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr und die zweite Weiterleitung um 19:00 Uhr mit den Werten der Stunden 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr des Tages. Die zweite untertägige Informationsbereitstellung enthält, ggf. in aktualisierter Form, auch den Erfassungszeitraum der ersten untertägigen Informationsbereitstellung.

§ 13 Allokationsclearing

1. Der Allokationsclearingprozess wird angestoßen, sobald einer der Marktteilnehmer (Marktgebietsverantwortlicher, Bilanzkreisverantwortlicher/Transportkunde oder Netzbetreiber) nach dem Versand der finalen Allokation, beim SLP-Zeitreihentyp ist dies der Tag D-1, 12:00 Uhr, und beim RLM-Zeitreihentyp M+14 Werkstage, feststellt, dass sich Abweichungen ergeben haben.
 - a) Im Falle der Zeitreihentypen RLMmT, RLMoT, Entryso, Exitso, EntrySP, ExitSP, ENTRY Biogas und ENTRY Wasserstoff wird eine Mindestdifferenz von 500 kWh zwischen der allokierten Monatsmenge je Zeitreihentyp in dem Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto und der Summe der Monatsmengen der tatsächlichen ein- bzw. ausgespeisten Lastgänge

der dem Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zugeordneten Ein- bzw. Ausspeisepunkte des Zeitreihentyps für das Allokationsclearing angesetzt. Abweichungen <500 kWh werden nicht gecleart.

- b) Der Clearingzeitraum für die Durchführung des Allokationsclearings der Zeitreihentypen gemäß lit. a) beginnt M+14 Werktage und endet M+2 Monate - 10 Werktage, damit der Marktgebietsverantwortliche innerhalb von 10 Werktagen die Ergebnisse des Clearingprozesses verarbeiten und die Bilanzkreisabrechnung erstellen kann. Für den Fall, dass der Bilanzkreisverantwortliche erst am letzten Tag der Clearingfrist das Clearing gegenüber dem Netzbetreiber angestoßen hat, kann der Netzbetreiber die Bearbeitung des Clearingfalles ablehnen, wenn ihm die Bearbeitung und Zusendung der CLEARING-ALOCAT-Nachrichten an den Marktgebietsverantwortlichen bis zum Ablauf der Frist M+2 Monate - 10 Werktage nicht mehr zumutbar ist. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die Allokationen nach der Zusendung durch den Marktgebietsverantwortlichen ab M+14 Werktage unverzüglich zu prüfen. Erfolgt innerhalb des genannten Zeitraums (M+2 Monate - 10 Werktage) keine Beanstandung der Allokationswerte durch den Bilanzkreisverantwortlichen, so gelten die Allokationswerte als einvernehmliche Grundlage für die spätere Abrechnung durch den Marktgebietsverantwortlichen. Nach dem Zeitpunkt M+2 Monate - 10 Werktage finden keine Clearingprozesse mehr statt. Dies gilt nicht, wenn der Marktgebietsverantwortliche aufgrund von Verarbeitungsproblemen, die in seinem Verantwortungsbe-
reich liegen, die Allokationsdaten nicht verarbeiten konnte.
- c) Der Allokationsclearingprozess der Zeitreihentypen gemäß lit. a) beginnt, indem der Bilanzkreisverantwortliche vom Marktgebietsverantwortlichen auf Antrag eine Clearingnummer erhält, unabhängig davon, wer das Allokationsclearingverfahren angestoßen hat. Der Marktgebietsverantwortliche übersendet die Details des Clearingvorgangs – bis auf die Clearingnummer – wie Bilanzkreis-/Sub-Bilanzkontonummer, Zeitraum und Zeitreihentyp an den Netzbetreiber. Der Bilanzkreisverantwortliche übersendet die Details des Clearingvorgangs wie Bilanzkreis/Sub-Bilanzkontonummer, Zeitraum und Zeitreihentyp zusammen mit der Menge an den Netzbetreiber. Nach erfolgter Abstimmung und den notwendigen Zustimmungen der vom Allokationsclearing betroffenen Marktpartner übersendet der Bilanzkreisverantwortliche dem Netzbetreiber die zugehörige Clearingnummer. Jede Clearingnummer darf nur für den zu clearenden Zeitraum z. B. einzelne Tage („Tagesclearingnummer“) und nur einmal für einen Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto und Zeitreihentyp sowie Netzbetreiber verwendet werden. Der Marktgebietsverantwortliche kann neben der Tagesclearingnummer auch das Clearing eines ganzen Liefermonats in Form einer Monatsclearingnummer anbieten. Bei der Tagesclearingnummer müssen die korrigierten Allokationslastgänge eines einzelnen Tages neu geschickt werden. Bei der Monatsclearingnummer müssen die Allokationslastgänge des gesamten Liefermonats neu geschickt werden. Sowohl die Monats- als auch die Tagesclearingnummer verfällt entweder nach der Benutzung

oder nach Ablauf des Clearingzeitraums. Der Netzbetreiber übermittelt dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT-Nachrichten, in der die vom Bilanzkreisverantwortlichen ihm mitgeteilte Clearingnummer enthalten ist. Die CLEARING-ALOCAT-Nachrichten, eine für die geclearte mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe und eine für die geclearte mit Abrechnungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe werden nach Zugang beim Marktgebietsverantwortlichen von diesem an den Bilanzkreisverantwortlichen übersendet. Durch diesen Prozess ist gewährleistet, dass das Allokationsclearing zwischen allen Marktpartnern abgeschlossen ist. Allokationen von RLM-Kunden, die vor dem 12. Werktag versendet werden, enthalten keine Clearingnummer.

- d) Der Netzbetreiber kann beim Marktgebietsverantwortlichen eine Netzbetreiber-Clearingnummer für ein RLM-Allokationsclearing anfordern. In diesem Fall übersendet der Marktgebietsverantwortliche an den Bilanzkreisverantwortlichen die Details des Clearingvorganges – Netzkonto- und die Bilanzkreisnummer, Zeitraum und Zeitreihentyp. Der Netzbetreiber übermittelt dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT-Nachrichten mit der Netzbetreiber-Clearingnummer sowohl für die geclearte mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe als auch für die geclearte mit Abrechnungsbrennwert umgewertete RLM-Zeitreihe. Der Marktgebietsverantwortliche zieht für die Bilanzierung nur die CLEARING-ALOCAT-Nachricht mit Netzbetreiber-Clearingnummer heran, die die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge enthält, und sendet nur diese an den Bilanzkreisverantwortlichen.
- e) Für den Fall, dass ein Clearingvorgang ausschließlich mit einer Netzbetreiber-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die bereits vorliegende mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete Menge (D+1 oder M+12 Werktage) und die mit dem Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge aus der zuletzt gesendeten Nachricht.

Für den Fall, dass ein Clearingvorgang mindestens mit einer Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer und mit mindestens einer Netzbetreiber-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die mit Bilanzierungsbrennwert umgewertete Menge, die zuletzt mit einer Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer geschickt wurde, und die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge aus der zuletzt gesendeten Nachricht.

Für den Fall, dass ein Clearingvorgang mehrfach ausschließlich mit Bilanzkreisverantwortlichen-Clearingnummer durchgeführt wurde, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die zuletzt gesendete Nachricht.

- f) Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht verpflichtet, weitere Prüfschritte mit Hilfe der Clearingnummer durchzuführen. Für den Fall, dass ein Allokationsclearing unter Missachtung der Grenzwerte eingeleitet wurde, hat der Marktgebietsverantwortliche

das Recht, das Allokationsclearing wieder rückgängig zu machen, auch wenn die Bilanzkreisabrechnung bereits erfolgt ist.

- g) Im Falle von SLP-Ausspeisepunkten findet ein Allokationsclearing nur statt, sobald die Summe der SLP-Allokationen des Tages D (versendet am Tag D-1) um mehr bzw. gleich 100 % der Vortagesmenge oder weniger bzw. gleich 50 % der Vortagesmenge ausmachen und mindestens um 25.000 kWh von der Allokation am Tag D-1 abweichen. Erfolgt erstmals eine SLP-Deklaration für einen Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto und keine Allokation durch den Netzbetreiber, kann der Marktgebietsverantwortliche keine Ersatzwerte auf Vortagesbasis bilden und es erfolgt eine Nullallokation. Für diese Daten oder eine SLP-Ersatzwertallokation vom Marktgebietsverantwortlichen kann ohne Prüfung auf Grenzwerte immer ein Clearing erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Marktgebietsverantwortliche aufgrund von Verarbeitungsproblemen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, die SLP-Allokationsdaten nicht verarbeiten konnte. Erfolgt untermonatlich durch den Netzbetreiber eine fehlerhafte Nullallokation, so kann ohne Prüfung der in Satz 1 genannten Grenzen immer ein Clearing erfolgen.
- h) Das Allokationsclearingfenster für SLP-Ausspeisepunkte beginnt am Tag D-1, ab 13:00 Uhr, und endet M+2 Monate - 10 Werktage, damit der Marktgebietsverantwortliche innerhalb von 10 Werktagen die Ergebnisse des Clearingprozesses verarbeiten und die Bilanzkreisabrechnung erstellen kann. Für den Fall, dass der Bilanzkreisverantwortliche erst am letzten Tag der Clearingfrist das Clearing gegenüber dem Netzbetreiber angestoßen hat, kann der Netzbetreiber die Bearbeitung des Clearingfalles ablehnen, wenn ihm die Bearbeitung und Zusendung einer CLEARING-ALOCAT-Nachricht an den Marktgebietsverantwortlichen bis zum Ablauf der Frist M+2 Monate - 10 Werktage nicht mehr zumutbar ist. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die Allokationen nach der Zusendung durch den Marktgebietsverantwortlichen ab D-1 13:00 Uhr unverzüglich zu prüfen. Erfolgt innerhalb des vorgenannten Zeitraums (M+2 Monate-10 Werktage) keine Beanstandung der Allokationswerte durch den Bilanzkreisverantwortlichen, so gelten die Allokationswerte als einvernehmliche Grundlage für die spätere Abrechnung durch den Marktgebietsverantwortlichen. Nach dem Zeitpunkt M+2 Monate - 10 Werktage finden keine Clearingprozesse mehr statt.
- i) Sofern die Kriterien für ein SLP-Allokationsclearing erfüllt sind, kann der Bilanzkreisverantwortliche die Mengen des Tages D-1 nominieren. Der Bilanzkreisverantwortliche kann verlangen, dass diese Menge als Clearingmenge vom Ausspeisenetzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichen akzeptiert wird.
- j) Ein SLP-Allokationsclearingprozess beginnt, indem ausschließlich der Bilanzkreisverantwortliche vom Marktgebietsverantwortlichen auf Antrag eine Clearingnummer erhält, unabhängig davon, wer das Allokationsclearingverfahren angestoßen hat. Der

Marktgebietsverantwortliche übersendet die Details des Clearingvorgangs – bis auf die Clearingnummer – wie Bilanzkreis-/Sub-Bilanzkontonummer, Datum und Zeitreihentyp an den Netzbetreiber. Der Bilanzkreisverantwortliche übersendet die Details des Clearingvorgangs wie Bilanzkreis/Sub-Bilanzkontonummer, Datum und Zeitreihentyp zusammen mit der Clearingnummer und Menge an den Netzbetreiber. Jede Clearingnummer darf nur für einen Tag und nur einmal für einen Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto und Zeitreihentyp sowie Netzbetreiber verwendet werden. Der Netzbetreiber prüft unverzüglich die Allokation. Sofern die Allokation fehlerhaft war, erstellt der Netzbetreiber eine neue Allokation auf Basis der Vortagesmenge bzw. abgestimmten Mengen und übersendet diese als CLEARING-ALOCAT-Nachricht an den Marktgebietsverantwortlichen. Die vom Netzbetreiber an den Marktgebietsverantwortlichen versandte CLEARING-ALOCAT-Nachricht wird nach Zugang beim Marktgebietsverantwortlichen von diesem an den Bilanzkreisverantwortlichen übersendet. Der Marktgebietsverantwortliche verwendet diese CLEARING-ALOCAT-Nachricht als Grundlage für die Bilanzkreisabrechnung.

- k) Sofern der Netzbetreiber feststellt, dass die originäre SLP-Allokation in Ordnung war, meldet er dies unverzüglich dem Bilanzkreisverantwortlichen. Der Netzbetreiber weist dem Bilanzkreisverantwortlichen die Richtigkeit der Allokation nach. Für den Fall, dass der Netzbetreiber die Richtigkeit der Allokation nicht nachweisen kann, ist der Vortageswert oder ein mit dem Bilanzkreisverantwortlichen abgestimmter Wert im Rahmen des SLP-Allokationsclearingprozesses zu allokalieren. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt somit das Risiko für die Bilanzkreisabweichung.
- l) Im Übrigen findet lit. f) entsprechende Anwendung auf SLP-Ausspeisepunkte.
- m) Der Marktgebietsverantwortliche führt auf einem dem Bilanzkreisverantwortlichen zugänglichen Portal eine tagesaktuelle Gesamtübersicht aller Allokationsnachrichten je Bilanzkreis mit allen zugehörigen Sub-Bilanzkonten und Zeitreihentypen. Die Ergebnisse von Clearingprozessen sind dabei zu berücksichtigen. Die Gesamtübersicht repräsentiert nach dem Clearingprozess den Stand der Bilanzkreisabrechnung.

Für den Fall, dass der Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto zuvor noch nicht deklariert wurde, erfolgt dies bis spätestens 2 Werktage vor Versand der Clearingallokation unter Beachtung von § 11 Ziffer 7.

Der Teilnahme am Clearingprozess kann nur in begründeten Fällen widersprochen werden.

2. Bei Allokationsfehlern eines Netzbetreibers erfolgt bei systematischen Fehlern in technischen Einrichtungen zur Messung abweichend von der Frist gemäß Ziffer 1 nach Ablauf des Zeitpunkts M+2 Monate - 10 Werktage eine nachträgliche Korrektur für RLM-Aus-

speisepunkte ausschließlich im Hinblick auf die Differenzmengenabrechnung, die Abrechnung der Bilanzierungsumlage und des Konvertierungsentgelts. Hierzu informiert der Netzbetreiber unverzüglich nach Bekanntwerden den Marktgebietsverantwortlichen.

Der Marktgebietsverantwortliche informiert unverzüglich den Bilanzkreisverantwortlichen hierüber.

3. Voraussetzung für eine nachträgliche Korrektur nach Ziffer 2 ist die Bereitstellung einer nachvollziehbaren Dokumentation unter Beachtung der relevanten Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G 685 durch den Netzbetreiber gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen. Relevante Messwerte aus Zählwerk und Registriergerät müssen bei der Überprüfung der Messstelle in einem Protokoll festgehalten werden. Die Dokumentation sollte einen Prüfbericht über die Instandsetzung durch den Gerätehersteller sowie muss den Prüfbericht des Eichamtes oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Gas über die Nacheichung enthalten. Der Marktgebietsverantwortliche leitet die Dokumentation an den Bilanzkreisverantwortlichen weiter. Innerhalb von 10 Werktagen nach Übermittlung der Dokumentation übermittelt der Marktgebietsverantwortliche an den Netzbetreiber eine Netzbetreiber-Clearingnummer für den Vorgang. Anschließend übermittelt der Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen die CLEARING-ALOCAT-Nachrichten mit der Netzbetreiber-Clearingnummer innerhalb von 5 Werktagen. Nach Erhalt der CLEARING-ALOCAT-Nachrichten vom Netzbetreiber (spätestens 15 Werktage nach Übermittlung der Dokumentation) zieht der Marktgebietsverantwortliche für die Bilanzierung der CLEARING-ALOCAT-Nachrichten mit Netzbetreiber-Clearingnummer nur die mit Abrechnungsbrennwert umgewertete Menge heran und sendet die entsprechende CLEARING-ALOCAT mit der geclearten RLM-Zeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert an den Bilanzkreisverantwortlichen. Die Differenzmengen zwischen der mit dem Bilanzierungsbrennwert umgewerteten RLM-Zeitreihe und der mit dem Abrechnungsbrennwert umgewerteten RLM-Zeitreihe wird mit dem täglichen an der relevanten Handelsplattform gebildeten mengengewichteten Gasdurchschnittspreis mit dem Lieferort virtueller Handelspunkt (unter Einbeziehung von Day-Ahead und Within-Day Produkten) abgerechnet. Die Abrechnung der Bilanzierungsumlage und des Konvertierungsentgelts bzw. der Konvertierungsumlage werden zu den für den Lieferzeitraum gültigen Entgelten abgerechnet.
4. Sollte die Anpassung der Daten gemäß Ziffern 2 und 3 später als 3 Monate nach Ende der Umlageperiode, in der die ursprünglichen Allokationsdaten gemeldet wurden, stattfinden, haben diese veränderten Daten keinen Einfluss auf die der Berechnung der Ausschüttung und Verrechnung nach § 16 Ziffer 6 zugrunde zu legenden Daten. Der sich aus der Korrektur ergebende Korrekturbetrag wird in der Umlageperiode, in der die Anpassung der Daten erfolgt, berücksichtigt.

5. Der Marktgebietsverantwortliche teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen an M+15 Werktagen ohne Gewähr den vorläufigen Rechnungsbetrag im Portal mit. Das Risiko für die Bilanzkreisabweichung verbleibt beim Bilanzkreisverantwortlichen.

§ 14 Ermittlung, Ausgleich und Abrechnung von Ausgleichsenergiemengen

1. Zur Bestimmung der täglichen Ausgleichsenergiemengen pro Bilanzkreis werden die täglichen Einspeisemengen und die täglichen Ausspeisemengen fortlaufend pro Bilanzkreis saldiert, soweit sie dem Bilanzkreis zugeordnet wurden. Die Brennwertkorrektur ist hierbei nicht einzubeziehen. Der Saldo der während der Bilanzierungsperiode ein- und ausgespeisten bilanzrelevanten Mengen wird durch den Marktgebietsverantwortlichen am Ende der Bilanzierungsperiode als tägliche Ausgleichsenergiemenge abgerechnet. Ein Abtausch der Salden zwischen Bilanzkreisen nach Ende der Bilanzierungsperiode („ex post-balancing“) ist nicht zulässig.
2. Der Marktgebietsverantwortliche saldiert die durch den Ein- bzw. Ausspeisenetzbetreiber ermittelten und vorläufig zugeordneten Mengen mit den dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto vorläufig zugeordneten Einspeisemengen und teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen den Saldo gemäß den Fristen in § 12 Ziffer 6 mit. Entsprechendes gilt für die endgültig zugeordneten Mengen. Die endgültig zugeordneten Mengen beinhalten die Bereinigung fehlender oder fehlerhafter Messwerte, umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert. Toleranzen werden nicht gewährt.
3. Die täglichen Ausgleichsenergiemengen werden zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen und Bilanzkreisverantwortlichen monatlich im Zuge der Bilanzkreisabrechnung abgerechnet:
 - a) Der Marktgebietsverantwortliche hat an den Bilanzkreisverantwortlichen ein Entgelt zu zahlen, soweit die bilanzrelevanten Einspeisemengen die bilanzrelevanten Ausspeisemengen am Gastag überschreiten (nachfolgend „negative Ausgleichsenergie“). Der negative Ausgleichsenergiepreis wird gemäß Ziffer 4 bestimmt.
 - b) Der Bilanzkreisverantwortliche hat an den Marktgebietsverantwortlichen ein Entgelt zu zahlen, soweit die bilanzrelevanten Ausspeisemengen die bilanzrelevanten Einspeisemengen am Gastag überschreiten (nachfolgend „positive Ausgleichsenergie“). Der positive Ausgleichsenergiepreis wird gemäß Ziffer 4 bestimmt.
4. Der Ausgleichsenergiepreis wird wie folgt ermittelt:
 - a) Der tägliche positive Ausgleichsenergiepreis (=Grenzankaufspreis) ist der höhere der beiden folgenden Preise:

- Höchster Preis aller Regelenergieeinkäufe unter Einbeziehung von Day-Ahead und Within-Day Produkten, wobei bei den Day-Ahead Produkten der Erfüllungstag maßgeblich ist, mit dem Lieferort Virtueller Handelspunkt, an denen der Marktgebietsverantwortliche für den betrachteten Gastag beteiligt ist. Dies umfasst globale Produkte ohne Erfüllungsrestriktionen (Merit Order Liste Rang 1) sowie börsliche qualitätsspezifische Produkte innerhalb der Merit Order Liste Rang 2 über die relevanten Handelsplattformen. Bei der Beschaffung von Produkten der Merit Order Liste Rang 2 sind anfallende Transportkosten angemessen zu berücksichtigen.
 - Mengengewichteter Gasdurchschnittspreis für den jeweiligen Gastag zuzüglich zwei Prozent. Zur Ermittlung des mengengewichteten Gasdurchschnittspreises ist der an der relevanten Handelsplattform gebildete mengengewichtete Gasdurchschnittspreis mit dem Lieferort Virtueller Handelspunkt des Marktgebiets für den jeweiligen Gastag heranzuziehen. Hierbei werden Within-Day und Day-Ahead Produkte herangezogen, wobei bei Day-Ahead Produkten der Erfüllungstag maßgeblich ist.
- b) Der tägliche negative Ausgleichsenergiepreis (=Grenzverkaufspreis) ist der niedrigere der beiden folgenden Preise:
- Niedrigster Preis aller Regelenergieverkäufe unter Einbeziehung von Day-Ahead und Within-Day Produkten, wobei bei Day-Ahead Produkten der Erfüllungstag maßgeblich ist, mit dem Lieferort Virtueller Handelspunkt, an denen der Marktgebietsverantwortliche für den betrachteten Gastag beteiligt ist. Dies umfasst globale Produkte ohne Erfüllungsrestriktionen (Merit Order Liste Rang 1) sowie börsliche qualitätsspezifische Produkte innerhalb der Merit Order Liste Rang 2 über die relevanten Handelsplattformen. Bei der Beschaffung von Produkten der Merit Order Liste Rang 2 sind anfallende Transportkosten angemessen zu berücksichtigen.
 - Mengengewichteter Gasdurchschnittspreis für den jeweiligen Gastag abzüglich zwei Prozent. Zur Ermittlung des mengengewichteten Gasdurchschnittspreises ist der an der relevanten Handelsplattform gebildete mengengewichtete Gasdurchschnittspreis mit dem Lieferort Virtueller Handelspunkt des Marktgebiets für den jeweiligen Gastag heranzuziehen. Hierbei werden Within-Day und Day-Ahead Produkte herangezogen, wobei bei Day-Ahead Produkten der Erfüllungstag maßgeblich ist.

Unter Day-Ahead Produkten sind u. a. auch Wochenend- sowie Feiertagsprodukte zu verstehen.

- c) Für die Ermittlung der Ausgleichsenergiepreise sind jene Handelsplattformen relevant, die die Bundesnetzagentur als relevante Handelsplattformen nach Art. 22 Absatz 3 Netzkodex Gasbilanzierung genehmigt.
5. Sollte eine Ermittlung der positiven und negativen Ausgleichsenergiepreise auf Grundlage der beschriebenen Systematik nicht möglich sein, ist der jeweilige Ausgleichsenergiepreis des Vortages anzuwenden. Dies gilt auch, wenn dieser bereits nach der Ersatzregel gebildet wurde.
 6. Für die Ermittlung der täglichen Ausgleichsenergieentgelte multipliziert der Marktgebietsverantwortliche die täglichen Ausgleichsenergiemengen gemäß Ziffer 1 und 2 mit den täglichen Ausgleichsenergiepreisen gemäß Ziffer 4.
 7. Der Marktgebietsverantwortliche legt für die Ermittlung der Ausgleichsenergiepreise nach Ziffer 4 die jeweils an M+10 Werktagen veröffentlichten mengengewichteten Gasdurchschnittspreis zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt werden Änderungen der mengengewichteten Gasdurchschnittspreise bei der Bildung von Ausgleichsenergiepreisen nicht mehr berücksichtigt. Hätte ein geänderter mengengewichteter Gasdurchschnittspreis zu einem anderen Ausgleichsenergiepreis geführt und weist der Bilanzkreisverantwortliche eine unzumutbare Härte nach, wird dem Bilanzkreisverantwortlichen die Differenz zwischen der tatsächlichen Bilanzkreisabrechnung und der Bilanzkreisabrechnung bei Zugrundelegung des geänderten Ausgleichsenergiepreises abgerechnet. Eine unzumutbare Härte liegt für den Bilanzkreisverantwortlichen insbesondere dann vor, wenn die Abweichung zwischen dem an M+10 Werktagen veröffentlichten Ausgleichsenergiepreis und dem hypothetischen Ausgleichsenergiepreis unter Zugrundelegung des geänderten mengengewichteten Gasdurchschnittspreises 2 % überschreitet.

§ 15 Differenzmengenabrechnung

Für die von dem Marktgebietsverantwortlichen gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen vorzunehmende Abrechnung der Differenzmengen, die sich aus der Mengenzuordnung mit Bilanzierungsbrennwert und der Mengenzuordnung mit Abrechnungsbrennwert von RLM-Auspreisepunkten eines Bilanzkreises inklusive des Allokationsclearings gemäß § 13 Ziffer 1 lit. d) sowie gemäß § 13 Ziffer 3 ergeben, gilt Folgendes:

1. Die Ermittlung der Differenzmengen erfolgt auf täglicher Basis zum Ende eines Monats. Für die Abrechnung ist der tägliche an der relevanten Handelsplattform gebildete mengengewichtete Gasdurchschnittspreis mit dem Lieferort Virtueller Handelspunkt (unter Einbeziehung von Day-Ahead und Within-Day Produkten) heranzuziehen. Dieser ist sowohl auf positive als auch negative Differenzmengen anzuwenden.
2. Für Tage, an denen der Netzbetreiber dem Marktgebietsverantwortlichen keine mit Abrechnungsbrennwert umgewerteten Mengen gesendet hat, verwendet der Marktgebietsverantwortliche die mit Bilanzierungsbrennwert umgewerteten Mengen auch für

die endgültige Mengenzuordnung eines Bilanzkreises. Daraus resultiert eine Differenzmenge von null für die entsprechenden Tage.

3. Positive Differenzmengen (Mengen, umgewertet mit Abrechnungsbrennwert größer als Mengen, umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert) stellt der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung; negative Differenzmengen (Mengen, umgewertet mit Abrechnungsbrennwert kleiner als Mengen, umgewertet mit Bilanzierungsbrennwert) vergütet der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen.
4. Der Marktgebietsverantwortliche legt für die Berechnung des Differenzmengenpreises die jeweils am Tag D+1 veröffentlichten Gasdurchschnittspreise zu Grunde. Änderungen an diesen Daten werden bis M+10 Werktagen beim Marktgebietsverantwortlichen berücksichtigt. Ab M+10 Werktagen werden die veröffentlichten Preise nicht mehr angepasst. Hätte ein geänderter Gasdurchschnittspreis zu einer Änderung des Differenzmengenpreises geführt und weist der Bilanzkreisverantwortliche eine unzumutbare Härte nach, wird dem Bilanzkreisverantwortlichen die Differenz zwischen der tatsächlichen Bilanzkreisabrechnung und der Bilanzkreisabrechnung bei Zugrundelegung des geänderten Differenzmengenpreises abgerechnet. Eine unzumutbare Härte liegt für den Bilanzkreisverantwortlichen insbesondere dann vor, wenn die Abweichung zwischen dem an M+10 Werktagen veröffentlichten und dem hypothetischen Ausgleichsenergieentgelt unter Zugrundelegung des geänderten Gasdurchschnittspreises 2 % überschreitet.
5. Der Preis für Differenzmengen wird mit 4 Nachkommastellen berechnet und kaufmännisch gerundet. Die Abrechnung des Bilanzkreises erfolgt spätestens 2 Monate nach dem jeweils abzurechnenden Monat.

§ 16 Bilanzierungsumlagen

1. Für an SLP- und RLM-Ausspeisepunkten ausgespeiste Energiemengen werden vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils separate Bilanzierungsumlagen in EUR/MWh erhoben. Die SLP-Bilanzierungsumlage ist von Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die SLP-Ausspeisepunkte beliefern. Die RLM-Bilanzierungsumlage ist von Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die RLM-Ausspeisepunkte beliefern. Die Abrechnung der Bilanzierungsumlagen erfolgt monatlich im Zuge der Bilanzkreisabrechnung. Zur Berechnung der vom Bilanzkreisverantwortlichen zu entrichtenden SLP-Bilanzierungsumlage multipliziert der Marktgebietsverantwortliche die bilanzrelevanten SLP Ausspeisemengen eines Bilanzkreisverantwortlichen mit der jeweils gültigen SLP-Bilanzierungsumlage. Zur Berechnung der vom Bilanzkreisverantwortlichen zu entrichtenden RLM-Bilanzierungsumlage multipliziert der Marktgebietsverantwortliche die bilanzrelevanten RLM Ausspeisemengen eines Bilanzkreisverantwortlichen unter Berücksichtigung der Brennwertkorrektur mit der jeweils gültigen RLM-Bilanzierungsumlage.

2. Für die jeweiligen Bilanzierungsumlagen richtet der Marktgebietsverantwortliche separate Bilanzierungsumlagekonten ein, auf denen die Kosten und Erlöse gemäß Ziffer 3 zugeordnet werden.
3. Auf das SLP-Bilanzierungsumlagekonto werden vom Marktgebietsverantwortlichen folgende Kosten und Erlöse gebucht:
 - Erlöse aus der SLP-Bilanzierungsumlage,
 - Kosten und Erlöse aus der SLP Mehr-/Mindermengenabrechnung (u.a. ggf. Abschlagszahlungen aus der Netzkontenabrechnung und Pönalen aus dem Abrechnungs-Anreizsystem zur fristgerechten Übersendung der SLP-Mehr-/Mindermengen-Meldung des Netzbetreibers an den Marktgebietsverantwortlichen),
 - Kosten und Erlöse aus der Beschaffung und Veräußerung externer Regelernergie, sofern sie dem SLP-Bilanzierungsumlagekonto zuzurechnen sind,
 - sonstige Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den vom Marktgebietsverantwortlichen durchgeführten Bilanzierungstätigkeiten, soweit diese dem SLP-Bilanzierungsumlagekonto zuzurechnen sind.
4. Auf das RLM-Bilanzierungsumlagekonto werden vom Marktgebietsverantwortlichen folgende Kosten und Erlöse gebucht:
 - Erlöse aus der RLM-Bilanzierungsumlage,
 - Kosten und Erlöse aus negativer bzw. positiver Ausgleichsenergie,
 - Kosten und Erlöse aus der Beschaffung und Veräußerung externer Regelernergie, sofern sie dem RLM-Bilanzierungsumlagekonto zuzurechnen sind,
 - sonstige Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den vom Marktgebietsverantwortlichen durchgeführten Bilanzierungstätigkeiten, soweit diese dem RLM-Bilanzierungsumlagekonto zuzurechnen sind (u.a. auch Kosten und Erlöse aus der Differenzmengenabrechnung),
 - Flexibilitätskostenbeitrag gemäß § 6.
5. Die Aufteilung der Kosten und Erlöse aus der Beschaffung und Veräußerung externer Regelernergie sowie die Aufteilung der sonstigen Kosten und Erlöse auf das SLP und RLM-Bilanzierungsumlagekonto ist vom Marktgebietsverantwortlichen tagesscharf gemäß den Ziffern 6 bis 9 vorzunehmen.
6. An Gastagen mit externem Regelernergieeinsatz ist vom Marktgebietsverantwortlichen ein täglicher Verteilungsschlüssel anzuwenden, der wie folgt zu bestimmen ist:
 - a) Zunächst saldiert der Marktgebietsverantwortliche die Kosten und Erlöse in EUR aus der Beschaffung und Veräußerung externer Regelernergie (=saldierte Ergebnis) und ermittelt den SLP-Saldo in MWh und den RLM-Saldo in MWh.

- b) Zur Ermittlung des SLP-Saldos in MWh werden die täglich allokierten Ausspeisungen inklusive Netzkopplungspunktmeldungen abzüglich der täglich allokierten Einspeisungen inklusive Netzkopplungspunktmeldungen der Verteilernetzbetreiber herangezogen und marktgebietsweit saldiert (=SLP-Saldo). Zur Ermittlung des RLM-Saldos werden die Salden aller Bilanzkreise durch das Gegenüberstellen von bilanzrelevanten Ein- und Ausspeisemengen bestimmt und marktgebietsweit aufsummiert (=RLM-Saldo).
 - c) Weisen die beiden Salden eine übereinstimmende Richtung auf (beide positiv oder beide negativ) und stimmt diese mit der Richtung des externen Regelenergieeinsatzes überein, so bestimmt das Verhältnis der beiden Salden zur gesamten richtungsgleichen Fehlmenge (Summe von SLP-Saldo und RLM-Saldo) die Zuordnung des vom Marktgebietsverantwortlichen für den Gastag festgestellten saldierten Ergebnis. Die Aufteilung des saldierten Ergebnisses der Kosten und Erlöse der externen Regelenergiebeschaffung ist vom Marktgebietsverantwortlichen entsprechend dem jeweiligen täglichen Verteilungsschlüssel auf das jeweilige Bilanzierungsumlagekonto vorzunehmen. Hierzu wird das saldierte Ergebnis des entsprechenden Tages mit dem jeweiligen täglichen Verteilungsschlüssel multipliziert.
 - d) Sofern der SLP-Saldo und der RLM-Saldo gegenläufige Richtungen (ein Saldo positiv und ein Saldo negativ) in MWh aufweisen, wird das saldierte Ergebnis dem Bilanzierungsumlagekonto in voller Höhe zugeordnet, dessen Saldo dieselbe Richtung aufweist wie der externe Regelenergieeinsatz.
 - e) Für den Fall, dass der SLP-Saldo in MWh und der RLM-Saldo in MWh eine übereinstimmende Richtung aufweisen, der jedoch nicht mit der Richtung des externen Regelenergieeinsatzes übereinstimmt, werden die für den Gastag ermittelten Kosten bzw. Erlöse der externen Regelenergiebeschaffung anhand des ex post berechneten Mittelwertes aller täglich ermittelten Verteilungsschlüssel für die betrachtete Umlageperiode (Verteilungsschlüssel bezogen auf das Gaswirtschaftsjahr bzw. für das erste am 1. Oktober 2015 beginnende Gaswirtschaftsjahr bezogen auf die sechsmonatige Umlageperiode) auf die beiden Bilanzierungsumlagekonten verteilt.
- Der Marktgebietsverantwortliche bildet auf Basis der bis zum Zeitpunkt M+2 Monate +10 Werktage vorliegenden Allokationswerte den SLP- und RLM-Saldo. Nachfolgende Änderungen bleiben hierfür unberücksichtigt.
- 7. An Tagen ohne externen Regelenergieeinsatz wird auf die Tage innerhalb der Laufzeit des jeweiligen Regelenergievertrages ein Verteilungsschlüssel angewendet, der dem ex post berechneten Mittelwert aller täglich ermittelten Verteilungsschlüssel für die betrachtete Umlageperiode entspricht (jährlicher Verteilungsschlüssel).
 - 8. Leistungspreise der langfristigen standardisierten Regelenergieprodukte oder Flexibilitätssdienstleistungen sowie die Kapazitätsentgelte sind anteilig auf die einzelnen Tage der

Laufzeit der Kontrakte aufzuteilen und durch Anwendung des jährlichen Verteilungsschlüssels auf die beiden Bilanzierungsumlagekonten zu verteilen.

9. Sonstige Kosten oder Erlöse, die im Rahmen der Bilanzierungstätigkeiten des Marktgebietsverantwortlichen entstehen, werden verursachungsgerecht dem jeweiligen Bilanzierungsumlagekonto zugeordnet. Ist dem Marktgebietsverantwortlichen eine verursachungsgerechte Aufteilung der sonstigen Kosten oder Erlöse nicht unmittelbar möglich, wird der jährliche Verteilungsschlüssel angewendet.
10. Die SLP-Bilanzierungsumlage und die RLM-Bilanzierungsumlage werden vom Marktgebietsverantwortlichen separat für jede Umlageperiode nach folgender Systematik prognostiziert:

Der Marktgebietsverantwortliche prognostiziert den Stand der Umlagekonten zum Ende der nächsten Umlageperiode ohne Einbeziehung der Bilanzierungsumlage für die nächste Umlageperiode (=Folgeperiode) und unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers. Fehlbeträge und Überschüsse des Umlagekontos werden korrigierend in der nächsten Periode berücksichtigt.

Sofern die prognostizierten Kosten die prognostizierten Erlöse unter Berücksichtigung des Liquiditätspuffers übersteigen, erhebt der Marktgebietsverantwortliche unter Prognose der jeweiligen bilanzrelevanten Ausspeisemengen eine Bilanzierungsumlage in EUR pro ausgespeister MWh. Bezogen auf das SLP-Umlagekonto sind alle SLP-Mengen als bilanzrelevante ausgespeiste Transportmenge anzusehen. Bezogen auf das RLM-Umlagekonto sind alle RLM-Mengen als bilanzrelevante ausgespeiste Transportmenge anzusehen.

Die Umlageperiode für die Bilanzierungsumlagen in beiden Marktgebieten erstreckt sich jeweils auf den Zeitraum eines Gaswirtschaftsjahres.

11. Wird in einer Umlageperiode ein Überschuss (=Überschussperiode) in dem SLP-Bilanzierungsumlagekonto erwirtschaftet, der unter Berücksichtigung des Liquiditätspuffers einen prognostizierten Fehlbetrag für die nächste Umlageperiode (=Folgeperiode) übersteigt, ist diese Differenz in zwei Stufen durch den Marktgebietsverantwortlichen für dieses Umlagekonto auszuschütten. Zunächst erfolgt eine Ausschüttung an die in der Überschussperiode tätigen Bilanzkreisverantwortlichen bis maximal in Höhe der von ihnen in der Überschussperiode geleisteten SLP-Bilanzierungsumlage. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese an alle Bilanzkreisverantwortliche in Abhängigkeit ihrer bilanzrelevanten SLP-Mengen aus der Überschussperiode ausgeschüttet.
12. Wird in einer Umlageperiode ein Überschuss (=Überschussperiode) in dem RLM-Bilanzierungsumlagekonto erwirtschaftet, der unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers einen prognostizierten Fehlbetrag für die nächste Umlageperiode (=Folgeperiode) übersteigt, ist diese Differenz in zwei Stufen durch den Marktgebietsverantwortlichen für die-

ses Umlagekonto auszuschütten. Zunächst erfolgt eine Ausschüttung an die in der Überschussperiode tätigen Bilanzkreisverantwortlichen bis maximal in Höhe der von ihnen in der Überschussperiode geleisteten RLM-Bilanzierungsumlage. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese an alle Bilanzkreisverantwortliche in Abhängigkeit ihrer bilanzrelevanten RLM-Menge in der Überschussperiode unter Berücksichtigung der Brennwertkorrektur ausgeschüttet.

13. Die Ermittlung der nach vorstehender Systematik an die Bilanzkreisverantwortlichen auszuschüttenden Beträge sowie die Durchführung der Ausschüttung erfolgen in der Folgeperiode unverzüglich nach Vorliegen aller für die Ausschüttung notwendigen finalen Daten, d. h. nach Vorliegen der für die Bilanzkreisabrechnung relevanten SLP- und RLM-Daten des letzten Monats der Überschussperiode.

§ 17 Verbindung von Bilanzkreisen

1. Ein oder mehrere Bilanzkreisverantwortliche können ihre Bilanzkreise verbinden und gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen erklären, dass entstehende Forderungen oder Verbindlichkeiten aus dem Vertrag des Marktgebietsverantwortlichen nur noch gegenüber einem dieser Bilanzkreisverantwortlichen (Bilanzkreisverantwortlicher des Rechnungsbilanzkreises als benannter Bilanzkreisverantwortlicher) abgerechnet werden. Diese Erklärung bewirkt, dass die Bilanzkreisabrechnungen wie folgt zusammengeführt werden:
 - b) Die täglichen Differenzen zwischen ein- und ausgespeisten Gasmengen (Ausgleichsenergie) eines jeden dieser Bilanzkreise werden miteinander in dem benannten Bilanzkreis saldiert und nur noch gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet.
 - c) Die Abrechnung der jeweiligen Bilanzierungsumlage gemäß § 16 erfolgt, indem die Umlage jedes dieser Bilanzkreise grundsätzlich gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet wird. Entsprechendes gilt für die Konvertierungsumlage.
 - d) Die Abrechnung des Flexibilitätskostenbeitrags gemäß § 6 erfolgt, indem die stündlichen Abweichungen der einzelnen Bilanzkreise ermittelt, miteinander saldiert und gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen – unter Berücksichtigung einer Toleranz für RLM-Entnahmestellen – abgerechnet werden, soweit durch einen gegenläufigen Regelenergieeinsatz Kosten für das Marktgebiet entstanden sind. Dabei wird die Summe aller anzuwendenden Toleranzen aus den einzelnen Bilanzkreisen auf den ermittelten Saldo angewendet.
 - e) Die Abrechnung der Differenzmengen gemäß § 15 erfolgt gegenüber dem benannten Bilanzkreisverantwortlichen.

2. Soweit der benannte Bilanzkreisverantwortliche die Forderungen der Bilanzkreisabrechnung in nicht unerheblicher Höhe entsprechend § 28 Absatz 2 lit. a) aa) gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Eintritt des Zahlungsverzugs zahlt, wird der Marktgebietsverantwortliche alle Unterbilanzkreisverantwortlichen, die unmittelbar mit einem Bilanzkreis des benannten Bilanzkreisverantwortlichen über eine Verbindungsvereinbarung von Bilanzkreisen verbunden sind, über das Vorliegen von offenen Forderungen in Textform informieren.
 - a) Für diese offenen Forderungen haften alle Unterbilanzkreisverantwortliche, die zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Forderungen unmittelbar mit dem betroffenen Rechnungsbilanzkreis verbunden sind, nur in Höhe der auf ihren jeweiligen Bilanzkreis anfallenden Forderungen. Dabei werden die betroffenen Unterbilanzkreise durch den Marktgebietsverantwortlichen nachträglich so abgerechnet, als hätte eine Verbindung der Bilanzkreise zum benannten Rechnungsbilanzkreis für den Zeitraum der offenen Forderungen nicht bestanden. Diese Abrechnung erfolgt frühestens nach Ablauf von 15 Werktagen nach Eintritt des Zahlungsverzugs des benannten Bilanzkreisverantwortlichen.
 - b) Jeder der durch den Marktgebietsverantwortlichen informierten Unterbilanzkreisverantwortlichen hat zudem das Recht, innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Information, seine Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen mit Wirkung zum nächsten Werktag für die Zukunft zu kündigen. In diesem Fall wird der betroffene Unterbilanzkreisverantwortliche zukünftig zu einem Rechnungsbilanzkreisverantwortlichen.
7. DZK-Bilanzkreise sind mit einem Bilanzkreis bzw. mehreren Bilanzkreisen mit dem Status frei zuordenbare Kapazitäten zu verbinden.
 - a) In einen DZK-Bilanzkreis können nicht nominierungspflichtige Ausspeisepunkte des Typs RLM und/oder nominierungspflichtige Einspeisepunkte gemäß Zuordnungsaufgabe eingebracht werden. Eine temporäre Beendigung der Verbindung der DZK-Bilanzkreise und Bilanzkreisen mit dem Status „frei zuordenbare Kapazitäten“ ist möglich. Solange die Bilanzkreisverbindung aktiv ist, werden sämtliche Ein- und/oder Ausspeisepunkte in einem oder mehreren Bilanzkreisen mit dem Status frei zuordenbare Kapazitäten bilanziert.
 - b) Sofern der Marktgebietsverantwortliche eine elektronisch verarbeitbare Nachricht vom Fernleitungsnetzbetreiber zur temporären Beendigung der Verbindung erhält, sendet er die Nachricht unverzüglich an die betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche eingebrachte Kapazitätsprodukte den bei den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern veröffentlichten Zuordnungsaufgaben unterliegen. Die jeweiligen Vorankündigungsfristen, die durch den Fernleitungsnetzbetreiber einzuhalten sind, sind in der Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung Gas in der

jeweils gültigen Fassung geregelt. Hierdurch wird die Bilanzkreisverbindung des DZK-Bilanzkreises mit dem oder den unmittelbar verbundenen Bilanzkreis(en) bis zum Ende des betreffenden Gastages (Rest of the Day) beendet.

In einem solchen Fall darf in dem DZK-Bilanzkreis Einspeisekapazität nur an den vom Fernleitungsnetzbetreiber definierten Einspeisepunkten eingebracht werden, welche im Falle einer temporären Beendigung der Bilanzkreisverbindung zum bilanziellen Ausgleich zu nutzen sind.

Der DZK-Bilanzkreis wird ab dem Wirksamkeitszeitpunkt der temporären Beendigung der Bilanzkreisverbindung für diesen Gastag separat abgerechnet. Das bedeutet, dass aggregierte Über- bzw. Unterspeisungen im Sinne von § 14 Ziffer 3 lit. a) bzw. b) zu einer Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie stündliche Abweichungen im Sinne von § 6 Ziffer 3 ff. zu einer Abrechnung von Flexibilitätskostenbeiträgen führen.

- c) Der Wiederbeginn der Bilanzkreisverbindung erfolgt automatisch mit Beginn des nächsten Gastages der auf die temporäre Beendigung folgt, es sei denn, dass auch für diesen Gastag eine temporäre Beendigung der Bilanzkreisverbindung unter Berücksichtigung der Vorlaufzeit mitgeteilt wurde. Der Marktgebietsverantwortliche setzt die betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich hierüber durch die Weiterleitung der Nachricht des Fernleitungsnetzbetreibers in Kenntnis.
- 3. Die weiteren Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag (Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen) mit einer Mindestlaufzeit von einem Kalendermonat zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen und den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen geregelt. Eine Verbindung von qualitativ unterschiedlichen Bilanzkreisen nach § 20 Ziffer 1 erfolgt ebenso in diesem gesonderten Vertrag (Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen). Abweichend von Satz 1 gilt für Biogas-Bilanzkreise eine Mindestlaufzeit von einem Jahr.

§ 17a Direktzahlung für Unterbilanzkreisverantwortliche von verbundenen Bilanzkreisen

- 1. Jeder Unterbilanzkreisverantwortliche ist berechtigt, eine Direktzahlung über die Bilanzierungsumlagen und die Konvertierungsumlage gemäß § 16 und § 22 der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag über das Portal des Marktgebietsverantwortlichen zu beantragen.
- 2. Der Unterbilanzkreisverantwortliche meldet die Direktzahlungsabsicht unter Angabe der Bilanzkreisnummer im Portal des Marktgebietsverantwortlichen mit einer Vorlaufzeit von mindestens 20 Werktagen zum Ersten des nächsten Leistungsmonats verbindlich an. Der Marktgebietsverantwortliche prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 28 Ziffer 1 der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag in Bezug auf den Unterbilanz-

kreisverantwortlichen und legt ggf. eine Sicherheitsleistung oder eine Vorauszahlung unter Anwendung der §§ 28, 29 Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag fest. Mit der Mitteilung der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung bestätigt der Marktgebietsverantwortliche dem Unterbilanzkreisverantwortlichen die Direktzahlung unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Unterbilanzkreisverantwortliche seiner Pflicht zur Stellung der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung innerhalb der angegebenen Frist nachkommt. Sollte der Unterbilanzkreisverantwortliche seiner vorgenannten Pflicht nicht nachkommen, kommt eine Vereinbarung über eine Direktzahlung zwischen ihm und dem Marktgebietsverantwortlichen nicht zustande.

3. Die Direktzahlung und die damit einhergehende Rechnungslegung ist auf die Bilanzierungsumlagen und die Konvertierungsumlage beschränkt. Der betroffene Unterbilanzkreisverantwortliche wird hinsichtlich dieser Umlagen zum Rechnungsbilanzkreisverantwortlichen (Direktzahler). Der Direktzahler übernimmt die Zahlung seiner und der Bilanzierungs- und Konvertierungsumlagen aller eventuell vorhandenen Unterbilanzkreisverantwortlichen der vertikal unter ihm verbundenen Bilanzkreise, es sei denn, diese sind selbst Direktzahler. Der Marktgebietsverantwortliche erstellt dem Direktzahler gegenüber monatlich eine Rechnung über die vorbenannten Umlagen. Alle weiteren Rechnungsbestandteile verbleiben bei dem Bilanzkreisverantwortlichen des vertikal darüber verbunden Bilanzkreises und werden über diesen abgerechnet.
4. Der Direktzahler informiert den Bilanzkreisverantwortlichen des vertikal über ihm verbundenen Bilanzkreises rechtzeitig vor dem ersten hienach abzurechnenden Leistungsmonat über seine Direktzahlung.
5. Direktzahler und Marktgebietsverantwortlicher sind berechtigt, die Direktzahlung mit einer Vorlauffrist von mindestens 10 Werktagen zum nächsten Leistungsmonat zu kündigen mit der Folge, dass die Abrechnung über die Bilanzierungsumlagen und die Konvertierungsumlage wieder über den Bilanzkreisverantwortlichen des vertikal über dem Direktzahler verbundenen Bilanzkreises abgerechnet werden. Hierfür meldet der Direktzahler die Direktzahlung unter Angabe der Bilanzkreisnummer im Portal des Marktgebietsverantwortlichen verbindlich ab bzw. kündigt der Marktgebietsverantwortliche per E-Mail gegenüber dem Direktzahler.
6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe von § 314 BGB bleibt unberührt. Insbesondere steht dem Marktgebietsverantwortlichen und dem Direktzahler ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu (§ 314 BGB), sofern die zuständige Regulierungsbehörde bzw. sonstige Behörden oder Gerichte die Rechtswidrigkeit bzw. den Missbrauch der Regelungen dieser Vereinbarung durch eine Entscheidung feststellen. Die außerordentliche Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit, per E-Mail zu erfolgen.

7. Der kündigende Direktzahler informiert den Bilanzkreisverantwortlichen des ihm übergeordneten Bilanzkreises unverzüglich über seine Kündigung.
8. Hinsichtlich offener Umlagen haften alle Unterbilanzkreisverantwortlichen, die zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Forderungen unmittelbar mit dem übergeordneten Bilanzkreis des betroffenen Direktzählers verbunden sind, in Höhe der auf ihren jeweiligen Bilanzkreis anfallenden Umlagen. Dabei werden die betroffenen untergeordneten Unterbilanzkreise durch den Marktgebietsverantwortlichen nachträglich so abgerechnet, als hätte eine Verbindung der Bilanzkreise zum benannten Rechnungsbilanzkreis für den Zeitraum der offenen Forderungen nicht bestanden. Diese Abrechnung erfolgt frühestens nach Ablauf von 15 Werktagen nach Eintritt des Zahlungsverzugs des benannten Bilanzkreisverantwortlichen.
9. Die Zeitreihen der Umlagen vertikal verbundener Bilanzkreise werden nur dann an den Bilanzkreisverantwortlichen des darüber liegenden verbundenen Bilanzkreises gereicht, wenn der Bilanzkreisverantwortliche des verbundenen unteren Bilanzkreises kein Direktzahler für den Zeitraum ist.

§ 18 Qualitätsübergreifende Bilanzierung und Konvertierung

1. Alle von einem Bilanzkreisverantwortlichen eingebrachten Gasmengen werden qualitätsübergreifend bilanziert. Ergibt sich tagesscharf für einen Bilanzkreisverantwortlichen eine Überspeisung in der einen und eine Unterspeisung in der anderen Gasqualität, so wird die kleinere der beiden Mengen vom Marktgebietsverantwortlichen bilanziell konvertiert. Für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas ist ein Konvertierungsentgelt gemäß § 19 zu entrichten. Das Konvertierungssystem dient der Erleichterung des qualitätsübergreifenden Gashandels. Eine Nutzung des Konvertierungssystems zum Zwecke der Herbeiführung von Regelennergiebedarf ist nicht gestattet.
2. Hat der Bilanzkreisverantwortliche Bilanzkreise unterschiedlicher Gasqualität und verbindet diese nicht miteinander nach § 17, ist der Marktgebietsverantwortliche berechtigt, diese zwangsweise zu verbinden.

§ 19 Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage

1. Der Marktgebietsverantwortliche erhebt von dem Bilanzkreisverantwortlichen, soweit für diesen innerhalb des Marktgebietes qualitätsübergreifend Gasmengen bilanziert werden, ein Konvertierungsentgelt für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas in EUR pro MWh qualitätsübergreifend bilanzierte Gasmenge. Zu diesem Zweck werden alle in dem qualitätsübergreifenden Marktgebiet auf den Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden H- und L-Gasmengen für die Berechnung des zu zahlenden Konvertierungsentgelts gemäß § 20 berücksichtigt. Darüber hinaus erhebt der Marktgebietsverantwortliche vom Bilanzkreisverantwortlichen eine nach § 22 bestimmte Konvertierungsumlage,

wenn erwartet wird, dass die Kosten der Konvertierung die aus dem Konvertierungsentgelt erzielbaren Erlöse unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers übersteigen bzw. wenn Residualkosten aus vorhergehenden Geltungszeiträumen vorliegen.

2. Das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage sind so bemessen, dass sie der effizienten Deckung der prognostizierten Kosten für die Konvertierung dienen und möglichst ergebnisneutral unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers wirken. Weder beim Marktgebietsverantwortlichen noch bei Netzbetreibern verbleiben dauerhaft Kosten oder Erlöse aus dem System. Stehen mehrere Maßnahmen zur Konvertierung zur Verfügung, so wählt der Marktgebietsverantwortliche zur Minimierung der Konvertierungskosten die kostengünstigste Maßnahme aus.
3. Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage werden vom Marktgebietsverantwortlichen auf Grundlage der durch ein geeignetes Prognoseverfahren ermittelten voraussichtlichen Konvertierungskosten im Geltungszeitraum festgesetzt. Für die Mengenprognose werden die voraussichtlich im Geltungszeitraum zukünftig anfallenden Konvertierungsmengen vom Marktgebietsverantwortlichen auf Basis der bisherigen tatsächlichen Konvertierungsmengen und unter Einbeziehung vorliegender Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen vorhersehbaren Mengenentwicklung berücksichtigt. Insbesondere sind das Ausmaß der Marktverschiebung sowie die Rahmenbedingungen für den Einsatz technischer und kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen und deren Kosten zu berücksichtigen. Darüber hinaus darf der Marktgebietsverantwortliche bei der Ermittlung der Konvertierungsumlage einen Liquiditätspuffer ansetzen.

§ 20 Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge

1. Bilanzkreisverantwortliche, die innerhalb eines Marktgebietes sowohl H- als auch L-Gas bilanzieren, sind verpflichtet, ihre qualitativ unterschiedlichen Bilanzkreise miteinander zu verbinden. Bilanzkreisverantwortliche haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihrem Bilanzkreis zugehörigen Transportkunden alle in dem Marktgebiet transportierten H- und L-Gas-Mengen qualitätsübergreifend bilanzieren.
2. Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die täglich bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Ausspeise- und Einspeisepunkte werden je Gasqualität getrennten Bilanzkreisen zugeordnet. Für die Saldierung wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet und einer Gasqualität zugeordnet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Hierbei werden im Rechnungsbilanzkreis nur die täglich bilanzierten Ein- und Ausspeisemengen berücksichtigt. Basis sind die bis zum Zeitpunkt M+2 Monate -10 Werktage vorliegenden Allokati-

onswerte. Nachfolgende Änderungen bleiben hierfür unberücksichtigt. Das Konvertierungsentgelt wird in Bezug auf RLM-Ausspeisepunkte eines Bilanzkreises unter Berücksichtigung der Ersatz- und Brennwertkorrektur erhoben.

3. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der Gasqualität H-Gas und eine Unterdeckung in der Gasqualität L-Gas, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in EUR pro MWh. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.

Die Regelung gemäß Ziffer 1 Satz 2 bezieht sich nur auf die Ein- und Ausspeisepunkte des Transportkunden, die einem Bilanzkreis des betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen zugeordnet sind.

§ 21 Konvertierungsentgelt

Das Konvertierungsentgelt ist so zu bemessen, dass zum einen der Markt einen ausreichenden Anreiz zum qualitätsübergreifenden Gashandel hat und zum anderen der Marktgebietsverantwortliche nicht zum überwiegenden Beschaffer der physischen Absatzmengen von L-Gas Letztverbrauchern im Marktgebiet wird. Es ist jedoch der Höhe nach begrenzt (Obergrenze). Die Obergrenze des Konvertierungsentgelts beträgt 0,45 EUR/MWh.

§ 22 Konvertierungsumlage

1. Die Konvertierungsumlage wird in EUR pro MWh auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physischen Einspeisemengen erhoben. Maßgeblich für die Ermittlung der physischen Einspeisung ist die tägliche Allokation in der Form, die sie ggf. nach einer Renominierung erhalten hat. Virtuelle Einspeisungen in einen Bilanzkreis aufgrund von Handelsgeschäften sind von der Konvertierungsumlage ausgenommen.
2. Die Konvertierungsumlage dient neben dem Konvertierungsentgelt dazu, die effizienten Kosten der kommerziellen und technischen Konvertierung zu decken. In die Bemessung der Konvertierungsumlage fließen zum einen die für den Geltungszeitraum prognostizierten Kosten der Konvertierung ein, soweit diese nicht durch das Konvertierungsentgelt gedeckt werden. Zum anderen werden die nach § 24 ermittelten Differenzbeträge sowie ein Liquiditätspuffer korrigierend in den nächsten Prognosen der Konvertierungsumlage berücksichtigt.

§ 23 Geltungsrahmen für Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage

1. Das Konvertierungsentgelt in Richtung H- nach L-Gas und die Konvertierungsumlage werden jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten, stets zum 1. Oktober eines Kalenderjahres beginnend, von dem Marktgebietsverantwortlichen festgesetzt und veröffentlicht.
2. Innerhalb des Geltungszeitraums darf der Marktgebietsverantwortliche nur ausnahmsweise das Konvertierungsentgelt erhöhen und dabei auch die Obergrenze nach § 21 überschreiten, wenn dies unvorhersehbare Umstände zwingend erforderlich machen. Der Marktgebietsverantwortliche hat die beabsichtigte Anpassung des Konvertierungsentgelts gegenüber der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der beabsichtigten Anpassung mindestens unter Angabe der Gründe, des voraussichtlichen Geltungszeitraums, des beabsichtigten Datums des Inkrafttretens sowie der beabsichtigten Entgelthöhe zur Genehmigung vorzulegen. Die Beschlusskammer kann die vom Marktgebietsverantwortlichen vorgeschlagene Anpassung des Konvertierungsentgelts sowohl in der Höhe als auch bezogen auf den Geltungszeitraum ganz oder teilweise genehmigen.
3. Der Marktgebietsverantwortliche übermittelt dem Bilanzkreisverantwortlichen alle Informationen, die zur Prüfung der Abrechnung der Konvertierung erforderlich sind. Die Übermittlung der Abrechnungsinformationen erfolgt in einem für die elektronische Bearbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format.

§ 24 Kosten-Erlös-Abgleich

1. Für jeden Geltungszeitraum führt der Marktgebietsverantwortliche einen Abgleich durch, um festzustellen, ob Differenzen zwischen den im Geltungszeitraum aus dem Konvertierungsentgeltsystem erzielten sowie noch bis zum Ablauf des Geltungszeitraums zu erzielenden Erlösen der Konvertierung und den tatsächlich im Geltungszeitraum angefallenen sowie noch bis zum Ablauf des Geltungszeitraums anfallenden Kosten der Konvertierung entstanden sind bzw. entstehen. Hierzu ermittelt der Marktgebietsverantwortliche zunächst in einem angemessenen, verursachungsgerechten Verfahren tagesscharf die während des Geltungszeitraums bis zum Zeitpunkt der Prognosebildung tatsächlich entstandenen Konvertierungskosten und die erzielten Erlöse. Sodann prognostiziert der Marktgebietsverantwortliche die bis zum Ablauf des Geltungszeitraums voraussichtlich noch entstehenden Kosten und Erlöse. Anhand beider Ergebnisse ermittelt der Marktgebietsverantwortliche die Differenz zwischen den Kosten und den Erlösen. Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss erwirtschaftet (Überschussperiode), hat der Marktgebietsverantwortliche folgendermaßen mit diesem Überschuss zu verfahren:

- a) Überschüsse sind vorrangig zur Senkung der Konvertierungsumlage, zur Deckung des prognostizierten Fehlbetrags für den nächsten Geltungszeitraum sowie zur Deckung eines Liquiditätspuffers zu verwenden.
 - b) Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss (Überschussperiode) erwirtschaftet, der unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers einen prognostizierten Fehlbetrag für den auf die Überschussperiode folgenden Geltungszeitraum /Folgeperiode) übersteigt, ist die Differenz in zwei Stufen auszuschütten: Zunächst erfolgt eine Ausschüttung an alle Bilanzkreisverantwortlichen in Abhängigkeit der von ihnen gezahlten Konvertierungsumlage in der Überschussperiode. Die Ausschüttung erfolgt maximal in Höhe der in der Überschussperiode gezahlten Konvertierungsumlage. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese proportional an die Bilanzkreisverantwortlichen ausgeschüttet, welche in der Überschussperiode Konvertierungsentgelte gezahlt haben. Die Ausschüttung erfolgt maximal in Höhe der in der Überschussperiode gezahlten Konvertierungsentgelte.
 - c) Die Ermittlung der konkreten Höhe der Ausschüttung sowie die eigentliche Ausschüttung erfolgen in der Folgeperiode unverzüglich nach Vorliegen aller für die Ausschüttung notwendigen endgültigen Daten.
2. Zur Ermittlung der Differenz zwischen Konvertierungskosten und -erlösen hat der Marktgebietsverantwortliche für das Marktgebiet ein gesondertes Konto zu führen (Konvertierungskonto). Auf dieses Konto werden u. a. gebucht:
- Erlöse aus Konvertierungsentgelten,
 - Erlöse aus der Konvertierungsumlage,
 - Kosten und Erlöse aus der Durchführung von Konvertierungsmaßnahmen,
 - Zinserträge und -aufwendungen,
 - Liquiditätspuffer.

§ 25 Regelungen zu börslichen Produkten mit physischen Erfüllungsrestriktionen

1. Im Falle von Handelsgeschäften über börsliche Produkte mit physischen Erfüllungsrestriktionen – nachfolgend auch als „physische Handelsprodukte“ bezeichnet – sind der abgebende und der aufnehmende Bilanzkreisverantwortliche (jeweils „Handelsteilnehmer“) dazu verpflichtet, einen physischen Effekt zu bewirken. Als physische Handelsprodukte im Sinne dieses § 25 gelten:
 - Produkte, die in einer bestimmten Gasqualität (H-Gas oder L-Gas) gehandelt werden („gasqualitätsspezifische Produkte“; Ziffer 3) und

- Produkte, die neben der Gasqualität eine weitere Einschränkung bezüglich des Erfüllungsorts umfassen („lokale Produkte“). Lokale Produkte sind:
 - Produkte, die sich auf einen bestimmten virtuellen Kopplungspunkt („VIP“) im Sinne von Art. 19 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/459 vom 16.03.2017 (Netzkodex Kapazitätszuweisung) beziehen („VIP-Produkte“; Ziffer 5),
 - Produkte, die für eine Gruppierung bestimmter Ein- und/oder Ausspeisepunkte innerhalb eines Regelenergiegebiets bzw. Engpassgebiets (im Folgenden „Regelenergiegebiet“) gehandelt werden („Cluster-Produkte“; Ziffer 6),
 - Produkte, die im Hinblick auf diejenigen Teile eines bestimmten Regelenergiegebiets gehandelt werden, die nicht einem VIP-Produkt oder Cluster-Produkt zugeordnet sind („Gebietsprodukte“; Ziffer 4) und
 - Produkte, die im Hinblick auf eine bestimmte Regelenergiezone gehandelt werden („zonale Produkte“; Ziffer 4).
2. Sofern für ein physisches Handelsprodukt nichts Abweichendes oder Ergänzendes geregelt ist, gelten für die Bewirkung des physischen Effekts die folgenden Bestimmungen:
- a) Der Handelsteilnehmer muss
- im Falle des Kaufs eines physischen Handelsprodukts in Höhe des Handelsgeschäfts im Saldo gemessen an dem in lit. b) bzw. lit. c) definierten Referenzwert seine physischen Ausspeisungen des Zeitreihentyps „Exitso“ und/oder „ExitSP“ erhöhen und/oder seine physischen Einspeisungen des Zeitreihentyps „Entryso“ und/oder „EntrySP“ reduzieren bzw.
 - im Falle des Verkaufs eines physischen Handelsprodukts in Höhe des Handelsgeschäfts im Saldo gemessen an dem in lit. b) bzw. lit. c) definierten Referenzwert seine physischen Einspeisungen des Zeitreihentyps „Entryso“ und/oder „EntrySP“ erhöhen und/oder seine physischen Ausspeisungen des Zeitreihentyps „Exitso“ und/oder „ExitSP“ reduzieren.
- Die in der jeweiligen Flussrichtung („Erfüllungsrichtung“) erforderlichen Nominierungen bzw. Renominierungen dürfen nur an den für das gehandelte physische Handelsprodukt zugelassenen Ein- und Ausspeisepunkten erfolgen.
- Eine Übersicht der für die einzelnen physischen Handelsprodukte jeweils zugelassenen Ein- und Ausspeisepunkte samt ihrer Zuordnung zu den einzelnen Regelenergiegebieten bzw. Regelenergiezonen veröffentlicht der Marktgebietsverantwortliche auf seiner Internetseite.
- b) Bei physischen Handelsprodukten, die für einen Lieferzeitraum ab einer bestimmten Lieferstunde für den Rest des jeweiligen Gastages gehandelt werden („Tagesprodukt“), bemisst sich die erforderliche Veränderung der physischen Ein- und/oder

Ausspeisungen des Handelsteilnehmers dabei am zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Handelsgeschäfts aktuellsten – vom jeweils zuständigen Netzbetreiber bestätigten – Nominierungsstand für den Lieferzeitraum.

- c) Bei physischen Handelsprodukten, die für die Lieferung in genau einer Lieferstunde gehandelt werden („Stundenprodukt“), gilt:
- Der physische Effekt muss in genau der gehandelten Lieferstunde bewirkt werden.
 - Die Veränderung der physischen Ein- und/oder Ausspeisungen des Handelsteilnehmers muss dabei gegenüber derjenigen Stunde erfolgen, die der gehandelten Lieferstunde (Stunde „H“), unmittelbar vorangeht (Stunde „H-1“). Maßgeblich sind jeweils die final nominierten Mengen gemäß Allokation. Dies gilt nicht, sofern das Geschäft für die erste Stunde des Gastages (6:00 bis 7:00 Uhr MEZ) erfolgt. Für diese Lieferstunde ist für die Bewirkung des physischen Effektes die letzte bestätigte Nominierung für diese Stunde zum Zeitpunkt des Geschäfts maßgeblich.
 - Bei Handel eines Stundenprodukts für mehrere unmittelbar aufeinander folgende Lieferstunden schuldet der Handelsteilnehmer von der einen zur nachfolgenden Stunde jeweils nur eine zusätzliche Veränderung der physischen Ein- und/oder Ausspeisungen in Höhe der Differenz zwischen den gehandelten Mengen der zu betrachtenden jeweiligen beiden einzelnen Lieferstunden.
- d) Für die Beurteilung, ob ein physischer Effekt im Sinne dieses § 25 ordnungsgemäß bewirkt wurde, werden die physischen Ein- und Ausspeisungen des Handelsteilnehmers stets bilanzkreisübergreifend betrachtet, sofern der Handelsteilnehmer mehrere Bilanzkreise beim Marktgebietsverantwortlichen führt; bestehende Verbindungen mit anderen Bilanzkreisen (§ 17) werden dabei nicht berücksichtigt.
3. Für gasqualitätsspezifische Produkte gilt ergänzend zu Ziffer 2:
- a) Der physische Effekt kann an einem oder mehreren vom Handelsteilnehmer frei wählbaren Ein- bzw. Ausspeisepunkt(en) bewirkt werden, welcher der Gasqualität, auf die sich das Handelsgeschäft bezieht, zugeordnet ist. Der Handelsteilnehmer darf im Lieferzeitraum den ausgewählten Ein- bzw. Ausspeisepunkt nicht mehr wechseln.
- b) Maßgeblich für die Beurteilung des physischen Effekts ist die Summe der physischen Einspeisungen (Entryso bzw. EntrySP) abzüglich der Summe der physischen Ausspeisungen (Exitso bzw. ExitSP) des Handelsteilnehmers an dem bzw. den vom Handelsteilnehmer jeweils zur Bewirkung des physischen Effekts genutzten Ein- bzw. Ausspeisepunkt(en), gemessen an dem in Ziffer 2 lit. b) bzw. lit. c) definierten Referenz-

wert. Der physische Effekt gilt dabei als ordnungsgemäß bewirkt, sofern die Veränderungen der physischen Ein- und Ausspeisungen des Handelsteilnehmers in den einzelnen Lieferstunden des Lieferzeitraums in Summe in der Erfüllungsrichtung mindestens die über das physische Handelsprodukt gehandelte Gesamtmenge erreichen.

- c) Im Falle des Kaufs eines gasqualitätsspezifischen Produkts zum Zwecke der Belieferung von Endkunden in der korrespondierenden Gasqualität kann der physische Effekt nach Ziffer 2 lit. a) erster Bullet Point auch durch den Nachweis von in der Höhe mindestens dem Handelsgeschäft entsprechenden Ausspeisungen an RLM- oder SLP-Ausspeisestellen erfüllt werden.
- 3a. Liegt ein Kauf gasqualitätsspezifischer Produkte im L-Gas durch einen Handelsteilnehmer vor und handelt es sich um ein Handelsgeschäft, das unmittelbar zwischen dem Handelsteilnehmer und dem Marktgebietsverantwortlichen zustande gekommen ist oder beruht die Verpflichtung des Handelsteilnehmers zur Bewirkung des physischen Effekts darauf, dass der ursprünglich gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen verpflichtete Handelsteilnehmer aufgrund von Ziffer 12 von seiner Pflicht zur Bewirkung des physischen Effekts befreit wurde, gilt ergänzend zu Ziffer 2 und Ziffer 3:
- a) Sofern der Handelsteilnehmer für die Bewirkung des physischen Effekts seine physischen Einspeisungen des Zeitreihentyps „Entryso“ und/oder „EntrySP“ reduziert (nachfolgend zusammengefasst als „Entry-Reduktion“ bezeichnet), gilt Folgendes:
 - aa) Überschreitet die insgesamt an einem Gastag über eine Entry-Reduktion bewirkte Menge („effektive Entry-Reduktionsmenge“) die für den Handelsteilnehmer an dem jeweiligen Gastag geltende Freimenge („Reduktions-Freimenge“), muss der Handelsteilnehmer in Höhe der Überschreitung („überschreitende Entry-Reduktionsmenge“) eine Ausgleichszahlung an den Marktgebietsverantwortlichen leisten.
 - bb) Die Reduktions-Freimenge entspricht 25 Prozent der maximal möglichen Entry-Transportmenge des Handelsteilnehmers an dem jeweiligen Gastag, mindestens jedoch 6.000 MWh/d. Die maximal mögliche Entry-Transportmenge in MWh/d wird ermittelt auf Basis der insgesamt zum Ende des jeweiligen Gastages in die L-Gas-Bilanzkreise des Handelsteilnehmers gemäß den Regelungen der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) (Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung Gas) unter Einspeiseverträgen eingebrachten Kapazitäten in MWh/h, jeweils multipliziert mit der entsprechenden Laufzeit.
 - cc) Der Marktgebietsverantwortliche reduziert die überschreitende Entry-Reduktionsmenge um die in Bilanzkreisen des Handelsteilnehmers allokierten RLM- und/oder SLP-Mengen, sofern sie in L-Gas-Bilanzkreisen eingebracht sind.

Zudem hat der Handelsteilnehmer die Möglichkeit, einen Bilanzkreisverantwortlichen zu benennen, an den L-Gas weiterverkauft wurde. Die in L-Gas-Bilanzkreisen des benannten Bilanzkreisverantwortlichen allokierten RLM- und/oder SLP-Mengen werden zusätzlich zur Reduktion nach Satz 1 von der überschreitenden Entry-Reduktionsmenge abgezogen, maximal in Höhe der an den benannten Bilanzkreisverantwortlichen weiterverkauften L-Gas-Menge.

Der Marktgebietsverantwortliche behält sich vor, den Verkauf an den benannten Bilanzkreisverantwortlichen zu überprüfen. Hierzu hat der Bilanzkreisverantwortliche alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Zweifelsfall ist der Marktgebietsverantwortliche berechtigt, RLM- und/oder SLP-Mengen aus den benannten Bilanzkreisen im Sinne des vorherigen Unterabsatzes nicht zu berücksichtigen, sofern und solange der Handelsteilnehmer keine ausreichenden Nachweise vorlegt.

- dd) Die Höhe der Ausgleichszahlung für die überschreitende Entry-Reduktionsmenge berechnet sich wie folgt; eine negative Ausgleichszahlung wird dabei nicht als Gutschrift erbracht, sondern entfällt:

Ausgleichszahlung = (überschreitende Entry-Reduktionsmenge - RLM-/SLP-Menge) * (VHP-Indexpreis - Gasdurchschnittspreis SystemSell L)

Dabei gilt:

- überschreitende Entry-Reduktionsmenge = gemäß lit. aa)
 - RLM-/SLP-Menge = gemäß lit. cc)
 - VHP-Indexpreis = mengengewichteter Gasdurchschnittspreis gemäß § 14 Ziffer 4 lit. a) bzw. lit. b) zweiter Bullet Point Sätze 2-3 des betroffenen Gastages
 - Gasdurchschnittspreis SystemSell L = mengengewichteter Durchschnittspreis über alle Einzelgeschäfte des Handelsteilnehmers über den Kauf von gasqualitätsspezifischen Produkten im L-Gas durch den Handelsteilnehmer mit Lieferung an dem betroffenen Gastag, soweit sie unter diese Ziffer 3a fallen
- b) Die Bewirkung des physischen Effekts über eine Erhöhung der physischen Ausspeisungen des Zeitreihentyps „Exitso“ und/oder „ExitSP“ (nachfolgend zusammengefasst als „Exit-Erhöhung“ bezeichnet) bleibt von der Einschränkung nach lit. a) ausgenommen. Sollte an einem Gastag sowohl eine Entry-Reduktion als auch eine Exit-Erhöhung vorliegen, werden dem Handelsteilnehmer für Zwecke dieser Ziffer 3a zunächst die Exit-Erhönungen als physischer Effekt zugerechnet.

4. Für lokale Produkte gilt ergänzend zu Ziffer 2:

- a) Der physische Effekt kann grundsätzlich an einem oder mehreren vom Handelsteilnehmer frei wählbaren Ein- bzw. Ausspeisepunkt(en) bewirkt werden, welcher dem Regelenergiegebiet bzw. der Regelenergiezone, auf die sich das Handelsgeschäft bezieht, zugeordnet und für das jeweilige physische Handelsprodukt zugelassen ist.
- b) Wurde das lokale Produkt als Tagesprodukt gehandelt, ist der physische Effekt mit konstanter Stundenleistung ab der ersten Lieferstunde des gehandelten Lieferzeitraums zu bewirken.
- c) Maßgeblich für die Beurteilung des physischen Effekts ist die Summe der physischen Einspeisungen (Entryso und EntrySP) abzüglich der Summe der physischen Ausspeisungen (Exitso und ExitSP) des Handelsteilnehmers an allen dem jeweiligen Regelenergiegebiet bzw. der jeweiligen Regelenergiezone zugeordneten Ein- und Ausspeisepunkten, gemessen an dem in Ziffer 2 lit. b) bzw. lit. c) definierten Referenzwert.
- d) Die zur Bewirkung des physischen Effekts erforderlichen Nominierungen bzw. Renominierungen müssen im Rahmen der (Re-)Nominierungsfrist der ersten Lieferstunde für alle Stunden des Lieferzeitraums mit konstanter Stundenleistung vorgenommen werden.
- e) Wurde das lokale Produkt als Tagesprodukt gehandelt, muss der Handelsteilnehmer während des gesamten Lieferzeitraums den physischen Effekt in voller Höhe aufrechterhalten, d. h. Nominierungen bzw. Renominierungen, die dazu führen, dass sich die physischen Ein- und Ausspeisungen (Entryso und EntrySP bzw. Exitso und ExitSP) des Handelsteilnehmers in einer Lieferstunde im Saldo entgegen der Erfüllungsrichtung verändern, sind nicht zulässig. Abweichend hiervon gilt, dass eine Veränderung des physischen Ein- und Ausspeisesaldos des Handelsteilnehmers entgegen der Erfüllungsrichtung ausnahmsweise zulässig ist,
 - aa) wenn dies in Erfüllung eines bilateralen Handelsgeschäfts am VHP (§ 9) erfolgt und der Handelsteilnehmer den Dritten, von dem er am VHP Gasmengen übernommen hat bzw. an den er am VHP Gasmengen übergeben hat, mit der Bewirkung eines entsprechenden physischen Effekts beauftragt und die Bewirkung durch den Dritten hiermit sichergestellt hat. Gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen haftet dabei in jedem Fall der Handelsteilnehmer für die Bewirkung des physischen Effekts;
 - bb) wenn dies in Erfüllung eines börslichen Handelsgeschäfts über ein lokales Produkt erfolgt, welches für ein Teilgebiet des zuvor gehandelten Regelenergiegebiets bzw. der Regelenergiezone gehandelt wurde;

- cc) sofern dies zum Bilanzausgleich erfolgt, um eine nach Zustandekommen des Handelsgeschäfts über das lokale Produkt eingetretene Verbrauchsänderung eines einem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto des Handelsteilnehmers zugeordneten leistungsgemessenen Letztverbrauchers auszugleichen. In solchen Fällen ist der Handelsteilnehmer verpflichtet, aussagekräftige Nachweise vorzuhalten, die den Kenntnisstand des Handelsteilnehmers und die zeitlichen Abläufe für den Marktgebietsverantwortlichen nachvollziehbar dokumentieren;
 - dd) soweit dies aus der Erfüllung einer Lastflusszusage resultiert, die der Anbieter an einem Ein- oder Ausspeisepunkt des gehandelten Regelenergiegebiets bzw. der gehandelten Regelenergiezone kontrahiert hatte und die nach dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Handelsgeschäfts über das lokale Produkt vom jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber entgegen der Erfüllungsrichtung des lokalen Produkts abgerufen wurde.
 - f) Die lokalen Produkte mit physischer Lieferung in einem bestimmten Regelenergiegebiet im H-Gas werden vom Marktgebietsverantwortlichen sowohl zur Deckung von MBI-Bedarfen („Spreadprodukt“) als auch zur Deckung lokaler Regelenergiebedarfe genutzt. Für diese physischen Handelsprodukte gilt ergänzend bzw. abweichend von den vorstehenden Bestimmungen:
 - aa) Abweichend von lit. a) darf der physische Effekt bei Handel eines Gebietsprodukts weder an einem VIP bewirkt werden, bei dem die im VIP zusammengefassten Ein- und Ausspeisepunkte mehr als einem Regelenergiegebiet zugeordnet sind („gebietsübergreifender VIP“), noch an einem sonstigen Ein- oder Ausspeisepunkt des jeweiligen Regelenergiegebiets, der einem handelbaren Cluster-Produkt zugeordnet ist. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen unverändert. Plant der Handelsteilnehmer, den physischen Effekt an einem gebietsübergreifenden VIP zu bewirken, so ist er verpflichtet, an der Börse das jeweils entsprechende VIP-Produkt gemäß Ziffer 5 zu handeln. Plant der Handelsteilnehmer, den physischen Effekt an einem Ein- oder Ausspeisepunkt zu bewirken, der einem handelbaren Cluster-Produkt zugeordnet ist, so ist er verpflichtet, an der Börse das jeweils entsprechende Cluster-Produkt gemäß Ziffer 6 zu handeln.
 - bb) Plant der Handelsteilnehmer, den physischen Effekt an einem sonstigen Ein- oder Ausspeisepunkt des jeweiligen Regelenergiegebiets zu bewirken, so ist er verpflichtet, an der Börse das jeweilige Gebietsprodukt zu handeln.
5. VIP-Produkte sind an der Börse handelbar, wo dies zur Sicherstellung der lokalen Wirksamkeit eines physischen Effekts im Sinne dieses § 25 aus netztechnischen Gründen erforderlich ist. Für VIP-Produkte gelten dabei die folgenden Bestimmungen:

- a) Bei Handel eines VIP-Produkts ist der physische Effekt im Sinne dieses § 25 zwingend an demjenigen gebietsübergreifenden VIP zu bewirken, auf den sich das jeweilige Handelsgeschäft bezieht.
 - b) Abweichend von Ziffer 2 lit. a) muss der Handelsteilnehmer dabei
 - bei Kauf eines VIP-Produkts am jeweiligen gebietsübergreifenden VIP seine physischen Ausspeisungen des Zeitreihentyps „Exitso“ erhöhen bzw.
 - bei Verkauf eines VIP-Produkts am jeweiligen gebietsübergreifenden VIP seine physischen Einspeisungen des Zeitreihentyps „Entryso“ erhöhen.
 - c) Ergänzend gelten jeweils die Bestimmungen für das zugehörige Gebietsprodukt. Als zum VIP-Produkt zugehörig gilt dabei dasjenige Regelenergiegebiet, welchem der gebietsübergreifende VIP, auf den sich das VIP-Produkt bezieht, in der jeweils maßgeblichen Erfüllungsrichtung während des Lieferzeitraums zugeordnet ist. Beim Verkauf eines VIP-Produkts ist dies das zum Handelszeitpunkt unterspeiste Regelenergiegebiet, beim Kauf eines VIP-Produkts das überspeiste Regelenergiegebiet gemäß aktuellster Bekanntgabe durch den Marktgebietsverantwortlichen.
 - d) Die Regelungen zu gebietsübergreifenden VIPs gelten entsprechend für die in einem gebietsübergreifenden VIP zusammengefassten Ein- und Ausspeisepunkte („IP“), sofern sich ein Ein- oder Ausspeisevertrag nicht auf den gebietsübergreifenden VIP als solchen, sondern auf einen spezifischen IP bezieht.
6. Cluster-Produkte sind ebenfalls an der Börse handelbar, wo dies zur Sicherstellung der lokalen Wirksamkeit eines physischen Effekts im Sinne dieses § 25 aus netztechnischen Gründen erforderlich ist. Für Cluster-Produkte gelten dabei die folgenden Bestimmungen:
- a) Bei Handel eines Cluster-Produkts ist der physische Effekt gemäß Ziffer 2 lit. a) zwingend an einem oder mehreren der dem jeweiligen Cluster-Produkt zugeordneten Ein- bzw. Ausspeisepunkte zu bewirken.
 - b) Ergänzend gelten jeweils die Bestimmungen für das zugehörige Gebietsprodukt. Als zum Cluster-Produkt zugehörig gilt dabei dasjenige Regelenergiegebiet, welchem die im jeweiligen Cluster zusammengefassten Ein- und Ausspeisepunkte zugeordnet sind.
7. Teilt der Marktgebietsverantwortliche einen MBI-Bedarf gemäß § 27 Ziffer 1 mit, so gelten für die lokalen Produkte nach Ziffer 4, VIP-Produkte nach Ziffer 5 sowie Cluster-Produkte nach Ziffer 6 zusätzlich die folgenden Bestimmungen: Wenn der Handelsteilnehmer in dem Zeitraum zwischen der Mitteilung des MBI-Bedarfs und dem Zeitpunkt des Abschlusses des börslichen Handelsgeschäfts netzschädliche Nominierungen oder Renominierungen vornimmt, so ist er zusätzlich zur Bewirkung des physischen Effekts gemäß

Ziffern 4, 5 bzw. 6 verpflichtet, die Lieferstunden bis zum Ende des gehandelten Lieferzeitraums so zu renominieren, dass die Wirkung der netzschädlichen Nominierungen oder Renominierungen im Saldo wieder aufgehoben wird. Netzschädlich sind alle Nominierungen und Renominierungen, die dazu führen, dass sich die physischen Ein- und Ausspeisungen (Entryso und Exitso bzw. EntrySP und ExitSP) des Handelsteilnehmers in dem Regelenergiegebiet, auf das sich das Handelsgeschäft bezieht (im Falle eines VIP-Produkts gemäß Ziffer 5 lit. c) sowie im Falle eines Cluster-Produkts gemäß Ziffer 6 lit. b)), im Saldo entgegen der später gehandelten Erfüllungsrichtung verändern. Ziffer 2 lit. b) bleibt im Übrigen unberührt, d. h. nach Mitteilung eines MBI-Bedarfs durch den Marktgebietsverantwortlichen vorgenommene Nominierungen und Renominierungen in der späteren Erfüllungsrichtung bleiben bei der Betrachtung der Bewirkung des physischen Effekts im Sinne der Ziffern 4, 5 und 6 unberücksichtigt.

8. Mit Ausnahme von VIP-Produkten und Cluster-Produkten kann der Handelsteilnehmer alternativ zur vorstehend beschriebenen Bewirkung des physischen Effekts den physischen Effekt auch bewirken, indem er sicherstellt, dass ein leistungsgemessener Letztverbraucher, dessen Abnahmestelle einem Bilanzkreis oder Sub-Bilanzkonto des Handelsteilnehmers zugeordnet ist,
 - im Falle des Kaufs eines physischen Handelsprodukts seinen Verbrauch in der jeweiligen Gasqualität bzw. im jeweiligen Regelenergiegebiet oder der jeweiligen Regelenergiezone entsprechend erhöht bzw.
 - im Falle des Verkaufs eines physischen Handelsprodukts seinen Verbrauch in der jeweiligen Gasqualität bzw. im jeweiligen Regelenergiegebiet oder der jeweiligen Regelenergiezone entsprechend reduziert.

Wurde das physische Handelsprodukt als Tagesprodukt gehandelt, muss der Handelsteilnehmer dabei während des Lieferzeitraums die physischen Ausspeisungen an einer oder mehreren leistungsgemessenen Entnahmestellen (RLMoT und/oder RLMmT) („Referenzentnahmestellen“) gegenüber der in der Stunde des Abschlusses des Handelsgeschäfts über das jeweilige physische Handelsprodukt an der bzw. den Referenzentnahmestelle(n) gemessenen Ausspeisemenge („Referenzmenge“) in Höhe der über das physische Handelsprodukt gehandelten Leistung (d. h. bei mehreren Referenzentnahmestellen insgesamt in eben dieser Höhe) reduzieren (bei Verkauf durch den Handelsteilnehmer) bzw. erhöhen (bei Kauf durch den Handelsteilnehmer). Im Lieferzeitraum darf im Falle eines Verkaufs durch den Handelsteilnehmer die Summe der tatsächlichen stündlichen Ausspeisung(en) der Referenzentnahmestelle(n) die Differenz aus der Referenzmenge und der gehandelten Leistung nicht überschreiten bzw. im Falle eines Kaufs durch den Handelsteilnehmer die Summe aus der Referenzmenge und der gehandelten Leistung nicht unterschreiten. Bezüglich der Ein- und Ausspeisungen des Handelsteilnehmers des Zeitreihentyps Entryso und EntrySP bzw. Exitso und ExitSP gilt bei Handel eines lokalen Tagesprodukts Ziffer 4 lit. e) entsprechend.

Wurde das physische Handelsprodukt als Stundenprodukt gehandelt, muss der Handelsteilnehmer die physischen Ausspeisungen an den Referenzentnahmestellen jeweils gegenüber derjenigen Stunde verändern, die der vereinbarten Lieferstunde (Stunde „H“) unmittelbar vorangeht (Stunde „H-1“). Die physischen Ein- und Ausspeisungen des Anbieters des Zeitreihentyps Entryso und Exitso dürfen sich dabei im Saldo nicht in Gegenrichtung der Erfüllungsrichtung des physischen Handelsprodukts verändern.

Im Falle einer Nachweisanforderung des Marktgebietsverantwortlichen gemäß Ziffer 15 hat der Handelsteilnehmer durch geeignete Mittel nachzuweisen, dass die Verbrauchsänderung zielgerichtet aufgrund des Handels mit dem physischen Handelsprodukt durch den Handelsteilnehmer erfolgte, insbesondere zum Zeitpunkt des Abschlusses des börslichen Handelsgeschäftes nicht bereits veranlasst war.

9. Die Bewirkung des physischen Effekts durch Nutzung bilanzieller Konvertierung ist unzulässig.
10. Der gemäß den Ziffern 1 bis 9 zu bewirkende physische Effekt kann auch durch einen Dritten bewirkt werden, soweit der Bilanzkreis des Dritten mit dem Bilanzkreis des Handelsteilnehmers gemäß § 17 verbunden ist. Hierzu muss der Handelsteilnehmer den Dritten mit der Bewirkung beauftragen und die Bewirkung im Sinne der Ziffern 1 bis 9 durch den Dritten hiermit sicherstellen. Gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen haftet in jedem Fall der Handelsteilnehmer für die Bewirkung des physischen Effekts.
11. Der Handelsteilnehmer kann eine Gasmenge, die der über ein physisches Handelsprodukt gehandelten Menge entspricht, im Falle des Kaufs eines solchen Produkts am VHP des Marktgebietes an einen Dritten übergeben bzw. im Falle des Verkaufs eines solchen Produkts am VHP des Marktgebiets von einem Dritten übernehmen, sofern er den Dritten mit der Bewirkung des physischen Effekts gemäß den Ziffern 1 bis 9 beauftragt hat und hiermit die Bewirkung des physischen Effekts gemäß Ziffern 1 bis 9 durch den Dritten sichergestellt hat. Gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen haftet in jedem Fall der Handelsteilnehmer für die Bewirkung des physischen Effekts.
12. Soweit vom Handelsteilnehmer hinsichtlich eines bestimmten Lieferzeitraums und bestimmten Stunden eine über ein physisches Handelsprodukt gehandelte Menge in derselben Produktvariante gemäß Ziffer 1 ganz oder teilweise gekauft und wieder verkauft oder verkauft und wieder gekauft wurde, wird der Handelsteilnehmer hinsichtlich dieser Stunden – insoweit sich die gekauften und verkauften Mengen entsprechen – von der Pflicht zur Bewirkung des physischen Effekts gemäß den Ziffern 1 bis 9 befreit. Eine reine Verrechnung gegenläufiger Handelsmengen aus unterschiedlichen Produktvarianten gemäß Ziffer 1 ohne Bewirkung des zugehörigen physischen Effekts ist nicht zulässig.
13. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, in Bezug auf Handelsgeschäfte im Sinne dieses § 25 jegliche Handelsdaten von der Börse zu verlangen und zu erhalten, die für die Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem § 25 erforderlich sind.

14. Der Marktgebietsverantwortliche ist ebenfalls berechtigt, in Bezug auf Handelsgeschäfte im Sinne dieses § 25 jegliche Daten zu den physischen Ein- und Ausspeisungen bzw. zugehörigen (Re-)Nominierungen des Handelsteilnehmers sowie die Höhe der in den Bilanzkreisen des Handelsteilnehmers eingebrachten Kapazitätsbuchungen von den jeweils zuständigen Netzbetreibern zu verlangen und zu erhalten.
15. Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, dem Marktgebietsverantwortlichen auf Anfrage die ordnungsgemäße Bewirkung des physischen Effekts nachzuweisen.
16. Sofern der Handelsteilnehmer gegen die Pflicht zur Bewirkung des physischen Effekts gemäß dieses § 25 verstößt, hat der Handelsteilnehmer dem Marktgebietsverantwortlichen eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Handelsteilnehmer weist gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen nach, dass er den Pflichtverstoß nicht zu vertreten hat.

a) Als Vertragsstrafe gilt die Differenz zwischen

- dem Betrag, der sich aus der Multiplikation der als physisches Handelsprodukt gehandelten Gasmenge, für die der physische Effekt nicht bewirkt wurde, mit dem vom Handelsteilnehmer tatsächlich erzielten bzw. gezahlten Handelspreis des physischen Handelsprodukts (berechnet als mengengewichteter Durchschnittspreis über alle Einzelgeschäfte des Handelsteilnehmers für das betroffene physische Handelsprodukt für den jeweiligen Lieferzeitraum) ergibt

und

- dem Betrag, der sich aus der Multiplikation der als physisches Handelsprodukt gehandelten Gasmenge, für die der physische Effekt nicht bewirkt wurde, mit dem Ausgleichsenergiepreis desjenigen Gastages ergibt, an dem der physische Effekt zu bewirken war. Für den Fall, dass der Handelsteilnehmer ein physisches Handelsprodukt verkauft hat, gilt der negative Ausgleichsenergiepreis gemäß § 14 Ziffer 4 lit. b). Für den Fall, dass der Handelsteilnehmer ein physisches Handelsprodukt gekauft hat, gilt der positive Ausgleichsenergiepreis gemäß § 14 Ziffer 4 lit. a).

Sollte im Falle eines Verkaufs eines physischen Handelsprodukts durch den Handelsteilnehmer die ermittelte Vertragsstrafe nach der vorgenannten Regelung geringer sein als der Betrag, der sich aus der gemäß Ziffer 1 gehandelten Gasmenge, für die der physische Effekt nicht bewirkt wurde, multipliziert mit der Differenz zwischen

- dem höchsten Preis, der an dem Gastag durch den Marktgebietsverantwortlichen an den Handelsteilnehmer für das physische Handelsprodukt, für das der physische Effekt nicht bewirkt wurde, zu zahlen ist, und
- dem mengengewichteten Gasdurchschnittspreis gemäß § 14 Ziffer 4 lit. a) bzw. lit. b) zweiter Bullet Point Sätze 2-3 des betroffenen Gastages

ergibt, so gilt der nach diesem Satz ermittelte Betrag, als Vertragsstrafe. Der vorgenannte Satz gilt nicht für Handelsgeschäfte über physische Handelsprodukte, an denen der Marktgebietsverantwortliche weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt ist.

Sollte im Fall eines Kaufs eines physischen Handelsprodukts durch den Handelsteilnehmer die ermittelte Vertragsstrafe nach der vorgenannten Regelung geringer sein als der Betrag, der sich aus der gemäß Ziffer 1 gehandelten Gasmenge, für die der physische Effekt nicht bewirkt wurde, multipliziert mit der Differenz zwischen

- dem niedrigsten Preis, der an dem Gastag durch den Handelsteilnehmer an den Marktgebietsverantwortlichen für das physische Handelsprodukt, für das der physische Effekt nicht bewirkt wurde, zu zahlen ist, und
- dem mengengewichteten Gasdurchschnittspreis gemäß § 14 Ziffer 4 lit. a) bzw. lit. b) zweiter Bullet Point Sätze 2-3 des betroffenen Gastages

ergibt, so gilt der nach diesem Satz ermittelte Betrag als Vertragsstrafe. Der vorgenannte Satz gilt nicht für Handelsgeschäfte über physische Handelsprodukte, an denen der Marktgebietsverantwortliche weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt ist.

- b) Stellt der Marktgebietsverantwortliche einen Verstoß gegen diesen § 25 fest und beruht die Verpflichtung des Handelsteilnehmers darauf, dass der ursprünglich gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen verpflichtete Handelsteilnehmer aufgrund von Ziffer 12 von seiner Pflicht zur Bewirkung des physischen Effekts befreit wurde, so gilt lit. a), erster Bullet Point mit der Maßgabe, dass der mengengewichtete Durchschnittspreis aller Einzelgeschäfte des Marktgebietsverantwortlichen für den jeweiligen Lieferzeitraum für das betroffene physische Handelsprodukt herangezogen wird. Dem Handelsteilnehmer steht es frei, dem Marktgebietsverantwortlichen seine individuellen Handelspreise offenzulegen.
- c) Der Marktgebietsverantwortliche reduziert die ermittelte Vertragsstrafe gegenüber dem Handelsteilnehmer um 20 Prozent, wenn
- der Handelsteilnehmer den Marktgebietsverantwortlichen über seinen Verstoß gegen die Pflicht zur Bewirkung des physischen Effekts gemäß dieses § 25 und den zugrundeliegenden Sachverhalt umfassend in Textform informiert hat, bevor der Marktgebietsverantwortliche diesen Verstoß bzw. den zugrundeliegenden Sachverhalt gegenüber dem Handelsteilnehmer in Textform adressiert hat;
 - die Information durch den Handelsteilnehmer innerhalb von 90 Gastagen nach Begehung des betreffenden Verstoßes erfolgt ist und

- der Handelsteilnehmer insgesamt nicht mehr als drei Verstöße innerhalb eines Gaswirtschaftsjahres gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen gemeldet hat.

Für den Fall, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, erfolgt keine Abmahnung des Vertragsverstosses gemäß § 37 Ziffer 3 lit. a) durch den Marktgebietsverantwortlichen gegenüber dem Handelsteilnehmer, es sei denn, es handelt sich um einen besonders schwerwiegenden Verstoß. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den Marktgebietsverantwortlichen bleibt unberührt. Eine zu leistende Vertragsstrafe wird auf einen etwaig zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

17. Der Handelsteilnehmer darf den Handel gasqualitätsspezifischer Produkte nicht zur Erwirtschaftung missbräuchlicher Arbitragegewinne im Zusammenhang mit dem Konvertierungssystem nutzen.
- a) Eine missbräuchliche Erwirtschaftung von Arbitragegewinnen im Sinne dieser Ziffer gilt immer dann als gegeben, wenn
- aa) der Marktgebietsverantwortliche an einem Gastag kommerzielle Konvertierungsmaßnahmen durchgeführt hat,
- bb) der Handelsteilnehmer an diesem Gastag ein zur Konvertierungsrichtung der kommerziellen Konvertierung des Marktgebietsverantwortlichen passendes gasqualitätsspezifisches Produkt mit dem Marktgebietsverantwortlichen zielgerichtet unter Ausnutzung des Umstands in lit. cc) gehandelt hat, d. h.
- an Tagen mit kommerzieller Konvertierung von H-Gas nach L-Gas gasqualitätsspezifisch H-Gas gekauft und/oder L-Gas verkauft hat bzw.
 - an Tagen mit kommerzieller Konvertierung von L-Gas nach H-Gas gasqualitätsspezifisch L-Gas gekauft und/oder H-Gas verkauft hat,
- cc) der Handelsteilnehmer an diesem Gastag die bilanzielle Konvertierung in derselben Konvertierungsrichtung bewusst herbeigeführt hat, in der auch der Marktgebietsverantwortliche kommerziell konvertiert hat und
- dd) der mengengewichtete durchschnittliche Handelspreis des Handelsteilnehmers aus allen gasqualitätsspezifischen Handelsgeschäften mit dem Marktgebietsverantwortlichen am jeweiligen Gastag in der jeweils betroffenen Richtung die Summe aus dem mengengewichteten Gasdurchschnittspreis für den jeweiligen Gastag (§ 14 Ziffer 4 lit. a) und b), zweiter Bullet Point) und dem jeweils gültigen Konvertierungsentgelt für die maßgebliche Konvertierungsrichtung (sofern ein solches erhoben wird) im Falle eines Kaufs eines gasqualitätsspezifischen Produkts durch den Handelsteilnehmer unterschreitet bzw.

im Falle eines Verkaufs eines gasqualitätsspezifischen Produkts durch den Handelsteilnehmer überschreitet.

- b) Liegen die vorstehenden Voraussetzungen vor, so stellt der Marktgebietsverantwortliche dem Handelsteilnehmer die Differenz aus dem Handelspreis des Handelsteilnehmers gemäß lit. a) dd) und der Summe aus Gasdurchschnittspreis und Konvertierungsentgelt gemäß lit. a) dd) multipliziert mit der jeweils maßgeblichen Menge als Pönale in Rechnung.
- c) Als maßgebliche Menge im Sinne von lit. b) gilt das Minimum aus der veröffentlichten kommerziellen Konvertierungsmenge des Marktgebietsverantwortlichen, der bilanziellen Konvertierungsmenge des Handelsteilnehmers und der vom Handelsteilnehmer jeweils für das betroffene gasqualitätsspezifische Produkt insgesamt gehandelten Gasmenge (wobei in allen Fällen die Tagesmengen maßgeblich sind).
- d) Zur Ermittlung der bilanziellen Konvertierungsmenge des Handelsteilnehmers im Sinne von lit. a) cc) bzw. lit. c) werden alle für den Handelsteilnehmer für den betroffenen Gastag bilanzierten täglichen Einspeise- und Ausspeisemengen aggregiert über alle vom Handelsteilnehmer beim Marktgebietsverantwortlichen registrierten Erdgas-Bilanzkreise unabhängig von etwaigen bestehenden Verbindungen mit anderen Bilanzkreisen (§ 17) getrennt je Gasqualität saldiert. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen zur Ermittlung bilanzieller Konvertierungsmengen entsprechend (§§ 18 ff.).
- e) Hat ein Handelsteilnehmer an einem Gastag in beiden Richtungen im Sinne von lit. a) bb) gasqualitätsspezifische Produkte gehandelt, so werden die vorstehenden Berechnungen jeweils separat je Handelsrichtung durchgeführt. Das Konvertierungsentgelt wird dabei allerdings nur einmalig berücksichtigt, und zwar für die höhere der beiden gemäß lit. c) ermittelten maßgeblichen Mengen.

§ 25a Untersagung netzschädlicher Ein- und/oder Ausspeisungen durch den Marktgebietsverantwortlichen

1. Der Marktgebietsverantwortliche wird von den Fernleitungsnetzbetreibern ermächtigt, allen Transportkunden netzschädliche Änderungen ihrer Ein- und Ausspeisungen im H-Gas-Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto für den Rest des Tages zu untersagen, wenn die Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 16 Absatz 2 EnWG für eine konkrete Engpasssituation zu der Einschätzung gelangen, dass sich eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems ohne diese Untersagung der netzschädlichen Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen lässt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 wird der Marktgebietsverantwortliche von den Fernleitungsnetzbetreibern informiert und auf Basis dessen wird der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen netzschädliche Änderungen der

Ein- und Ausspeisungen im H-Gas-Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto für den Rest des Gastages untersagen.

2. Um eine netzschädliche Änderung in Bezug auf die Ein- und Ausspeisungen im H-Gas-Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto handelt es sich,
 - a) wenn im Saldo die in dem jeweils überspeisten Regelenergiegebiet gemäß aktuellster Bekanntgabe des Marktgebietsverantwortlichen in den H-Gas-Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto des Bilanzkreisverantwortlichen nominierten physischen Einspeisungen erhöht werden und/oder physischen Ausspeisungen reduziert werden oder
 - b) wenn im Saldo die in dem jeweils unterspeisten Regelenergiegebiet gemäß aktuellster Bekanntgabe des Marktgebietsverantwortlichen in den H-Gas-Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto des Bilanzkreisverantwortlichen nominierten physischen Einspeisungen reduziert werden und/oder physischen Ausspeisungen erhöht werden.

Maßgeblich für die Ermittlung des Saldos bzw. etwaiger Saldoüberänderungen ist die Summe der physischen Einspeisungen des Zeitreihentyps „Entryso“ und „EntrySP“ abzüglich der Summe der physischen Ausspeisungen des Zeitreihentyps „Exitso“ und „ExitSP“ an allen dem jeweiligen Regelenergiegebiet zugeordneten Ein- und Ausspeisepunkten. Eine Übersicht über die Zuordnung von Ein- und Ausspeisepunkten zu den einzelnen Regelenergiegebieten veröffentlicht der Marktgebietsverantwortliche auf seiner Internetseite.

Es werden die Saldoüberänderungen herangezogen, die ab dem Zeitpunkt der Untersagung der Vornahme netzschädlicher Änderungen der Ein- und Ausspeisungen im H-Gas-Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto gemäß Ziffer 1 Satz 2 für die verbleibenden Stunden des Gastages eintreten.

Die physischen Ein- und Ausspeisungen werden dabei stets übergreifend über alle Bilanzkreise des Bilanzkreisverantwortlichen betrachtet. Bestehende Verbindungen mit anderen Bilanzkreisen gemäß § 17 bleiben außer Betracht.

3. Eine netzschädliche Änderung in Bezug auf die Ein- und Ausspeisungen im H-Gas-Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto liegt nicht vor,
 - a) wenn Flussanpassungen gemäß Ziffer 2 in Erfüllung eines bilateralen Handelsgeschäfts am VHP (§ 9) erfolgen und der Bilanzkreisverantwortliche nachweist, dass ein Dritter, von dem er am VHP Gasmengen übernommen hat bzw. an den er am VHP Gasmengen übergeben hat, das Handelsgeschäft ebenfalls innerhalb desselben Regelenergiegebiets erfüllt hat;
 - b) sofern Flussanpassungen gemäß Ziffer 2 zum Bilanzausgleich erfolgen, um eine nach Ausrufen der Untersagung der Vornahme netzschädlicher Änderungen der

Ein- und Ausspeisungen im H-Gas-Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto eingetretene Verbrauchsänderung eines einem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto des Bilanzkreisverantwortlichen zugeordneten leistungsgemessenen Letztverbrauchers auszugleichen. In solchen Fällen ist der Bilanzkreisverantwortliche verpflichtet, aussagekräftige Nachweise vorzuhalten, die den Kenntnisstand des Bilanzkreisverantwortlichen und die zeitlichen Abläufe für den Marktgebietsverantwortlichen nachvollziehbar dokumentieren;

- c) soweit Flussanpassungen gemäß Ziffer 2 aus der Erfüllung einer Lastflusszusage resultieren, die der Bilanzkreisverantwortliche an einem Ein- oder Ausspeisepunkt des betroffenen Regelenergiegebiets kontrahiert hatte und die während des Gültigkeitszeitraums der Untersagung der Vornahme netzschädlicher Änderungen der Ein- und Ausspeisungen im H-Gas-Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto vom jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber abgerufen wurde.
4. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche gegen die Untersagung der Vornahme netzschädlicher Änderungen der Ein- und Ausspeisungen im H-Gas-Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto verstößt, hat der Bilanzkreisverantwortliche dem Marktgebietsverantwortlichen eine Vertragsstrafe zu zahlen.

Bei der Berechnung der Vertragsstrafe wird der Marktgebietsverantwortliche grundsätzlich den durchschnittlichen mengengewichteten Preis in EUR je MWh/h aus allen bilateralen und an dem jeweiligen Gastag in Anspruch genommenen Kapazitätsrückkaufverträgen heranziehen. Für den Fall, dass keine Kapazitätsrückkaufverträge für den jeweiligen Gastag abgeschlossen wurden, wird der Marktgebietsverantwortliche an dessen Stelle den mengengewichteten Gasdurchschnittspreis im Sinne des § 14 Ziffer 4 lit. a) und b), zweiter Bullet-Point, heranziehen. Die vom Bilanzkreisverantwortlichen zu leistende Vertragsstrafe ergibt sich durch Multiplikation des maßgeblichen Preises mit der höchsten unzulässigen Saldoveränderung (Stundenmenge in MWh/h) am jeweiligen Gastag.

Die Preise aus allen bilateralen und an dem jeweiligen Gastag in Anspruch genommenen Kapazitätsrückkaufverträgen werden von dem Marktgebietsverantwortlichen entsprechend § 27 Ziffer 1 veröffentlicht.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den Marktgebietsverantwortlichen bleibt unberührt. Eine zu leistende Vertragsstrafe wird auf einen etwaig zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

5. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, dem Marktgebietsverantwortlichen auf Anfrage die Einhaltung seiner Verpflichtungen nachzuweisen.

§ 25b Untersagung systematischer sprungartiger und unplausibler Renominierungen

1. Die Fernleitungsnetzbetreiber planen gemeinsam mit dem Marktgebietsverantwortlichen auf Basis von Nominierungen den Regelenergiebedarf, der vom Marktgebietsverantwortlichen beschafft wird. Um eine solche verlässliche Planung insbesondere für eine effiziente Regelenergieermittlung sicherzustellen, sind Nominierungen erforderlich, welche die geplante stundengenaue Zeitreihe für den gesamten Tag möglichst vorausschauend enthalten. Der Bilanzkreisverantwortliche ist deshalb verpflichtet, sicherzustellen, dass er die Abgabe jeder Nominierung vorausschauend und unter Einsatz größtmöglicher gaswirtschaftlicher Sorgfalt vornimmt. Eine Verletzung dieser Verpflichtung liegt insbesondere im Falle systematischer sprungartiger und unplausibler Renominierungen vor. Es wird vermutet, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 4 ein Regelenergiebedarf verursachendes Verhalten des Bilanzkreisverantwortlichen vorliegt, es sei denn, der Bilanzkreisverantwortliche kann nach nachstehender Regelung nachweisen, dass das Nominierungsverhalten gaswirtschaftlich notwendig war.

Im Falle eines solchen Nominierungsverhaltens ist der Bilanzkreisverantwortliche auf Anforderung des Marktgebietsverantwortlichen verpflichtet, diesem innerhalb von 10 Werktagen mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass das Nominierungsverhalten gaswirtschaftlich nachvollziehbar und gaswirtschaftlich gerechtfertigt notwendig war. Dies liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Es erfolgt eine direkte Belieferung von RLM-Ausspeisepunkten, die eine zum Nominierungsverhalten passende Veränderung der Abnahmeprognose aufweisen.
- b) Den jeweiligen (Re-)Nominierungen liegt ein korrespondierendes Handelsgeschäft zugrunde.

Als Nachweise für den Grund und die Erforderlichkeit der vorgenommenen Nominierungen können beispielsweise Vertragsdetails von Handelsgeschäften vorgelegt werden.

2. Wird der gemäß vorstehender Ziffer 1 erforderliche Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht, so ist der Marktgebietsverantwortliche berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben. Die Vertragsstrafe ergibt sich aus der höchsten unplausiblen Nominierungsveränderung am jeweiligen Gastag multipliziert mit dem mengengewichteten Durchschnittspreis der korrespondierenden getätigten Regelenergiegeschäfte des Marktgebietsverantwortlichen an diesem Gastag.

Zudem haftet der Bilanzkreisverantwortliche im Falle einer Verletzung der Verpflichtung gemäß Ziffer 1 für durch sein nicht vertragsgerechtes Nominierungsverhalten entstandene Schäden.

Eine zu leistende Vertragsstrafe wird auf einen etwaig zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

§ 26 Verfügbarkeit der IT

1. Der Anspruch auf Nutzung von webbasierten Kommunikationswegen und ihrer Funktionen einschließlich der verbundenen Systeme des Marktgebietsverantwortlichen (zusammen im Folgenden als „Kommunikationssysteme“ bezeichnet) besteht nur im Rahmen des Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit der Kommunikationssysteme. Der Marktgebietsverantwortliche kann den Leistungsumfang der Kommunikationssysteme zeitweilig beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit und Integrität der Kommunikationssysteme zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dienen bei einem Hardware- und/oder Softwarefehler und einem dadurch bedingten Ausfall der verbundenen Systeme des Marktgebietsverantwortlichen. Ein Anspruch auf Nutzung der webbasierten Kommunikationswege besteht in diesen Fällen nicht. Der Marktgebietsverantwortliche wird die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen in diesen Fällen unverzüglich in geeigneter Weise unterrichten und die Auswirkungen auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten minimieren und die Verfügbarkeit der Kommunikationssysteme im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherstellen.
2. Die Verarbeitung von Allokationsmeldungen und/oder der Versand an den Bilanzkreisverantwortlichen kann zeitweilig beschränkt sein im Falle des Eintritts unvorhersehbarer technischer Störungen wie insbesondere bei einem Hardware- und/oder Softwarefehler und einem dadurch bedingten Ausfall der verbundenen Systeme des Marktgebietsverantwortlichen. Der Marktgebietsverantwortliche wird die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen in diesen Fällen in geeigneter Weise unterrichten und sich bemühen, die Verfügbarkeit im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherzustellen.
3. Ferner kann es vorkommen, dass Nominierungen am VHP im Format Edig@s durch den Bilanzkreisverantwortlichen durch den Eintritt unvorhersehbarer technischer Störungen wie insbesondere bei einem Hardware- und/oder Softwarefehler und einem dadurch bedingten Ausfall der verbundenen Systeme des Marktgebietsverantwortlichen nicht verarbeitet werden können. Der Marktgebietsverantwortliche wird die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen in diesen Fällen in geeigneter Weise unterrichten, insbesondere über die weiterhin zur Verfügung stehenden alternativen Nominierungsmöglichkeiten, und sich bemühen, die Verfügbarkeit im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren unverzüglich wiederherzustellen.

§ 27 Veröffentlichungs- und Informationspflichten des Marktgebietsverantwortlichen

1. Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht die folgenden Informationen in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format auf seiner Internetseite:
 - a) Entgelte, Beiträge und Umlagen:
 - aa) Die Bilanzierungsumlagen (EUR/MWh) sowie die Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausschüttung sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums. Die Berechnungsgrundlage und -systematik zur Prognose der Bilanzierungsumlagen sowie der Ausschüttungen.
 - bb) Flexibilitätskostenbeitrag, in EUR/MWh, inklusive der Methodik zur Berechnung des Flexibilitätskostenbeitrags
 - cc) Konvertierungsentgelt (EUR/MWh) und Konvertierungsumlage (EUR/MWh):
 - Konvertierungsentgelt sowie die Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausschüttung sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums zu veröffentlichen. Bei einer Anpassung des Konvertierungsentgelts innerhalb des Geltungszeitraums ist mit der Vorlage der beabsichtigten Anpassung des Konvertierungsentgelts zur Genehmigung bei der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur gemäß § 23 Ziffer 2 unverzüglich eine Information über diese beabsichtigte Anpassung zu veröffentlichen. Bei einer Anpassung des Konvertierungsentgelts gemäß § 23 Ziffer 2 hat die Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts mindestens zwei Kalendertage vor Inkrafttreten der Anpassung des Konvertierungsentgelts zu erfolgen.
 - Die Konvertierungsumlage mindestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums.
 - Die Berechnungsgrundlage und -schritte zur Prognose des Konvertierungsentgelts und der Konvertierungsumlage.
 - Den monatlichen Saldo des Konvertierungskontos spätestens fünf Werktage nach Abschluss des jeweiligen Monats auf Basis vorläufiger Daten. Sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen endgültigen Werte vorliegen, eine Aktualisierung der vorläufigen Daten durch die endgültigen Werte. Bei der Veröffentlichung sind für alle gemäß § 24 Ziffer 2. auf das Konto zu buchenden Posten die jeweiligen Monatsbeträge separat auszuweisen.

- Informationen zu Umfang und Preis der zum Zwecke der physischen Konvertierung eingesetzten Maßnahmen unterschieden nach kommerziellen und technischen Maßnahmen spätestens fünf Werktage nach Abschluss des jeweiligen Monats auf Basis vorläufiger Daten. Sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen, endgültigen Werte vorliegen, eine Aktualisierung der vorläufigen Daten durch die endgültigen Werte.
 - Die täglichen vorläufigen bilanziellen Mengen je Konvertierungsrichtung. Sobald alle für die Veröffentlichung erforderlichen endgültigen Werte vorliegen, eine Aktualisierung der vorläufigen Daten durch die endgültigen Werte.
- dd) VHP-Entgelt, in EUR/MWh und ct/MWh als Klammerzusatz, einen Monat vor Beginn des Geltungszeitraums gemäß § 9 Ziffer 3.
- ee) Differenzmengenentgelt (EUR/MWh) gemäß § 15 Ziffer 3.
- b) Bedarfe an marktbasierten Instrumenten (MBI), zum Kapazitätsrückkauf, jährlicher Monitoring-Bericht:
- aa) Veröffentlichung des MBI-Bedarfs:
- Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht den Bedarf an MBI in Form einer Bedarfsspanne auf seiner Internetseite im Regelfall spätestens dreieinhalb Stunden vor Lieferbeginn. Die Veröffentlichung trifft keine Aussage darüber, durch welche MBI der Bedarf gedeckt wird und ob es überhaupt zum Abruf kommt. Ein Anspruch auf Abruf allein durch die Veröffentlichung besteht nicht.
- bb) Veröffentlichung des Bedarfs zum Kapazitätsrückkauf:
- Der Marktgebietsverantwortliche ermittelt den Bedarf zum Kapazitätsrückkauf in Form einer Bedarfsspanne erst dann und veröffentlicht ihn auf seiner Internetseite, wenn der MBI-Bedarf nicht vollständig gedeckt werden konnte. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens dreieinhalb Stunden vor Beginn des Leistungszeitraums. Ein Anspruch auf Abruf allein durch die Veröffentlichung besteht nicht.
- cc) Veröffentlichung des Einsatzes der MBI und der angenommenen Angebote im Rahmen des Kapazitätsrückkaufs:
- Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht den Einsatz der MBI am selben Gastag und die angenommenen Angebote im Rahmen des Kapazitätsrückkaufs spätestens am Folgetag D+1 auf seiner Internetseite. Veröffentlicht werden dabei die Leistung und Dauer des Abrufs sowie die Kosten für das jeweilige abgerufene MBI bzw. für den abgerufenen Kapazitätsrückkauf. Zusätzlich werden die

Kosten jeweils für MBI und für den Kapazitätsrückkauf aggregiert für das jeweilige Gaswirtschaftsjahr veröffentlicht.

dd) Veröffentlichung eines jährlichen Monitoring-Berichtes zu MBI und Kapazitätsrückkauf:

Die Fernleitungsnetzbetreiber und der Marktgebietsverantwortliche erstellen für jedes abgelaufene Gaswirtschaftsjahr einen gemeinsamen Bericht zum Einsatz von MBI und Kapazitätsrückkauf. Der Bericht wird auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen veröffentlicht.

- c) Die Methodik zur Berechnung der Ausgleichsenergieentgelte, die verwendeten Ausgleichsenergieentgelte nach Beendigung der Bilanzierungsperiode sowie die zur Ermittlung der täglichen positiven und negativen Ausgleichsenergiepreise notwendigen Informationen, insbesondere unverzüglich nach jedem Handelsgeschäft die Entwicklung des Grenzankaufspreises und des Grenzverkaufspreises. Dies beinhaltet die für die Herleitung erforderlichen Informationen, wie den höchsten Regelenergieeinkaufspreis, den niedrigsten Regelenergieverkaufspreis, den mengengewichteten Durchschnittspreis mit einer Anpassung von +/- 2 Prozent sowie, stündlich aktualisiert, die voraussichtlichen Ausgleichsenergiepreise. Die Informationen zu den Tageswerten sind rückwirkend mindestens für die letzten 12 Monate vorzuhalten.
- d) Informationen über den Einsatz von interner und externer Regelenergie rückwirkend auf täglicher Basis und für mindestens 12 Monate. Für den Einsatz externer Regelenergie sind insbesondere folgende Informationen zu veröffentlichen: Einsatztag, Lieferort, Transportkosten, MOL-Rang, Einsatzdauer, Losgröße, Menge, Gasqualität und Arbeitspreis. Für den Einsatz von MOL Rang 4-Produkten sind darüber hinaus auch Informationen zu Produktart, Netzbereich/Lokation, Losgröße, Zeitraum, Preis und Gasqualität der kontrahierten Dienstleistung zu veröffentlichen. Zudem sind Informationen zu Kosten und Laufzeit der für die Beschaffung von Regelenergie in angrenzenden Marktgebieten kontrahierten Kapazitäten zu veröffentlichen.
- e) Die monatlichen Salden der Bilanzierungsumlagekonten, sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen Werte vorliegen. Alle nach dem jährlichen Verteilungsschlüssel aufzuteilenden Kosten- und Erlösbestandteile werden zum Zweck der Veröffentlichung vorläufig nach dem Verteilungsschlüssel des Vorjahres den beiden Bilanzierungsumlagekonten zugerechnet. Nach Vorliegen des ex post ermittelten jährlichen Verteilungsschlüssels findet eine nachträgliche Korrektur der Veröffentlichung der nach dem jährlichen Verteilungsschlüssel aufzuteilenden Kosten- und Erlöspositionen statt. Bei der Veröffentlichung sind alle Kosten- und Erlöspositionen sowie die Liquiditätspuffer der Bilanzierungsumlagekonten separat auszuweisen.

- f) Jeweils eine aussagekräftige Zusammenfassung der Berichte und Evaluierungen zeitnah nach ihrer Übermittlung an die Bundesnetzagentur.
2. Sofern der Marktgebietsverantwortliche ein langfristiges Regelenergieprodukt mit dem Bilanzkreisverantwortlichen kontrahiert hat, welches durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM-Ausspeisepunkten bewirkt wird, teilt der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen im Falle des Abrufes die Dauer und den Umfang des Abrufs per elektronischen Datenformat REQUEST mit. Der Bilanzkreisverantwortliche gibt unverzüglich nach der Kontrahierung von langfristigen Regelenergieprodukten die Höhe der kontrahierten Leistung sowie zusätzlich im Falle des Abrufes bei lang- und kurzfristigen Regelenergieprodukten die Dauer und den Umfang des Abrufes an die betroffenen Transportkunden weiter. Der Bilanzkreisverantwortliche versichert, dass er mit dem jeweils betroffenen Transportkunden eine Vereinbarung getroffen hat, die den Transportkunden verpflichtet, den jeweils betroffenen Ausspeisenetzbetreiber über die Höhe des kontrahierten und ggf. abgerufenen Regelenergieproduktes, welches durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM-Ausspeisepunkten bewirkt wird, sowie die Dauer und den Umfang des Abrufs unverzüglich zu informieren.

§ 28 Sicherheitsleistung

1. Der Marktgebietsverantwortliche kann in begründeten Fällen für alle Zahlungsansprüche aus dem Bilanzkreisvertrag eine angemessene Sicherheitsleistung oder eine Vorauszahlung nach § 29 verlangen. Die Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen in Textform anzufordern und zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
- a) der Bilanzkreisverantwortliche
 - aa) mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d. h. in der Regel mindestens in Höhe von 10 % des Entgelts des Bilanzkreisverantwortlichen der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung der Kündigung nicht oder nicht vollständig gezahlt hat, oder
 - bb) zweimal in zwölf Monaten mit fälligen Zahlungen in Verzug war,
 - b) gegen den Bilanzkreisverantwortlichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen in unerheblicher Höhe, oder
 - c) ein Antrag des Bilanzkreisverantwortlichen auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen vorliegt oder

- d) aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Bilanzkreisverantwortliche dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
- e) ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bilanzkreisverantwortlichen gestellt hat und der Bilanzkreisverantwortliche nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 4 Satz 2 das Fehlen eines Eröffnungsgrundes gemäß §§ 17 Absatz 2, 19 Absatz 2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist oder
- f) ein früherer Bilanzkreisvertrag zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen und dem Bilanzkreisverantwortlichen in den letzten zwei Jahren vor Abschluss des Bilanzkreisvertrages außerordentlich nach § 37 Ziffer 3 lit. b) des Bilanzkreisvertrages wirksam gekündigt worden ist.
- g) der Bilanzkreisverantwortliche seinen Sitz in einem Staat hat, in dem die Durchsetzbarkeit von Entscheidungen deutscher Zivilgerichte erheblich erschwert ist. Dass die Durchsetzbarkeit von Entscheidungen deutscher Zivilgerichte erheblich erschwert ist, wird widerleglich vermutet, sofern der Sitzstaat des Bilanzkreisverantwortlichen weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens von 2007 noch Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist. Diese Regelung gilt nicht für Bilanzkreisverantwortliche, die vor dem 01.04.2024 i. S. d. § 3 registriert wurden oder in den Prozess zur Registrierung eingetreten sind.

Darüber hinaus hat der Marktgebietsverantwortliche das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den Bilanzkreisverantwortlichen eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus dem Bilanzkreisvertrag nicht nachkommen wird und der Bilanzkreisverantwortliche dies nach Aufforderung durch den Marktgebietsverantwortlichen nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Hierzu können ggf. geeignete Bonitätsnachweise vorgelegt werden, wie z. B. das Testat eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts über eine ausreichende Liquidität, ein aktueller Geschäftsbericht, ein Handelsregisterauszug und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung liegt, soweit der Bilanzkreisverantwortliche über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, eine begründete Besorgnis jedenfalls auch dann vor, wenn sein Rating nicht mindestens

- im Langfristbereich nach Standard & Poors BBB-,

- im Langfristbereich nach Fitch BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's Baa3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse I oder II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung); oder, sofern nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklassen für den Bilanzkreisverantwortlichen nicht verfügbar sind, nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) die höchste Punktzahl innerhalb der Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) oder weniger Punkte

beträgt.

Gleiches gilt, wenn der Bilanzkreisverantwortliche bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere Ratings vor, liegt eine begründete Besorgnis auch dann vor, wenn nur ein Rating nicht mindestens den vorgenannten Ratingniveaus entspricht.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis im Sinne der Ziffer 2 beruht, sind dem Bilanzkreisverantwortlichen durch den Marktgebietsverantwortlichen mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.

3. Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z. B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen), unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Bilanzkreisverantwortlichen. Der Marktgebietsverantwortliche kann – außer bei der erstmaligen Anforderung eine Sicherheitsleistung – in den Fällen von Ziffer 6, letzter Satz und Ziffer 8 auch Banküberweisungen akzeptieren.
4. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Bilanzkreisverantwortlichen an den Marktgebietsverantwortlichen zu leisten. Im Fall der Ziffer 2 lit. d) ist die Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen zu leisten, wenn der Bilanzkreisverantwortliche nicht innerhalb dieser Frist das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Absatz 2, 19 Absatz 2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist.
5. Hinsichtlich der Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gilt Folgendes:
 - a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating

von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.

- b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Fitch-Rating von minimal BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) aufweisen muss.

Verfügt das Unternehmen über kein Rating einer der in Satz 1 genannten Ratingagentur oder Auskunft, so muss es nachweisen, dass seine Bonität nach Einschätzung einer in Deutschland anerkannten Ratingagentur oder Auskunft mindestens vergleichbar mit den in Satz 1 genannten Ratings ist.

Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.

- c) Banküberweisungen im Sinne von Ziffer 3 Satz 3 sind auf ein vom Marktgebietsverantwortlichen benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst. Alternativ ist auch eine Guthabenverpfändung eines vom Bilanzkreisverantwortlichen bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitut geführten Kontos zugunsten des Marktgebietsverantwortlichen möglich.
- d) Eine Bürgschaft oder Garantieerklärung hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.
6. Die Höhe der Sicherheitsleistung beläuft sich auf den höheren der jeweils folgenden Werte:
- a) die maximale monatliche Forderungshöhe aus den letzten 12 Bilanzkreisabrechnungen (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) gegenüber dem betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen zuzüglich einer durchschnittlichen Monatsabrechnung aus den letzten 12 Bilanzkreisabrechnungen (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) gegenüber dem betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen. Für den Fall, dass zumindest ein, aber noch

keine 12 Monate abgerechnet sind, wird die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend aus den (der) bisher erfolgten Bilanzkreisabrechnung(en) (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) ermittelt.

- b) die voraussichtliche Forderungshöhe aufgrund der abzurechnenden Menge seit der letzten Abrechnung (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) bis zum Zeitpunkt der Anforderung der Sicherheitsleistung. Für den Fall, dass eine erfolgreiche Korrektur der Allokationsdaten bis M+12 Werktagen bzw. ein Clearing bis zum Zeitpunkt M+2 Monate -10 Werktagen entsprechend den Regelungen des Bilanzkreisvertrages stattgefunden hat, ist die Sicherheitsleistung anteilig unverzüglich zurückzuerstatten.

Im Falle des Neuabschlusses eines Bilanzkreisvertrages oder im Falle des Nichtvorliegens einer werthaltigen Bilanzkreisabrechnung (Rechnungsbetrag >0 EUR) hat der Marktgebietsverantwortliche das Recht, in Abweichung von Ziffer 6a) und b) unter den Voraussetzungen der Ziffer 2, wie dem Vorliegen einer begründeten Besorgnis, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000 EUR zu verlangen, sofern nicht bereits nach Maßgabe der Ergänzenden Geschäftsbedingungen zur Portalnutzung eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000 EUR geleistet und nicht zurückgegeben wurde. Nach Erstellung der ersten sechs werthaltigen Bilanzkreisabrechnungen (Rechnungsbetrag >0 EUR) hat der Marktgebietsverantwortliche eine Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend Ziffer 6 a) und b) vorzunehmen.

7. Der Marktgebietsverantwortliche kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist. In einem solchen Fall kann der Marktgebietsverantwortliche die in Anspruch genommene Sicherheit unter den Voraussetzungen der Ziffer 8 nachfordern. Die Sicherheit ist innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Bilanzkreisverantwortlichen zu leisten.
8. Eine Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung wie das Fortbestehen eines begründeten Falles entfallen sind. Der Marktgebietsverantwortliche hat das Fortbestehen eines begründeten Falles und die Höhe der Sicherheitsleistung jeweils bei Vorliegen von sechs werthaltigen Bilanzkreisabrechnungen (Rechnungsbetrag > 0 EUR) ab Anforderung der Sicherheitsleistung zu überprüfen. Der Marktgebietsverantwortliche prüft dabei, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 6 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Marktgebietsverantwortliche entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Marktgebietsverantwortlichen das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert

aller Sicherheitsleistungen den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 6 nicht nur unwesentlich unterschreitet, kann der Marktgebietsverantwortliche eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen.

9. Es finden zwischen der Clearingbank der Börse und dem Marktgebietsverantwortlichen die in den Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag enthaltenen Regelungen zur Sicherheitsleistung und Vorauszahlung keine Anwendung.

§ 29 Vorauszahlung

1. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, in begründeten Fällen gemäß § 28 Ziffer 2 vom Bilanzkreisverantwortlichen für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu verlangen. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen in Textform zu begründen.
2. Auf Anforderung des Marktgebietsverantwortlichen ist die Zahlung für den folgenden Monat (Liefermonat) im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
 - a) Der Marktgebietsverantwortliche kann eine monatliche Vorauszahlung verlangen.
 - b) Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten. Dabei hat der Marktgebietsverantwortliche die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Der Marktgebietsverantwortliche teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen die Höhe der monatlich zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag des dem Liefermonat vorhergehenden Monats mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Liefermonats auf das Konto des Marktgebietsverantwortlichen zu zahlen.
 - c) Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum 13. Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
 - d) Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Marktgebietsverantwortliche zur fristlosen Kündigung des Bilanzkreisvertrages berechtigt.
 - e) Der Marktgebietsverantwortliche kann in seinen Ergänzenden Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen zum Turnus der Vorauszahlung definieren.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich nach den durchschnittlichen monatlichen Forderungshöhen aus den Bilanzkreisabrechnungen (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) der letzten 12 Monate gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen. Für den Fall, dass zumindest ein, aber noch keine 12 Monate abgerechnet sind, wird die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend aus den (der) bisher erfolgten Bilanzkreisabrechnung(en)

(Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) ermittelt. Besteht nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme, dass die tatsächlichen Forderungen des Marktgebietsverantwortlichen aus den Bilanzkreisabrechnungen (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen erheblich höher oder erheblich niedriger sein werden als die ermittelten durchschnittlichen Forderungshöhen, so ist dies bei der Bestimmung der Vorauszahlungshöhe durch den Marktgebietsverantwortlichen angemessen zu berücksichtigen. Abweichungen von 10 % gelten hierbei als erheblich.

4. Wenn und soweit die zu leistende Vorauszahlung die tatsächlichen Forderungen aus der Bilanzkreisabrechnung (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) erheblich unterschreiten, kann der Marktgebietsverantwortliche durch Erklärung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen in Textform eine entsprechende Erhöhung der Vorauszahlungen zum nächsten Kalendermonat verlangen. Wenn und soweit die zu leistenden Vorauszahlungen die tatsächlichen Forderungen aus der Bilanzkreisabrechnung (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) erheblich überschreiten, ist der Marktgebietsverantwortliche verpflichtet, durch Erklärung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen in Textform eine entsprechende Reduzierung der Vorauszahlungshöhe zum nächsten Kalendermonat vorzunehmen. Eine Unter- bzw. Überschreitung der Vorauszahlung gilt jeweils dann als erheblich, wenn sie von den tatsächlichen Forderungen aus der Bilanzkreisabrechnung (Entgelte nach § 31 Ziffer 1 Satz 2) um mindestens 10 % abweicht.
5. Die Details zur Abwicklung der Vorauszahlungen werden bei Anforderung vom Marktgebietsverantwortlichen an den Bilanzkreisverantwortlichen separat mitgeteilt.
6. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet, sobald die Voraussetzungen für die Berechtigung des Marktgebietsverantwortlichen zur Anforderung einer Sicherheitsleistung nach § 28 entfallen.
7. Es finden zwischen der Clearingbank der Börse und dem Marktgebietsverantwortlichen die in den Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag enthaltenen Regelungen zur Sicherheitsleistung und Vorauszahlung keine Anwendung.

§ 30 Änderungen des Vertrages

1. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Marktgebietsverantwortliche den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Bilanzkreisverantwortlichen durch die Änderung im Hinblick auf seinen

Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Bilanzkreisverantwortliche berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen, die bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten erforderlich sind.

2. Der Marktgebietsverantwortliche ist zudem berechtigt, die Geschäftsbedingungen dieses Vertrages in anderen Fällen als Ziffer 1 für die Zukunft zu ändern, sofern ein berechtigtes Interesse des Marktgebietsverantwortlichen an Veränderungen der vertraglichen Ausgestaltung der Bilanzierung besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Änderungen auf der Erstellung standardisierter Bilanzkreisverträge gemäß Tenorziffer 1 lit. b) dd) ddd) GaBi Gas beruhen. Der Marktgebietsverantwortliche informiert den Bilanzkreisverantwortlichen vorab, 2 Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. In begründeten Fällen kann der Marktgebietsverantwortliche von der in Satz 3 genannten Frist abweichen. Die Änderung der Geschäftsbedingungen dieses Vertrages gilt durch den Bilanzkreisverantwortlichen als angenommen, sofern dieser nicht binnen 15 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung kündigt. In diesem Fall wird die Kündigung zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung wirksam. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. Der Marktgebietsverantwortliche ist verpflichtet, den Bilanzkreisverantwortlichen auf den Beginn der Kündigungsfrist und auf die Wirkung der nicht ausgeübten Kündigung als Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.
3. Änderungen der Entgelte erfolgen gemäß § 31.

§ 31 Änderungen der Entgelte

1. Für Leistungen nach diesem Vertrag zahlt der Bilanzkreisverantwortliche an den Marktgebietsverantwortlichen die auf Grundlage dieses Vertrages bestimmten Entgelte. Entgelte im Sinne des Satzes 1 sind die SLP- und RLM-Bilanzierungsumlagen, Flexibilitätskostenbeitrag, Konvertierungsentgelt, Konvertierungsumlage, VHP-Entgelt, Differenzmengenentgelt und Ausgleichsenergieentgelte. Zusätzlich kann der Marktgebietsverantwortliche eine Speicherumlage nach § 2a sowie ein Entgelt nach § 2b erheben.
2. Eine Erhöhung und/oder Absenkung der Entgelte ist nur möglich, sofern eine Änderung vorgesehen oder erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangenen Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

3. Entgelte können grundsätzlich nur mit Wirkung zum Monatsersten geändert werden. Der Marktgebietsverantwortliche wird die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und den Bilanzkreisverantwortlichen über die geänderte Veröffentlichung grundsätzlich mindestens 1 Monat vor deren Inkrafttreten zum nächsten Monatsersten per E-Mail informieren. Im Falle der Unterschreitung der vorgenannten Frist bei der Veröffentlichung auf seiner Internetseite tritt die Wirksamkeit der Änderung erst mit Wirkung zum Monatsersten des jeweils folgenden Monats ein.

Abweichend von den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 erfolgt im Falle einer Änderung des Konvertierungsentgelts mit Zustimmung der Bundesnetzagentur gemäß § 23 Ziffer 2 die Veröffentlichung nebst Information des Bilanzkreisverantwortlichen per E-Mail mit einer Frist von grundsätzlich mindestens 2 Wochen vor Inkrafttreten des geänderten Konvertierungsentgeltes.

In eilbedürftigen Fällen einer Änderung des Konvertierungsentgelts mit Zustimmung der Bundesnetzagentur gemäß § 23 Ziffer 2 beträgt die Frist für die Veröffentlichung nebst Information des Bilanzkreisverantwortlichen per E-Mail mindestens 2 Tage vor Inkrafttreten des geänderten Konvertierungsentgeltes. Ein eilbedürftiger Fall liegt insbesondere dann vor, wenn innerhalb des jeweiligen Geltungszeitraums an mindestens vier aufeinanderfolgenden Gastagen L-Gas als externe Regelenergie vom Marktgebietsverantwortlichen in einem Umfang beschafft und eingesetzt werden musste, der an jedem dieser Gastage mindestens 50 % der an dem jeweiligen Gastag insgesamt aus dem Marktgebiet physisch ausgespeisten L-Gasmenge entsprach.

4. Im Falle einer Änderung der Preise nach Ziffer 1 ist der Bilanzkreisverantwortliche berechtigt, den mit dem Marktgebietsverantwortlichen abgeschlossenen Vertrag bis zu 2 Wochen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich per Brief, per E-Mail oder per Fax zu kündigen.

§ 32 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen auf die für den Bilanzkreisverantwortlichen bereits angefallenen Bilanzierungsumlagen und/oder die Konvertierungsumlage für Bilanzkreise zu erheben. Die Abrechnung der Abschlagszahlungen erfolgt grundsätzlich bis zum Zeitpunkt M+15 Werktage durch den Marktgebietsverantwortlichen.
2. Rechnungsstellung und eventuelle Abschlagszahlungen ergeben sich aus den veröffentlichten Ergänzenden Geschäftsbedingungen des Marktgebietsverantwortlichen.
3. Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnung berechtigt den Bilanzkreisverantwortlichen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung.

4. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, einen Verzugsschaden pauschal in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Bilanzkreisverantwortlichen unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
5. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen 4 Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen, die vom Bilanzkreisverantwortlichen ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat oder spätestens nach 3 Jahren ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung.
6. In den Fällen von § 13 Ziffer 2 und 3 wird die Bilanzkreisabrechnung storniert und eine neue Bilanzkreisabrechnung unter Berücksichtigung der geänderten Daten erstellt.

§ 33 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Absatz 3 Energies-teuergesetz (EnergieStG) ist, Gasmengen geliefert, hat der Bilanzkreisverantwortliche die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Bilanzkreisverantwortlichen, der angemeldeter Lieferer im Sinne des § 38 Absatz 3 EnergieStG ist, ist der Bilanzkreisverantwortliche verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Absatz 3 EnergieStG dem Marktgebietsverantwortlichen gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Absatz 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Bilanzkreisverantwortliche als angemeldeter Lieferer zum un versteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Absatz 3 EnergieStG ist dem Marktgebietsverantwortlichen spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Absatz 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Marktgebietsverantwortliche das Recht, dem Bilanzkreisverantwortlichen die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, den Marktgebietsverantwortlichen umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Bilanzkreisverantwortliche nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Absatz 3 EnergieStG ist. Bei Adressänderungen, Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform ist die Vorlage einer aktuellen Liefererbestäti-

gung der Zollverwaltung erforderlich. Kommt der Bilanzkreisverantwortliche dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Marktgebietsverantwortlichen entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Marktgebietsverantwortliche eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden.
3. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Bilanzkreisverantwortliche hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
4. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Paragraphen sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Bilanzkreisverantwortliche an den Marktgebietsverantwortlichen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 UStG durch Rechnung mit negativen Vorzeichen, muss die Abrechnung die Angabe " Rechnung mit negativen Vorzeichen" enthalten (§ 14 Absatz 4 Nr. 10 UStG).

§ 34 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i. S. d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als Höhere Gewalt.

§ 35 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - c) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - a) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter

Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- b) Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
- 4. §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach §§ 16 Absatz 2 und 16 a EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- 5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 36 Laufzeit

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. 1 Jahr nach Ablauf des Monats, in dem die letzte Einbringung oder Nominierung von Ein- oder Ausspeisepunkten in den Bilanzkreis oder der Nominierung von virtuellen Ein- oder Ausspeisepunkten in den Bilanzkreis stattgefunden hat, kann der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen die Beendigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat schriftlich mitteilen. Der Bilanzkreisverantwortliche kann der Beendigung des Vertrages schriftlich widersprechen. Ab dem Zeitpunkt des Widerspruchs gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 37 Leistungsaussetzung und Kündigung

- 1. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, vertragliche Leistungen auszusetzen oder anzupassen, soweit diese infolge der Anwendung der §§ 16 und 16 a EnWG durch den Netzbetreiber von dem Marktgebietsverantwortlichen nicht mehr ausgeführt werden können. Im Falle einer Aussetzung oder Anpassung von vertraglichen Leistungen haben die Vertragspartner ihre jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung oder Anpassung entfallen sind.
- 2. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich per Brief, per E-Mail oder per Fax durch den Bilanzkreisverantwortlichen gekündigt werden. Zusätzlich bietet der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen eine entsprechende Möglichkeit zur Kündigung des Vertrages auch im Portal an. Der Vertrag kann von dem Marktgebietsverantwortlichen mit Ausnahme von Ziffern 3 bis 5 nur gekündigt werden, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der Festlegungen der Bundesnetzagentur oder anderer Rechtsvorschriften

nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Bilanzkreisvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der Festlegungen der Bundesnetzagentur und anderer Rechtsvorschriften entspricht.

3. Dieser Vertrag kann schriftlich per Brief, per E-Mail oder per Fax fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
 - b) der Bilanzkreisverantwortliche seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nach § 28 oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 29 nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt oder
 - c) der Bilanzkreisverantwortliche wesentliche Angaben bei der Zulassung unrichtig oder unvollständig abgegeben hat oder über wesentliche Änderungen hinsichtlich gemachter Angaben nicht unverzüglich informiert hat, die die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag wesentlich beeinträchtigen oder gefährden könnten, und der Bilanzkreisverantwortliche hierbei grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
4. Abweichend von Ziffer 3 lit. a) kann der Marktgebietsverantwortliche den Bilanzkreisvertrag auch ohne wiederholten Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages und ohne Abmahnung kündigen, wenn besondere Umstände vorliegen, die dies unter Abwägung der beiderseitigen Interessen rechtfertigen.

Ein solcher Fall liegt dann vor, wenn der Bilanzkreisverantwortliche gegen die Bestimmung aus § 5 dadurch schwerwiegend verstößt, dass der Bilanzkreis am Ende des Gastages erheblich unterspeist ist, obwohl der Marktgebietsverantwortliche im Laufe dieses Gastages zuvor telefonisch versucht hat, den 24/7 Kontakt des Bilanzkreisverantwortlichen zu informieren und unverzüglich im Nachgang dazu den Bilanzkreisverantwortlichen per E-Mail oder per Fax dazu aufgefordert hat, innerhalb des laufenden Gastages Einspeisenominierungen vorzunehmen bzw. die Ausspeisenominierungen durch Renominierung zu reduzieren, damit der Bilanzkreis am Ende des Gastages nicht erheblich unterspeist ist. Eine erhebliche Unterspeisung liegt in der Regel dann vor, wenn auf der Ausspeiseseite im Bilanzkreis ausschließlich nominierbare Ausspeisepunkte enthalten sind und die Summe der Ausspeisemengen aus dem Bilanzkreis am Ende des Gastages die Summe der Einspeisemengen um mehr als 10 % übersteigt und die Unterspeisung 10.000 MWh übersteigt.

Bei der Berechnung der erheblichen Unterspeisung berücksichtigt der Marktgebietsverantwortliche bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 17 die gemäß § 17 Ziffer 1 lit. a)

bei der Verbindung von Bilanzkreisen erfolgende Saldierung der ein- und ausgespeisten Gasmengen in dem benannten Bilanzkreis.

Der Bilanzkreisverantwortliche muss dem Marktgebietsverantwortlichen innerhalb der nächsten 4 Stunden nach Zugang der Ausgleichsaufforderung gemäß dieser Ziffer 4 Satz 2 die Vornahme der zum Ausgleich erforderlichen Nominierungen bzw. Renominierungen nachweisen. Nach fruchtlosem Fristablauf können die Ausspeisenominierungen am virtuellen Handelspunkt für den Rest des Gastages auf null gesetzt werden. Des Weiteren kann der Marktgebietsverantwortliche die Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet anweisen, Ausspeisenominierungen an Ausspeisepunkten, die diesem Bilanzkreis zugeordnet sind, auf null zu setzen.

Der Marktgebietsverantwortliche teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen des aufnehmenden Bilanzkreises mit der korrespondierenden Einspeisenominierung den entsprechenden Mismatch im gültigen elektronischen Datenformat unverzüglich mit und bemüht sich zusätzlich, diesem den Mismatch entsprechend § 10 Ziffer 8 auf anderem Wege mitzuteilen.

Der Marktgebietsverantwortliche wird die fristlose Kündigung gemeinsam mit der Ausgleichsaufforderung nach § 158 Absatz 1 BGB aufschiebend bedingt aussprechen. Die zu diesem Zeitpunkt ausgesprochene Kündigung wird mit Ablauf des betreffenden Gastages wirksam, wenn der Bilanzkreis am Ende des Gastages erheblich unterspeist ist.

5. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 3 lit. a) und Ziffer 4 ist der Marktgebietsverantwortliche dazu berechtigt, weitere mit dem Bilanzkreisverantwortlichen bestehende Bilanzkreisverträge ebenfalls fristlos zu kündigen.
6. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung eines Bilanzkreisvertrages durch den Marktgebietsverantwortlichen oder einer Aufhebung des Bilanzkreisvertrages informiert der Marktgebietsverantwortliche, unter Berücksichtigung von § 39, die Fernleitungsnetzbetreiber und die betroffenen Verteilnetzbetreiber im Marktgebiet hierüber unter Angabe der Bilanzkreisnummer und des Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich per E-Mail.

§ 38 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Netzbetreiber und das Clearinghaus der Börse weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Bilanzkreisverantwortliche erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Marktgebietsverantwortlichen oder ein von dem Marktgebietsverantwortlichen beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze. Der Bilanzkreisverantwortliche teilt dem Marktgebietsverantwortlichen seine jeweiligen Ansprechpartner zur Veröffentlichung auf dem für Netzbetreiber und Bilanzkreisverantwortliche zugänglichen Portal oder zum Versand mittels Deklarationsmitteilung unter Einhaltung der Datenschutzgesetze mit.

§ 38a Formate und Datenaustausch

Der Marktgebietsverantwortliche regelt die Anwendbarkeit der einschlägigen, von der Expertengruppe EDI@Energy unter der Projektführung des BDEW insbesondere in den Dokumenten „Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Allgemeine Festlegungen“ verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen, im Verhältnis zum Bilanzkreisverantwortlichen in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen.

§ 39 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 38 vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner im Rahmen dieses Vertrages erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Gesellschaftern, Vertretern, Beratern, Banken, Versicherungsgesellschaften und dem Clearinghaus der Börse, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind, bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.
 - d) in den Fällen gemäß §§ 28, 29 und 37 sowie im Falle einer Aufhebung des Bilanzkreisvertrages gegenüber inländischen sowie angrenzenden Fernleitungsnetzbetreibern und betroffenen Verteilnetzbetreibern, sofern sich diese in gleicher Weise zur

Vertraulichkeit verpflichten. Bei der Entscheidung über die Offenlegung der vertraulichen Informationen sind die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners angemessen zu berücksichtigen.

3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 40 Wirtschaftlichkeitsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und den Ergänzenden Geschäftsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
2. Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung des fordernden Vertragspartners vernünftigerweise nicht zuzumuten war.

§ 41 Rechtsnachfolge

1. Eine Übertragung des Bilanzkreisvertrages auf ein nicht im Marktgebiet als Bilanzkreisverantwortlicher zugelassenes Unternehmen ist ausgeschlossen.
2. Die Übertragung des Vertrages auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
3. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.

§ 42 Ansprechpartner

Die Kontaktdaten der Ansprechpartner beim Marktgebietsverantwortlichen für Fragen zum Vertrag und deren Erreichbarkeit sind auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen veröffentlicht.

§ 43 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 44 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Marktgebietsverantwortlichen.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 45 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 Begriffsbestimmungen

Anlage 2 Zusätzliche Regelungen zur Bilanzierung von Biogas im Marktgebiet

Anlage 1 zu den „Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag“

Anlage 1: Begriffsbestimmungen

1. **Ausspeisenetzbetreiber**
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.
2. **Ausspeisepunkt**
Ein Punkt innerhalb des Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß Tenorziffer 4 lit. b) cc) KARLA Gas.
3. **Bilanzierungsperiode**
Die Bilanzierungsperiode für sämtliche Gasmengen, ausgenommen Biogasmengen in einem Biogas-Bilanzkreis, ist der Gastag.
4. **Bilanzkreisnummer**
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
5. **DZK-Bilanzkreis**
Bilanzkreise mit dem Status „dynamisch zuordenbar“ gemäß § 17 Ziffer 3.
6. **Einspeisepunkt**
Ein Punkt innerhalb des Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als Einspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone gemäß Tenorziffer 4 lit. b) cc) KARLA Gas.
7. **Externe Regelenergie**
Die in Tenorziffer 6 lit. b) GaBi Gas beschriebene Regelenergie.
8. **GaBi Gas**
Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas (Az.: BK7-14-020) vom 19. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Festlegung zur Ausgestaltung des Bilanzierungssystems Gas „GaBi Gas 2.1“ (Az.: BK7-24-01-008) vom 12. September 2025, oder eine diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

9. Gaswirtschaftsjahr
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
10. GeLi Gas
Festlegung in Sachen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (Az.: BK7-06-067) vom 20. August 2007, zuletzt geändert durch Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas „GeLi Gas 3.0“ (Az.: BK7-24-01-009) vom 12. September 2025 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur sowie auf Basis der durch die Marktbeteiligten zu Daten- und Nachrichtenaustausch und der Abwicklung der Geschäftsprozesse erarbeiteten jeweiligen aktuellen Konkretisierungen (BDEW/VKU-Anwendungshilfe „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“).
11. Marktbasierte Instrumente (MBI)
Marktbasierten Instrumenten sind das VIP-Wheeling, die Drittnetznutzung und das Spread-Produkt gemäß der „Prozessbeschreibung MBI und Kapazitätsrückkauf“ gemäß Tenorziffer 6 lit. d) des Beschlusses der BNetzA wegen der Festlegung zur Anerkennung von Instrumenten zur Kapazitätserhöhung (Az.: BK7-23-043; „ANIKA“) in der jeweils gültigen Fassung.
12. Liefermonat
Der Liefermonat ist der Monat M. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats.
13. RLM-Ausspeisepunkt
Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung.
14. RLM-Ausspeisepunkte mit Tagesband (RLMmT)
Bei Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen werden jeweils die tägliche Summe der stündlichen Allokationen pro Gastag gleichmäßig als stündlicher Anteil (als Tagesband) über den ganzen Gastag vom Marktgebietsverantwortlichen verteilt.
15. RLM-Ausspeisepunkte ohne Tagesband (RLMoT)
Bei Ausspeisungen an RLM-Entnahmestellen werden jeweils die stündlichen Allokationen vom Marktgebietsverantwortlichen verwendet.
16. Sub-Bilanzkonto
Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.
17. Tag D

Tag D ist der Liefertag, welcher um 06:00 Uhr beginnt und um 06:00 Uhr des folgenden Tages endet.

18. Virtueller Ausspeisepunkt
Ein nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises, über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen werden kann.
19. Virtueller Einspeisepunkt
Ein nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises, über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen werden kann.
20. Werktage
Unter Werktagen sind für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

Anlage 2 zu den „Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag“

Anlage 2: Zusätzliche Regelungen zur Bilanzierung von Biogas im Marktgebiet

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der erweiterte Bilanzausgleich für die Ein- und Ausspeisung von Biogas nach Tenorziffer 8a GaBi Gas.

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Für den Abschluss eines Biogas-Bilanzkreisvertrages gelten die Regelungen für den Abschluss eines allgemeinen Bilanzkreisvertrages im Marktgebiet und die im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Regelungen für die Bilanzierung von Biogas.
2. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung auf Grundlage der vorliegenden zusätzlichen Regelungen zur Bilanzierung von Biogas finden die folgenden Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages keine Anwendung:
 - § 4 Ziffer 1 (Tagesbilanzierung),
 - § 6 (untertägige Verpflichtungen),
 - § 14 Ziffer 1, 3, 6 (Ausgleichsenergiemengen),
 - § 15 (Differenzmengenabrechnung),
 - § 20 Ziffer 2 (Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge).

Dies gilt auch, soweit in anderen Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages auf diese Regelungen Bezug genommen wird.

3. Abweichend von § 28 Ziffer 1 Satz 1 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages kann der Marktgebietsverantwortliche in begründeten Fällen
 - a) für Zahlungsansprüche aus dem Biogas-Bilanzkreisvertrag bezüglich der jährlichen Abrechnung des Biogas-Bilanzkreises, einschließlich insbesondere der diesbezüglichen Abrechnung von bilanziellen Unausgeglichenheiten des Biogas-Bilanzkreises, eine Sicherheitsleistung nach Maßgabe von § 28 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 des Biogasbilanzkreisvertrages verlangen oder
 - b) für Zahlungsansprüche aus dem Biogas-Bilanzkreisvertrag bezüglich der auf jährlicher und monatlicher Basis abzurechnenden Positionen, einschließlich der monatlichen Abrechnung der SLP- und RLM-Bilanzierungsumlagen sowie des VHP-Entgelts, eine Vorauszahlung nach Maßgabe von §§ 28, 29 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages in Verbindung mit § 2 Ziffer 5 des Biogasbilanzkreisvertrages verlangen.

4. Abweichend von § 28 Ziffer 6 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages wird die Höhe einer nach § 2 Ziffer 3 lit. a) zu leistenden Sicherheitsleistung wie folgt berechnet:
- a) Ist im Zeitpunkt des Neuabschlusses eines Biogas-Bilanzkreisvertrages eine Sicherheitsleistung gemäß § 28 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages zu leisten, so beträgt diese 10.000 EUR.
 - b) Soweit nach dem Zeitpunkt des Neuabschlusses eines Biogas-Bilanzkreisvertrages eine Sicherheitsleistung gemäß § 28 des Bilanzkreisvertrages zu leisten ist bzw. die Höhe einer bereits geleisteten bzw. zu leistenden Sicherheitsleistung nach Maßgabe der nachfolgenden lit. c) anzupassen ist (der Zeitpunkt der Anforderung bzw. verlangten Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung nachfolgend bezeichnet als „Berechnungszeitpunkt“), bestimmt sich die Höhe der Sicherheitsleistung wie folgt:
 - (i) Liegt der Berechnungszeitpunkt im ersten Bilanzierungszeitraum nach Neuabschluss des Biogas-Bilanzkreisvertrages, ergibt sich die Höhe der Sicherheitsleistung, indem von den im Berechnungszeitpunkt im relevanten Biogas-Bilanzkreis aufgetretenen Unterspeisungen der im Berechnungszeitpunkt ermittelbare Flexibilitätssrahmen abgezogen wird und die sich hieraus ergebende Menge in kWh mit dem letzten vor dem Berechnungszeitpunkt vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten SLP-Mehr-/Mindermengen-Preis¹ in EUR /kWh multipliziert wird. Die im relevanten Biogas-Bilanzkreis aufgetretenen Unterspeisungen im Sinne des vorstehenden Satzes werden anhand der kumulierten gastäglichen Abweichungen der Ein- und Ausspeisungen aller Gastage seit dem Beginn des laufenden Bilanzierungszeitraums bis zum Berechnungszeitpunkt bestimmt. Zur Berechnung des ermittelbaren Flexibilitätssrahmens im Sinne des Satz 1 wird 25 % der Gesamtmenge der physischen Einspeisungen in den relevanten Biogas-Bilanzkreis seit Beginn des laufenden Bilanzierungszeitraums bis zum Berechnungszeitpunkt durch die Anzahl der bis zum Berechnungszeitpunkt abgelaufenen Tage dividiert und anschließend mit 365 (in Schaltjahren mit 366) bzw. im Falle einer Rumpfbilanzierungsperiode mit der Anzahl der Tage der Rumpfbilanzierungsperiode multipliziert. Die physischen Einspeisungen werden dabei in entsprechender Anwendung von § 6 Ziffer 3 Satz 3 und Satz 4 ermittelt.
 - (ii) Ist im Berechnungszeitpunkt ein dem laufenden Bilanzierungszeitraum vorangegangener Bilanzierungszeitraum bereits abgelaufen (der vor dem Berechnungszeitpunkt zuletzt abgelaufene Bilanzierungszeitraum nachfolgend bezeichnet als "Abgelaufener Bilanzierungszeitraum"), entspricht die Höhe der Sicherheitsleistung dem höheren der beiden wie folgt definierten Beträge:

¹ Veröffentlicht auf den Internetseiten der Marktgebietsverantwortlichen

- Der entsprechend der unter (i) beschriebenen Methodik zu ermittelndem Betrag.
 - Der Betrag, der sich durch Multiplikation eines etwaigen negativen Gesamtsaldos des Biogas-Bilanzkreises des Abgelaufenen Bilanzierungszeitraums in kWh mit dem letzten vor dem Berechnungszeitpunkt vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten SLP-Mehr-/Mindermengen-Preis² in EUR /kWh ergibt. Als negativer Gesamtsaldo im vorstehenden Sinne gilt ein im Berechnungszeitpunkt feststellbarer negativer Saldo (Unterspeisung) des relevanten Biogas-Bilanzkreises zum Ende des Abgelaufenen Bilanzierungszeitraums im Sinne von § 6 Ziffer 6 Satz 2; dies gilt unabhängig davon, ob dieser Saldo bereits abgerechnet wurde und/oder sich durch laufende oder noch einleitbare Clearingverfahren oder sonstige Umstände noch verändern kann. War der Gesamtsaldo des Abgelaufenen Bilanzierungszeitraums positiv, beträgt die Höhe des negativen Gesamtsaldos 0 (null) kWh.
- (iii) Ist in Fällen von (ii) der Abgelaufene Bilanzierungszeitraum zum Berechnungszeitpunkt noch nicht abgerechnet worden, kann der Marktgebietsverantwortliche verlangen, dass sich der Betrag einer nach Maßgabe von (ii) zu bestimmenden Sicherheitsleistung um die sich aus der Abrechnung des Abgelaufenen Bilanzierungszeitraums voraussichtlich ergebende Höhe der Forderung des Marktgebietsverantwortlichen erhöht.
- c) Der Marktgebietsverantwortliche kann die Leistung einer höheren Sicherheitsleistung verlangen, sofern der gemäß lit. b) zu ermittelnde Betrag im Zeitpunkt eines solchen Anpassungsverlangens höher ist als der Betrag einer zum jeweiligen Zeitpunkt bereits geleisteten bzw. zu leistenden Sicherheitsleistung. Dies gilt jedoch nur, sofern die Voraussetzungen für die Anforderung einer Sicherheitsleistung gemäß § 2 Ziffer 3 lit. a) des Biogas-Bilanzkreisvertrages in Verbindung mit § 28 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages weiterhin vorliegen. Der Bilanzkreisverantwortliche kann eine Absenkung der Höhe der Sicherheitsleistung verlangen, sofern im Zeitpunkt eines solchen Anpassungsverlangens der gemäß lit. b) zu ermittelnde Betrag geringer ist als der Betrag einer zum jeweiligen Zeitpunkt bereits geleisteten bzw. zu leistenden Sicherheitsleistung; ist der diesbezüglich zu ermittelndem Betrag kleiner als 10.000 EUR, kann der Bilanzkreisverantwortliche eine Absenkung der Sicherheitsleistung auf 10.000 EUR verlangen. Die Regelungen gemäß § 28 Ziffer 8 Sätze 2 bis 4 und Satz 6 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages finden keine Anwendung.

² Veröffentlicht auf den Internetseiten der Marktgebietsverantwortlichen

5. Die Regelungen gemäß § 29 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages finden mit den folgenden Maßgaben für eine nach § 2 Ziffer 3 lit. b) des Biogasbilanzkreisvertrages in Verbindung mit den §§ 28, 29 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages zu leistende Vorauszahlung Anwendung:
 - a) Abweichend von § 29 Ziffer 3 und 4 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages entspricht die Höhe der monatlich zu leistenden Vorauszahlung dem Durchschnitt des Forderungsbetrages des Marktgebietsverantwortlichen in Bezug auf die monatlich unter dem Biogas-Bilanzkreisvertrag abzurechnenden Positionen (einschließlich insbesondere der monatlich abzurechnenden SLP- und RLM-Bilanzierungsumlagen sowie des VHP-Entgelts) aus den jeweils vorangegangenen 12 Monaten. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Anforderung bzw. Anpassung der Vorauszahlung gemäß § 29 Ziffer 2 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages zumindest ein, aber noch keine 12 vorangegangene Monate abgerechnet wurden, entspricht die Höhe der Vorauszahlung dem Durchschnitt des vorgenannten Forderungsbetrages in den jeweils abgerechneten Monaten.
 - b) Zusätzlich dazu erhebt der Marktgebietsverantwortliche ein Zwölftel der Forderung des Marktgebietsverantwortlichen gegenüber dem Biogas-Bilanzkreisverantwortlichen aus der vergangenen Biogasbilanzkreisabrechnung gemäß § 6 des Biogasbilanzkreisvertrages. Sofern zum Zeitpunkt der Anforderung bzw. Anpassung der Vorauszahlung gemäß § 29 Ziffer 2 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages noch keine jährliche Biogas-Bilanzkreisabrechnung in den vorangegangenen 12 Monaten erfolgt ist oder die zu erwartende Höhe der tatsächlichen Forderung des Marktgebietsverantwortlichen gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen erheblich von den Forderungen der letzten Biogasabrechnung abweicht, ist dies bei der Bestimmung der Vorauszahlungshöhe durch den Marktgebietsverantwortlichen angemessen zu berücksichtigen. Abweichungen von 10 % gelten hierbei als erheblich.
 - c) Der Marktgebietsverantwortliche teilt dem Biogas-Bilanzkreisverantwortlichen die Höhe der zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag des dem Liefermonat vorhergehenden Monats mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Liefermonats auf das Konto des Marktgebietsverantwortlichen zu zahlen.
 - d) Die monatliche Vorauszahlung wird hinsichtlich der auf monatlicher Basis abzurechnenden Positionen mit der regulären Abrechnung der monatlich abzurechnenden Positionen für den entsprechenden Leistungsmonat verrechnet. Die monatlichen Vorauszahlungen gemäß lit. b) werden mit den Forderungen aus der nächsten jährlichen Biogas-Bilanzkreisabrechnung gemäß § 6 des Biogasbilanzkreisvertrages verrechnet.

6. Die übrigen Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages gelten auch für die Biogas-Bilanzierung, mit der Maßgabe, dass sich die darin enthaltenen Regelungen mit dem Abschluss dieser Vereinbarung ausschließlich auf die Bilanzierung von Biogas beziehen.
7. Sollten einzelne der folgenden Regelungen den Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages oder dessen Ergänzenden Geschäftsbedingungen widersprechen, so haben die Regelungen für die Biogas-Bilanzierung Vorrang.

§ 3 Online-Vertragsabschluss

1. Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt elektronisch, zusätzlich zu dem allgemeinen Bilanzkreisvertrag, nach Maßgabe der dort in § 3 geregelten Vorgaben zum Vertragsabschluss.
2. Bereits bei Abschluss des Bilanzkreisvertrages ist anzugeben, ob es sich um einen Biogas-Bilanzkreisvertrag handelt. Eine Einbeziehung dieser Anlage in einen bereits bestehenden allgemeinen Bilanzkreisvertrag ist ausgeschlossen.

§ 4 Bilanzierung von Biogas

1. Die zusätzlichen Regelungen zur Bilanzierung von Biogas gelten nur, wenn es sich bei dem eingespeisten Gas um auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas nach § 3 Nr. 10f EnWG handelt.
2. Der Bilanzierungszeitraum für in den Biogas-Bilanzkreis ein- und ausgespeiste Biogasmengen beträgt 12 Monate und entspricht dem Kalenderjahr. Der Marktgebietsverantwortliche und der Bilanzkreisverantwortliche können hiervon abweichend einen ersten Bilanzierungszeitraum von weniger als 12 Monaten vereinbaren (Rumpfbilanzierungszeitraum).
3. Entspricht nicht die gesamte in den Biogas-Bilanzkreis eingespeiste Gasmenge den Anforderungen der Ziffer 1 finden die zusätzlichen Regelungen zur Biogas-Bilanzierung ab dem Zeitpunkt, zu dem der Marktgebietsverantwortliche Kenntnis davon erhält, dass nicht ausschließlich Biogas eingespeist wurde, bis zum Ende des Bilanzierungszeitraums keine Anwendung mehr. In diesem Fall gelten fortan uneingeschränkt die Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages (siehe § 2 Ziffer 1).
4. Erlangt der Bilanzkreisverantwortliche Kenntnis darüber, dass die Einspeisemengen nicht mehr den Anforderungen der Ziffer 1 entsprechen, wird er unverzüglich nach Kenntniserlangung den Marktgebietsverantwortlichen darüber informieren.
5. Biogas kann in einem Biogas-Bilanzkreis nur dann bilanziert werden, wenn

- es sich bei den in den Bilanzkreis eingebrachten Einspeisepunkten ausschließlich um Einspeisepunkte von Biogasanlagen handelt,
 - jeder zur Verrechnung verbundene Bilanzkreis ein Biogas-Bilanzkreis ist,
 - das vom VHP bezogene Gas aus einem anderen Biogas-Bilanzkreis übertragen wird und
 - das aus einer Speicheranlage eingespeiste Gas aus einem Biogas-Bilanzkreis stammt, aus dem in die Speicheranlage ausgespeist wurde.
6. Lastgänge von RLM-Ausspeisepunkten, die einem Biogas-Bilanzkreis bzw. Biogas-Bilanzkonto (§ 7) zugeordnet sind, werden täglich mit einem Bilanzierungsbrennwert umgewertet. Nach Abschluss des Monats werden diese Lastgänge auf eventuelle Ersatzwertkorrekturen oder Korrekturen der K-Zahl geprüft. Eine RLM-Differenzmengenabrechnung für diese Ausspeisepunkte entfällt.
7. Der Marktgebietsverantwortliche hat das Recht, die Abrechnung der Bilanzierungsumlagen für Biogasbilanzkreise nach Ablauf des jeweiligen Leistungsmonats bis M+2 Monate vorzunehmen.

§ 5 Biogas-Bilanzkreise

1. Zur Bildung eines Biogas-Bilanzkreises hat der Bilanzkreisverantwortliche Einspeisepunkte, die der physischen Einspeisung von Biogas über den Netzanschluss in das Netz dienen, in einen Biogas-Bilanzkreis einzubringen. Auf Verlangen des Marktgebietsverantwortlichen muss der Bilanzkreisverantwortliche in geeigneter Weise (z. B. Nachweis gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Wirtschaftsprüfertestat) nachweisen, dass es sich bei dem physisch eingespeisten Gas um Biogas handelt. Abweichend von Satz 1 kann der Bilanzkreisverantwortliche auch andere physische Einspeisepunkte (z. B. Speicher) oder den virtuellen Einspeisepunkt zur Bildung eines Biogas-Bilanzkreises einbringen, wenn er nachweist, dass das eingespeiste Gas Biogas ist. Der Nachweis gilt grundsätzlich als erbracht, wenn das Gas aus einem Biogas-Bilanzkreis übertragen wird.
2. Mehrere Biogas-Unterbilanzkreise können über einen Rechnungsbilanzkreis miteinander verbunden werden. Die miteinander verbundenen Biogas-Unterbilanzkreise müssen einen am gleichen Datum endenden Bilanzierungszeitraum aufweisen; das Datum für den Beginn des Bilanzierungszeitraums kann unterschiedlich sein.
3. Der Bilanzkreisverantwortliche bleibt berechtigt, Biogas-Einspeisepunkte in einen Bilanzkreis des Marktgebietsverantwortlichen gemäß § 8 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages einzubringen. In diesem Fall hat der Bilanzkreisverantwortliche keinen Anspruch auf den erweiterten Biogas-Bilanzausgleich. Eine separate Abrechnung der Biogasmengen ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 6 Erweiterter Bilanzausgleich für Biogas-Bilanzkreise

1. Der Marktgebietsverantwortliche gewährt dem Bilanzkreisverantwortlichen einen erweiterten Bilanzausgleich für Biogas-Bilanzkreise in Höhe von 25 % bezogen auf die physisch eingespeiste Biogasmenge innerhalb des jeweiligen Bilanzierungszeitraumes. Der Flexibilitätsrahmen bezieht sich auf die kumulierte Abweichung der eingespeisten von der ausgespeisten Menge innerhalb des Bilanzierungszeitraumes.
2. Vor Beginn eines jeden Bilanzierungszeitraumes nennt der Bilanzkreisverantwortliche dem Marktgebietsverantwortlichen unverbindlich die voraussichtlichen Ein- und Ausspeisemengen sowie deren zeitliche Verteilung für den Bilanzierungszeitraum.
3. Die kumulierten Ein- und Ausspeisungen werden innerhalb des Bilanzierungszeitraums unter Berücksichtigung der Vorzeichen fortlaufend durch den Marktgebietsverantwortlichen auf täglicher Basis saldiert. Dieser Saldo des Biogas-Bilanzkreises darf zu keinem Zeitpunkt außerhalb des Flexibilitätsrahmens liegen. Für die Ermittlung des Flexibilitätsrahmens werden alle physischen Einspeisemengen der Biogaseinspeisepunkte (Biogasanlagen) im Biogas-Bilanzkreis ermittelt, d. h. diejenigen Mengen, die über direkt in den jeweiligen Biogas-Bilanzkreis eingebrachte physische Biogas-Einspeisepunkte eingespeist wurden. Am VHP übertragene Mengen bleiben unberücksichtigt. Der Marktgebietsverantwortliche ermittelt durch Addition aller physischen Einspeisemengen der Biogaseinspeisepunkte je Biogas-Bilanzkreis die insgesamt physisch eingespeiste Jahresmenge. +/- 25 % der physisch eingespeisten Jahresmenge ergeben die absolute Flexibilität in kWh. Der Marktgebietsverantwortliche verwendet die am Ende des Bilanzierungszeitraums vorliegende Bilanzkreisverbindung zur Berechnung der absoluten Flexibilitäten und zur Abrechnung der Bilanzkreise. Mögliche ex-post Übertragungen von Flexibilitäten sind zu beachten (Ziffer 4). Darüberhinausgehende tägliche Abweichungen werden mit den jeweiligen täglichen Ausgleichsenergiepreisen (Verkaufs-/Kaufpreis) nach Maßgabe des § 14 Ziffer 4 bis 5 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages am Ende des Bilanzierungszeitraumes abgerechnet. Im Fall der Abrechnung einer darüberhinausgehenden täglichen Abweichung wird jeweils der gekürzte Saldo weitergeführt. Daneben ist einvernehmlich eine vorläufige monatliche Abrechnung möglich, z. B. auf Basis der nach Ziffer 2 gemeldeten voraussichtlichen Einspeisejahresmenge im Bilanzierungszeitraum.
4. Der Bilanzkreisverantwortliche ist berechtigt, die auf Basis der physisch eingespeisten Jahresmenge ermittelte absolute Flexibilität seines Biogas-Bilanzkreises bzw. von anderen Biogas-Bilanzkreisen übertragene Flexibilitäten nach Ende des Bilanzierungszeitraumes in andere Biogas-Bilanzkreise innerhalb des Marktgebietes ex post ganz oder teilweise zu übertragen. Bei der Bildung von Biogas-Unterbilanzkreisen findet die Übertragung von Flexibilität über den gemeinsamen Rechnungsbilanzkreis statt (§ 5 Ziffer 2).

Nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums und anschließender finaler Ermittlung der Mengen der Biogas-Bilanzkreise teilt der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen die absolute Flexibilität der relevanten Biogas-Bilanzkreise mit.

Dies zugrunde gelegt, teilen sowohl der die Flexibilität abgebende als auch der die Flexibilität aufnehmende Bilanzkreisverantwortliche dem Marktgebietsverantwortlichen innerhalb von 20 Werktagen nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die maßgeblichen Biogas-Bilanzkreise die Übertragung der Flexibilität und deren Höhe je Biogas-Bilanzkreis mit. Die Übertragung von Flexibilitäten zwischen Biogas-Bilanzkreisen bzw. Biogas-Rechnungsbilanzkreisen (vgl. Ziffer 4 Absatz 1 Satz 2) erfolgt dabei nach folgenden Vorgaben:

- Der Marktgebietsverantwortliche richtet dem Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Biogas-Bilanzkreis zur Übertragung der Flexibilität ein Flexibilitätskonto ein. Der Kontostand bei Eröffnung des Flexibilitätskontos entspricht dem von dem Marktgebietsverantwortlichen zuvor auf Basis der physisch eingespeisten Jahresmenge ermittelten absoluten Flexibilität. Je nach übertragener Flexibilität aktualisiert der Marktgebietsverantwortliche täglich den Kontostand und damit die Höhe der am Folgetag übertragbaren Flexibilität (Tagesstartwert).
- Der Bilanzkreisverantwortliche kann innerhalb von 20 Werktagen täglich Flexibilität maximal in Höhe des an dem jeweiligen Tag ermittelten Tagesstartwertes übertragen. Die Höhe der übertragenden Flexibilität darf maximal dem Tagesstartwert des Flexibilitätskontos des abgebenden Biogas-Bilanzkreises entsprechen und darf nicht darüber hinaus erhöht werden. Aus dem Saldo der täglich abgegebenen und aufgenommenen Flexibilitäten ergibt sich der Tagesstartwert des jeweiligen Flexibilitätskontos der beteiligten Biogas-Bilanzkreise für den nächsten Tag.
- Der Marktgebietsverantwortliche teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb der 20 Werktage, in denen Flexibilitäten übertragen werden können, den Tagesstartwert für den Folgetag jeweils täglich bis spätestens 21:00 Uhr mit. Der Bilanzkreisverantwortliche sendet darauf basierend eine Nachricht mit den Übertragungsmengen je abgebenden und aufnehmenden Biogas-Bilanzkreis täglich bis 17:00 Uhr. Der Marktgebietsverantwortliche prüft täglich ab 17:00 Uhr diese Nachrichten und erteilt dem Bilanzkreisverantwortlichen eine Empfangs- und Übertragungsbestätigung bis 20:00 Uhr. Am Ende der 20 Werktage teilt der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen den finalen Stand der Flexibilität mit.

Der Marktgebietsverantwortliche prüft die Einhaltung der o. g. Voraussetzungen für die Übertragung von Flexibilitäten. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Marktgebietsverantwortliche, nach Mitteilung an die/den Bilanzkreisverantwortlichen, berechtigt, die Übertragung abzulehnen. Das gilt insbesondere in dem Fall, dass die Summe der nominierten zu übertragenden Flexibilitäten den Tagesstartwert des abgebenden

Flexibilitätskontos übersteigt. Eine Ablehnung führt jedoch nicht zur vollständigen Beendigung des Übertragungsprozesses. Der Bilanzkreisverantwortliche kann innerhalb der 20 Werktage bei Einhaltung der o. g. Voraussetzungen die abgelehnte Übertragung am Folgetag wiederholen.

Der Marktgebietsverantwortliche prüft überdies täglich die Mitteilungen des/der Bilanzkreisverantwortlichen auf Übereinstimmung der gemeldeten Übertragungswerte. Sollten die gemeldeten Übertragungswerte nicht übereinstimmen, ist der Marktgebietsverantwortliche, nach Mitteilung an die/den Bilanzkreisverantwortlichen berechtigt, eine Kürzung auf den geringeren Wert vorzunehmen („Matching“-Prozess); stimmen die Mitteilungen des abgebenden und des aufnehmenden Bilanzkreisverantwortlichen im Übrigen nicht überein, setzt der Marktgebietsverantwortliche die abgehenden Nominierungen auf „null“, woraufhin die zu übertragende Flexibilität neu berechnet werden muss. Am VHP führt der Marktgebietsverantwortliche die Prüfung eigenständig durch.

5. Der Bilanzkreisverantwortliche zahlt an den Marktgebietsverantwortlichen für den erweiterten Bilanzausgleich das Entgelt gemäß Tenorziffer 8a lit. g) GaBi Gas für die Nutzung des tatsächlich in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmens. Der für den Bilanzierungszeitraum in Anspruch genommene Flexibilitätsrahmen bemisst sich nach der betragsmäßig höchsten täglichen Abweichung der kumulierten Ein- und Ausspeisungen innerhalb des unter Ziffer 3 genannten Flexibilitätsrahmens von +/- 25 %. Die Übertragung von Flexibilität nach Ziffer 4 ist zu beachten. Die Abrechnung erfolgt am Ende des jeweiligen Bilanzierungszeitraumes.
6. Der Bilanzkreisverantwortliche hat sicherzustellen, dass die kumulierten Ein- und Ausspeisemengen am Ende des Bilanzierungszeitraums ausgeglichen sind. Verbleibt nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums dennoch ein Saldo zwischen Ein- und Ausspeisung, gleicht der Marktgebietsverantwortliche diesen, ggf. nach Abzug eines übertragenen positiven Saldos gemäß Ziffer 7, aus. Der Marktgebietsverantwortliche hat an den Bilanzkreisverantwortlichen ein Entgelt in Höhe des durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreises des Bilanzierungszeitraums zu zahlen, soweit die Einspeisemengen die Ausspeisemengen, ggf. nach Abzug eines übertragenen positiven Saldos gemäß Ziffer 7, überschreiten (nachfolgend „negative Ausgleichsenergie“). Der Bilanzkreisverantwortliche hat an den Marktgebietsverantwortlichen ein Entgelt in Höhe des durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreises des Bilanzierungszeitraums zu zahlen, soweit die Ausspeisemengen die Einspeisemengen überschreiten (nachfolgend „positive Ausgleichsenergie“).
7. Im Rahmen der Biogas-Bilanzierung ist ein Übertrag eines positiven Saldos bis in Höhe des bestehenden Flexibilitätsrahmens auf den nächsten Bilanzierungszeitraum möglich. Die Übertragung erfolgt automatisch, wenn der Bilanzkreisverantwortliche dem nicht bis M+2 Monate+16 Werktage nach dem Bilanzierungszeitraum widerspricht. Dieser Saldo

wird bei der Ermittlung des in dem nächsten Bilanzierungszeitraum in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmens nach Ziffer 3 nicht berücksichtigt, sondern am Ende des nächsten Bilanzierungszeitraums mit dem dann festgestellten Saldo verrechnet.

8. Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht zum Einsatz von Biogas hinsichtlich des nach Ziffern 3 und 6 vorzunehmenden Ausgleichs verpflichtet.

§ 7 Biogas-Sub-Bilanzkonten

Im Rahmen eines bestehenden Biogas-Bilanzkreises kann der Bilanzkreisverantwortliche Biogas-Sub-Bilanzkonten bilden.

§ 8 Konvertierung von Biogas

1. Abweichend von § 20 Ziffer 2 der Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages gilt für Biogas-Bilanzkreise Folgendes:

Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die während des Biogas-Bilanzierungszeitraums bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Ausspeise- und Einspeisepunkte werden je Gasqualität getrennten Bilanzkreisen zugeordnet. Für die Saldierung wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet und einer Gasqualität zugeordnet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Hierbei werden im Rechnungsbilanzkreis nur die bilanzierten Ein- und Ausspeisemengen berücksichtigt. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der Gasqualität H-Gas und eine Unterdeckung in der Gasqualität L-Gas, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in EUR pro MWh. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.

2. Ergänzend zu § 21 Ziffer 1 bis 3 der Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages gilt für Biogas-Bilanzkreise Folgendes:

Bei der Abrechnung der Konvertierung ist das zeitgewichtete Mittel der während des Biogas-Bilanzierungszeitraums geltenden Konvertierungsentgelte heranzuziehen.